

Hein



Das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852 als Strafgerichts-Competenz-Tabelle

für die

neu organisirten Gerichtsbehörden im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze,

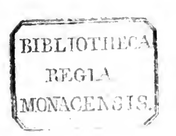
sammt einem

Anhange

von

Johann Hein,
Kommissär des Wiener Magistrates, gewesenen k. k. Bezirks-Gerichts-Adjunkten.

Wien, 1855.
Verlag und Druck von Carl Gerold und Sohn.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Das kais. Patent vom 27. Mai 1852 (Reichs-Gesetz-Blatt XXXVI, Nr. 117) hat die neue, durch die späteren Gesetze ergänzte Ausgabe des Straf-Gesetz-Buches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803 mit Einbeziehung mehrerer neuen Bestimmungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze, kundgemacht, und als das alleinige Strafgesetz über die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen bestimmt, welches auch bereits vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit getreten ist.

Ferner hat das kais. Patent vom 29. Juli 1853 (Reichs-Gesetz-Blatt XLVII, Nr. 151), womit die neue Strafproceß-Ordnung ebenfalls für das ganze Reich, mit Ausnahme der Militärgrenze, erschienen ist, die strafbaren Handlungen den Landes- und Kreis-Gerichten, dann den Bezirks-Aemtern (Stuhlrichterämter und Präturen) als Bezirksgerichten zugewiesen.

Endlich wurde mit dem §. 9 der Strafproceß-Ordnung und der kais. Verordnung vom 11. Mai 1854 (Reichs-Gesetz-Blatt XLIII, Nr. 120) die Gerichtsbarkeit über einige Uebertretungen den in den Polizei-Rayon der Hauptstädte bestehenden und den an anderen Orten besonders ermächtigten Polizei-Behörden in erster Instanz statt den Bezirks-Gerichten zugewiesen.

Hiebei konnte aber die systematische Ordnung des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches nicht beobachtet werden, weil in demselben die verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen kumulativ angeführt, jedoch verschiedenen Gerichten zugetheilt worden sind.

Es dürfte sich daher eine übersichtliche Darstellung sämmtlicher strafbarer Handlungen, wie dieselben nach den erwähnten kais. Verordnungen in das neue Jurisdiktions-Verhältniß eingereiht wurden, als wünschenswerth darstellen.

Damit nun dieses Werk dem beabsichtigten Zwecke entspricht, wurde der Text des neuen Strafgesetzes, welcher von jenem des alten häufig ab-

weicht, nicht wie in der Straf-Gerichts-Competenz-Tabelle vom Jahre 1850 im Auszuge, sondern dem ganzen Inhalte nach aufgenommen, und bei jedem Paragrafe das zuständige Strafgericht ersichtlich gemacht.

Zugleich erscheinen in der Anmerkung die vorzüglichsten Verordnungen zu dem Strafgesetze vom Jahre 1803, auf welche sich meistentheils die Zusätze und Abänderungen in dem neuen Strafgesetze gründen, zum Behufe der leichtern Auffindung für Jene, welche etwa eine Vergleichung mit denselben beabsichtigen, aufgeführt. Eben deshalb wurde bei jedem Paragrafe des neuen Strafgesetzes auch jener des alten angemerkt, dann zur Vermeidung des lästigen Nachschlagens der in dem Gesetze hie und da bezogenen Paragrafe, dieselben in der Anmerkung wörtlich beigesetzt.

Wien, im November 1854.

Der Verfasser.

Kaiserliches Patent
vom 27. Mai 1852,
wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte, Ausgabe des Strafgesetzbuches über Vergehen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze, kundgemacht, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Josef der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Um denjenigen Kronländern Unseres Reiches, in welchen bisher das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 mit den durch spätere Gesetze hinzugekommenen Erläuterungen, Abänderungen und Zusätzen in Wirksamkeit steht, eine leichte und zuverlässige Uebersicht des bestehenden Strafrechtes; allen übrigen Kronländern aber, wo hinsichtlich des Strafrechtes theilweise nur schwankende Rechtsgewohnheiten und unbestimmte Gesetze bestehen, und wo zum Schutze der öffentlichen, so wie der Privatrechte in vielen Beziehungen neue Strafnormen erforderlich sind, die Wohlthat eines umfassenden Schutzes durch das Gesetz, so wie eines festen und gesicherten Strafrechtes zuzuwenden, haben Wir von dem obigen Strafgesetzbuche vom 3. September 1803, mit Einschaltung der durch spätere Gesetze verfügten Abänderungen, und mit Aufnahme mehrerer neuen Bestimmungen, eine neue Ausgabe veranstalten lassen.

Nachdem Wir bereits in den mit Unseren Beschlüssen vom 31. December 1851 festgesetzten Grundsätzen für die organische Gesetzgebung des Reiches verfügt haben, daß das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werde, so verordnen Wir, nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, wie folgt:

Artikel I

Vom 1. September 1852 angefangen hat sowohl in jenen Kronländern, in welchen bisher das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Rechtskraft stand, als auch in den Königreichen Ungarn, Croatien, Slavonien mit dem croatischen Küstenlande, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, der Wojwodschaft Serbien, dem Temeser Banate und dem Großherzogthume Krakau das nachfolgende Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Wirksamkeit zu treten, und es werden hiermit alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche in irgend einem Theile Unseres Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, mit alleiniger Ausnahme der für das k. k. Militär und für die Militär-Grenzgebiete bestehenden besonderen Strafgesetze, von eben jenem Tage angefangen, außer Geltung gesetzt.

Artikel II.

Von eben diesem Tage angefangen hat das gegenwärtige Strafgesetz in Beziehung auf die darin als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden. Außerdem haben die Strafgerichte bei der ihnen zugewiesenen Beurtheilung von strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden die Bestimmungen der von Uns erlassenen Preß-Ordnung zu beobachten. Vom obigen Tage angefangen sind daher die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen nicht mehr als besondere Preßvergehen zu behandeln, und es haben sofort in denjenigen Kronländern, in welchen bisher das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 13. März 1849 in Geltung stand, alle hierauf Bezug nehmenden Strafbestimmungen desselben außer Wirksamkeit zu treten.

Wo sich das gegenwärtige Strafgesetz des Ausdruckes „Druckschriften“ oder „Druckwerke“ bedient, sind darunter nicht blos Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

Artikel III.

In denjenigen Kronländern, in welchen bisher schon das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Geltung war, aber die provisorische Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 noch nicht eingeführt wurde, sowie in Unserem Großherzogthume Krakau, ist die Gerichtsbarkeit über die in diesem Gesetze als Verbrechen und als Vergehen bezeichneten strafbaren Handlungen von denjenigen Strafgerichten, welchen gegenwärtig die Gerichtsbarkeit über Verbrechen zusteht, und zwar bis zur Einführung einer neuen Strafproceß-Ordnung, nach den für das Criminal-Verfahren in diesen Kronländern bestehenden Vorschriften, hinsichtlich der Uebertretungen aber von denjenigen Behörden, welchen dermal die Gerichtsbarkeit über schwere Polizei-Uebertretungen zusteht, und zwar einstweilen nach den für das Straf-

verfahren über letztere bestehenden Vorschriften mit der weiteren Bestimmung auszuüben, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§. 58—66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen, vor ihrer Ausfertigung dem Appellations-Gerichte zur Bestätigung oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und daß die Vorschrift der §§. 433, 434 und 442 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, wornach die Urtheile der Strafgerichte erster Instanz in mehreren Fällen auch wegen Wichtigkeit der strafbaren Handlung vor ihrer Kundmachung an das Obergericht, und in gewissen Fällen von diesem an den obersten Gerichtshof vorzulegen sind, in ersterer Beziehung auf alle in den §§. 58—66, 68—73, 76—82, 85 lit. c), 87, 101—104, 106—121, 134—142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302—305, und in Beziehung auf die weitere Vorlage an den obersten Gerichtshof auf die in den §§. 58—66, 101—103 und 106—117 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll.

Für diejenigen Kronländer aber, in welchen die ebengenannte Strafproceß-Ordnung bereits in Geltung ist, gleichwie für alle anderen Kronländer, in welchen bisher weder das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803, noch die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 Giltigkeit hatten, wird die Competenz in Strafangelegenheiten, in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze, durch besondere, diesem Strafgesetze beigefügte Verordnungen bestimmt.

Artikel IV.

Nach Maßgabe dieses Strafgesetzes kann vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird.

Artikel V.

Die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzesübertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch, noch die oben (Art. II) erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften überlassen.

Artikel VI.

Ebenso haben einstweilen die in verschiedenen Kronländern wider den Wucher bestehenden Strafgesetze aufrecht zu verbleiben. Derselbe soll als Vergehen behandelt, und von denjenigen Behörden, welchen das Verfahren über Vergehen zugewiesen ist, nach den für eben dieses Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften untersucht werden.

Artikel VII.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Geldbeträge sind in Conventions-Münze nach dem 20 Gulden-Fuße zu verstehen, und es ist daher jede auf eine Bestimmung dieses Strafgesetzes Einfluß nehmende Werthserhebung nach dieser Währung zu berechnen.

Artikel VIII.

Alle in diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen sind nach dem Kalenderjahre zu berechnen.

Artikel IX.

Dieses Gesetz soll auch auf bereits anhängige Untersuchungen und auf alle vor dem bezeichneten Tage begangenen strafbaren Handlungen nur in

soferne Anwendung finden, als dieselben durch das gegenwärtige Strafgesetz keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am 27. Mai 1852.

Franz Josef. **(LS)**

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Krauß** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Strafgesetz

über

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Erster Theil.

Von den Verbrechen.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt.

§. 1. (I. §. 1.)

Böser Vorsatz.

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Uebel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Uebel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

§. 2. (I. §. 2.)

Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;
b) wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder
c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§§. 236 und 523) oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden;
d) wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§§. 237 und 269);
e) wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;
f) wenn das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist;

g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang, oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwehren; — oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe. — Eine solche Ueberschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Theiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§§. 335 und 431).

§. 3. (I. §. 3.)

Ungegründete Entschuldigungsursachen.

Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich Niemand entschuldigen.

§. 4. (I. §. 4.)

Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Thäters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Uebelthätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

§. 5. (I. §. 5.)

Mitschuldige und Theilnehmer an Verbrechen.

Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasset, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.

§. 6. (I. §. 6.)

Hilfeleistung nach verübten Verbrechen.

Wer ohne vorläufiges Einverständniß, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Thäter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vortheil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besonderen Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

§. 7.

Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen durch Druckschriften.

Wurde ein Verbrechen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so sind der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Vertriebsbesorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redakteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens schuldig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§. 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 auf sie in Anwendung kommen.

§. 8. (I. §. 7.)

Versuch eines Verbrechens.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich aus-

geführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist.

Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat, unter Anwendung des §. 47, lit. a), mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.

§. 9.

Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre.

§. 10.

Bei Verbrechen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger (§. 7) mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

§. 11. (I. §. 8.)

Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden.

Zweites Hauptstück.

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

§. 12. (I. §. 9.)

Hauptarten der Strafen.

Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker.

§. 13. (I. §. 10.)

Art der Todesstrafe.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

§. 14. (I. §. 11.)

Grade der Kerkerstrafe: a) nach der Strenge.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade eingetheilt. Der erste Grad wird durch das Wort „Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch „schwerer Kerker" bezeichnet.

§. 15. (I. §. 12.)

Erster Grad.

In dem ersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

§. 16. (I. §. 13.)

Zweiter Grad.

Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten. Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittel-

bar auf seine Verwahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

§. 17. (I. §. 15.)

Grade der Kerkerstrafe: b) nach der Dauer.

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurtheilt. Die kürzeste Dauer der letzteren ist in der Regel (§§. 54 und 55) von sechs Monaten, die längste von zwanzig Jahren. Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Strafurtheils beginnt, in so weit nicht in dem Urtheile etwas anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urtheil kundgemacht wurde.

Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken nicht zuläßt, so wird in den folgenden Hauptstücken bei jedem Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

§. 18. (I. §. 16.)

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt.

Bei der Vertheilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge thunliche Rücksicht getragen werden.

§. 19. (I. §. 17.)

Verschärfungen der Kerkerstrafe.

Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden:

a) durch Fasten;
b) durch Anweisung eines harten Lagers;
c) durch Anhaltnng in Einzelnhaft;
d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
e) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen;
f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

§. 20. (I. §. 21)

Fasten.

Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über drei Mal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

§. 21.

Hartes Lager.

Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf bloße Breter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als drei Mal in der Woche stattfinden.

§. 22.

Einzelnhaft.

Die Anhaltung in Einzelnhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Uebrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Strafanstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

§. 23.

Einsame Absperrung in dunkler Zelle.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von

einer Woche und im Ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden.

§. 24.

Züchtigung mit Streichen.

Die Züchtigung besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens dreißig Streiche betragen. Sie darf nur gegen Rückfällige, erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als Einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

§. 25. (I. §. 22.)

Landesverweisung.

Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben und muß allezeit auf sämmtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates sich erstrecken.

§. 26.

Gesetzliche Wirkungen jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens.

Mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens sind kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden:

a) die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen;
b) der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen;
c) die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction periodischer Druckschriften;
d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluß des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers solche neu oder wieder zu erlangen;
e) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen;
f) der Verlust der Richteramts-, Advocaturs- und Notariats-Befähigung, der öffentlichen Agentien, und jeder Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden;
g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge, sowie aller Gnadengaben.

Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen.

Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizei-Aufsicht und die Bestimmung, in wieferne die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.

§. 27. (I. §. 23.)

Gesetzliche Wirkung der Todes- und schweren Kerkerstrafe.

Außerdem sind aber insbesondere mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe oder schweren Kerkerstrafe verurtheilt wird, kraft des Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

a) Ist der Verbrecher von Adel, so muß dem Strafurtheile beigefügt werden, daß er des Adels verlustig wird. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder;
b) der Verbrecher kann, so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten

Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Giltigkeit nicht.

§. 28.

Besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften.

Wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe der gänzliche oder theilweise Verfall der Caution zu Gunsten des Armenfondes des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, und zwar bei Verbrechen, gegen welche nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage der Caution; bei solchen Verbrechen, wider welche das Gesetz höchstens eine fünfjährige Kerkerstrafe verhängt, im Betrage von eintausend Gulden bis zur halben Caution; und bei noch geringer bestraften Verbrechen im Betrage von fünfhundert Gulden bis eintausend Gulden auszusprechen. Hinsichtlich dieses Cautions-Verfalles kann der Gerichtshof nie unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen.

§. 29.

Ferner kann in dem Falle, wenn ein Verbrechen durch eine periodische Druckschrift begangen wird, auf die Einstellung des weiteren Erscheinens derselben bis auf die Dauer von drei Monaten, und bei besonders erschwerenden Umständen auf deren gänzliche Unterdrückung erkannt werden.

Ueberdieß kann in allen Fällen, wo ein Verbrechen durch eine Druckschrift begangen wurde, auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, so wie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkannt werden.

§. 30. (I. §. 24.)

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, eines Schiffs-Patentes und der Berechtigung zu Führung eines Cabotage-Fahrzeuges.

Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, kann daher nicht durch das Strafurtheil ausgesprochen werden. Jedoch hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens Verurtheilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urtheile die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht. In dem Falle, wenn es dieser Behörde bedenklich schiene, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, hat sie die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen.

Eben dieses Verfahren hat auch dann stattzufinden, wenn der Verurtheilte ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besessen hat. In diesem Falle steht das Erkenntniß über den Verlust einer solchen Berechtigung der Central-Seebehörde zu.

§. 31. (I. §. 25.)

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen.

§. 32. (I. §. 26.)

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Thäters vorschreibt.

§. 33. (I §. 27.)

Auch kann in der Regel (§§. 52, 54, und 55) keine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Aus-

gleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden (§§ 187 und 188).

§. 34. (I. §. 28.)

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen;

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

§. 35.

oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen.

Diese Vorschrift muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen zusammentreffen.

Die in den §§. 28 und 29 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Verbrechen oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde. — Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240, lit. b) und c), bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

§. 36. (I. §. 30.)

Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande.

Wegen Verbrechen, die ein Unterthan des österreichischen Kaiserthums im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Ist er jedoch für diese Handlung bereits im Auslande gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urtheile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

§. 37. (I. §. 31.)

Von Verbrechen der Fremden a) im Inlande;

Auch über einen Fremden, der im österreichischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen (§. 41).

§. 38.

b) im Auslande;

Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§. 58), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Creditspapiere oder Münzen begangen (§§ 106—121), so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 39. (I. §. 33.)

Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die im vorstehendenden Paragraphe bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

§. 40. (I. §. 34.)

Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des

Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

§. 41.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

§. 42. (I. §. 35.)

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidiget oder beschädiget worden sind, und welchen dafür Genugthuung oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebührt.

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen.

§. 43. (I. §. 36.)

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungs-Umstände

Im Allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzet werden.

§. 44. (I. §. 37.)

Besondere Erschwerungs-Umstände.

Besondere Erschwerungsumstände sind:

a) wenn mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen;
b) wenn eben dasselbe Verbrechen wiederholt;
c) wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;
d) wenn er Andere zum Verbrechen verführt hat;
e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

§. 45. (I. §. 38.)

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

Viertes Hauptstück.

Von Milderungs-Umständen.

§. 46. (I. §. 39.)

Milderungsgründe: a) aus der Beschaffenheit des Thäters;

Milderungs-Umstände, welche auf die Person des Thäters Beziehung haben, sind:

a) wenn der Thäter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist;
b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;
c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;
d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;
e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßer

Gelegenheit zum Verbrechen angelocket worden ist, als sich mit vorausgefaßter Absicht dazu bestimmet hat;

f) wenn er von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;

g) wenn er den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit thätigem Eifer sich bestrebet hat;

h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt;

i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;

k) wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war;

§. 47. (I. §. 40.)

b) aus der Beschaffenheit der That.

Milderungsumstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind:

a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;

b) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;

c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schade gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält.

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände bei Bestimmung der Strafe.

§. 48. (I. §. 41.)

Allgemeine Vorschrift in der Beurtheilung der Erschwerungs- und Milderungsumstände.

Auf Erschwerungsumstände ist nur in soferne Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände, und eben so auf Milderungsumstände, in soferne dagegen keine Erschwerungsumstände vorkommen. Nach Maß, als die einen oder die anderen überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

§. 49. (I. §. 42.)

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt

Bei Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

§. 50. (I. §. 43.)

Insbesondere a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe;

Bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe findet keine Verschärfung Statt.

§. 51. (I. §. 45.)

b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe.

Die zeitliche Kerkerstrafe hingegen soll wegen Erschwerungs-Umständen nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnißmäßig durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungsarten verschärft werden.

§. 52. (I. §. 46.)

Anwendung der Milderungsgründe. a) Bei der Todesstrafe;

Wenn bei Verbrechen, worauf Todesstrafe verhängt ist, Milderungs-Umstände eintreten, so wird zwar der Richter das Urtheil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber weiters nach den über das Verfahren erlassenen Vorschriften zu benehmen haben. — Wenn jedoch der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so ist anstatt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 53. (I. §. 47.)

b) in anderen Fällen.

In allen anderen Fällen wird zur Regel festgestellt, daß wegen Milderungsumständen weder die Art der Strafe noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann, sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist.

§. 54. (I. §. 48.)

Außerordentliches Milderungsrecht.

Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

§. 55. (I. §. 49.)

Veränderung der Strafe.

Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und soferne für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstände, kann die Strafdauer selbst unter sechs Monaten abgekürzet werden, jedoch nur in der Weise, daß die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werde.

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

§. 56. (I. §. 50.)

Eintheilung der Verbrechen.

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freiheit, oder anderen Rechten.

§. 57. (I. §. 51.)

Besondere Gattungen von Verbrechen.

Nach dieser Beziehung werden hiermit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt:

1. Hochverrath.
2. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.
3. Störung der öffentlichen Ruhe.
4. Aufstand.
5. Aufruhr.
6. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde.
7. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.
8. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.
9. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.
10. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums.
11. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

12. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.

13. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Menschenraub.

14. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

15. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.

16. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Entführung.

17. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch Erpressung.

18. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.

19. Mißbrauch der Amtsgewalt.

20. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

21. Münzverfälschung.

22. Religionsstörung.

23. Nothzucht.

24. Schändung.

25. Andere Verbrechen der Unzucht.

26. Mord.

27. Todtschlag.

28. Abtreibung der Leibesfrucht.

29. Weglegung eines Kindes.

30. Schwere körperliche Beschädigung

31. Zweikampf.

32. Brandlegung.

33. Diebstahl.

34. Veruntreuung.

35. Raub.

36. Betrug.

37. Zweifache Ehe.

38. Verläumdung.

39. Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

Von den Verbrechen insbesondere.

(VII. bis XXVII. Hauptstück §. 58 bis §. 223)

Anmerkung.

Das Verfahren über die Verbrechen kömmt nach der St. P. O. vom 29. Juli 1853 XLVII. St. d. R. G. B. Nr. 151 nachstehenden Gerichten zu:

§. 10 der St. P. O.

Untersuchungsgerichte zur Führung des Untersuchungs-Verfahrens über Verbrechen (und Vergehen) sind:

a) hinsichtlich der Verbrechen des Hochverrathes (§. 58—62); der Majestätsbeleidigung (§. 63), der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§. 64) und der Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65 und 66) in jedem Kronlande das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die politische Landesstelle (Statthalterei, Landesregierung oder Statthalterei-Abtheilung) ihren Sitz hat;

b) hinsichtlich aller übrigen Verbrechen (und Vergehen) jedes Landes- und Kreis- (Comitats-) Gericht für einen eigends zu bestimmenden Umkreis; außer diesem Umkreise aber

c) diejenigen Bezirksgerichte (§. 7, lit. a), welche durch besondere Bestimmungen in jedem Kronlande, nach Maßgabe der Ortsverhältnisse und der für ein Untersuchungsgericht erforderlichen Gebäude, für einen eigends zu bestimmenden, regelmäßig die Bezirke mehrerer Bezirksgerichte umfassenden Umkreis als Untersuchungsgerichte über Verbrechen (und Vergehen) bestellt werden.

§. 16 der St. P. O.

Schlußverhandlungs- und Entscheidungs-Gerichte sind:

Jeder Gerichtshof erster Instanz (Landes-, Kreis- und Comitats-Gericht, §. 7. lit. b) ist endlich in seinem Gerichtssprengel hinsichtlich aller Verbrechen (und Vergehen) zur mündlichen Schlußverhandlung und zur Entscheidung über dieselben berufen.

Nur rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe gehören auch die im §. 15*) aufgezählten Amtshandlungen, so wie die mündliche Schlußverhandlung und Entscheidung über dieselben zu dem Landesgerichte desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat (§. 10. lit. a).

§. 18 der St. P. O.

In zweiter Instanz wird die Gerichtsbarkeit über Verbrechen (Vergehen und die in §. 9 bezeichneten Uebertretungen) von den Oberlandesgerichten (Obergerichten, Banaltafel) ausgeübt.

§. 19 der St. P. O.

In dritter Instanz steht die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen (Vergehen und die in §. 9 bezeichneten Uebertretungen) dem obersten Gerichtshofe zu.

---

*) §. 15. Dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. 16) stehen ferner folgende Amtshandlungen zu:

a) Die Beschlußfassung über diejenigen Anzeigen wegen Verbrechen (und Vergehen), welche der Untersuchungsrichter zu keinem Strafverfahren geeignet findet;

b) die Entscheidung in erster Instanz über die im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens entstehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte, sowie wir über alle Beschwerden gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungrichters;

c) die Entscheidung über das geschlossene Untersuchungs-Verfahren.

Die Verbrechen sind den Landes-, Kreis- und Comitats-
zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., jedoch steht die Untersuchung
(§. 58—60.)

Gattung des Verbrechens	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852
1. **Hochverrath.*)**	VII.	§. 58. (I. §. 52.) Das Verbrechen des Hochverrathes begeht: wer etwas unternimmt, a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; — oder b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; — oder c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthums Oesterreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschehe solches öffentlich oder im Verborgenen von einzelnen Personen oder in Verbindung, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre. Wenn die vorstehend erwähnten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, so sind sie ebenfalls als Hochverrath zu beurtheilen und zu bestrafen **).
Mitschuld am Hochverrathe: a) durch Unterlassung der Verhinderung:	VII.	§. 60. (I. §. 54.) Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 216 *) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterläßt, macht sich des Verbrechens mitschuldig.

Gerichten zur Untersuchung, Schlußverhandlung und Entscheidung auch den hiezu eigends bestellten Bezirks-Gerichten zu; lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung
§. 59. (I. §. 53.) **Die Todesstrafe:** a) gegen Jeden, der sich einer der im §. 58 lit. a bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, selbst wenn diese erfolglos waren; b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverrätherischen Unternehmung der im §. 58, lit. b und c bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben. — Jedoch gegen entfernter Betheiligte **schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren,** bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmers oder des Thäters **lebenslanger schwerer Kerker.** c) Wurde endlich durch öffentlich vorgebrachte Reden, Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften zu einer der im §. 58 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer andern verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§. 9)***) **schwerer Kerker zwischen 10 und 20 Jahren.** Für den Ersatz des durch dieses Verbrechen dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens, bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.	*) Das Verbrechen des Hochverrathes (§. 58 — 62) gehört hinsichtlich aller Amtshandlungen in jedem Kronlande vor das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung oder Statthalterei-Abtheilung) ihren Sitz hat. (Hievon ist blos die Militärgrenze ausgenommen.) §. 10. lit. a und §. 16 der St. P. Ordnung. **) Dem Bundesbeschluß vom 18. August 1836 und dem Patente vom 24. Oktober 1837 entsprechend. ***) §. 9. Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre.
§. 60 (I. §. 54.) **Schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.**	*) §. 216. XXVI. Hptstück. (Von den Verbrechern geleisteten Vorschube.) — Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein nicht gestraft werden.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
b) durch Unterlassung der Anzeige.	VII.	§. 61. (I. §. 55.) Auch Derjenige macht sich des Hochverrathes schuldig, der eine hochverrätherische Unternehmung oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, insoferne er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 216*) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist.
2. Majestätsbeleidigung*).	VII.	63. (I. §. 58. analog.) Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dieß durch persönliche Beleidigung, durch öffentliche oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig.
3. Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses*).	VII.	§. 64. Werden derlei Handlungen oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, insoferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als dieses Verbrechen zu bestrafen.
4. Störung der öffentlichen Ruhe*).	VII.	§. 65. (I. §. 57) Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen a. zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthums, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder b. zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 61. (I. §. 55.) Gegen einen solchen Mitschuldigen **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.**	*) Siehe die Anmerkung bei §. 60. §. 62. (I. §. 56). Straflosigkeit wegen thätiger Reue. Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.
§. 63. (I. §. 59.) **Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.**	*) Das Verbrechen der Majestätsbeleidigung (§. 63) gehört hinsichtlich aller Amtshandlungen in jedem Kronlande vor das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung oder Statthalterei-Abtheilung) ihren Sitz hat. (Hievon ist bloß die Militärgrenze ausgenommen.) §. 10. lit. a und §. 16 der St. P. O.
§. 64 **Kerker von 1 bis 5 Jahren.**	*) Das Verbrechen der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§. 64) gehört hinsichtlich aller Amtshandlungen in jedem Kronlande vor das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung oder Statthalterei-Abtheilung) ihren Sitz hat. (Hievon ist blos die Militärgrenze ausgenommen.) §. 10. lit. a u. §. 16 der St. P. O.
§. 65. (I §. 59.) **Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.**	*) Das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe (§. 65 u 66) gehört hinsichtlich aller Amtshandlungen in jedem Kronlande vor das Landesgericht desjenigen Ortes, wo die politische Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung oder Statthalterei-Abtheilung) ihren Sitz hat. (Hievon ist blos die Militärgrenze ausgenommen.) §. 10. lit. a und §. 16 der St. P. Ordnung.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht. Des gleichen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der c. Verbindungen zu stiften, oder Andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt, die sich einem der unter lit. a) und b) bezeichneten Zwecke zur Aufgabe setzen.
	VII.	§. 66. Wer eine der in dem §. 58*) bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat oder gegen ein Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, macht sich, in soferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, ebenfalls des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig. Desselben Verbrechens macht sich schuldig und ist auf dieselbe Art zu bestrafen, wer eine dieser Handlungen gegen einen anderen fremden Staat oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, in soferne vor dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt und im Kaiserthume Oesterreich gesetzlich kundgemacht ist.
5. **Ausspähung (Spionerie) und andere Einverständnisse mit dem Feinde*).**	VII.	§. 67. (I. §. 60.) Wer solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, oder wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die vom Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung (Spionerie) schuldig und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militär-Gerichten untersucht und bestraft.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 66. **Kerker von 1 bis 5 Jahren.** Bei erschwerenden Umständen **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.**	*) §. 58 handelt vom Verbrechen des Hochverrathes.
	*) Siehe Hofkanzlei-Dekret vom 10. Oktb. 1821 J. G. S. N. 1808. Der auszugsweise Inhalt desselben ist: §. 1 — 3. Das Verbrechen der Ausspähung und der vorsätzlichen Hilfeleistung zu derselben, ist durch die Militärbehörden zu untersuchen, und durch den Tod mit den Strang, und zwar bei Ergreifung auf der That, noch während des Krieges standrechtmäßig zu bestrafen. §. 4. Die vorsätzliche Unterlassung der Verhinderung oder der Anzeige der Ausspähung ist mit lebenslanger Schanzarbeit zu bestrafen. §. 5 und 6. Die Ausspähung im Frieden soll mit Schanzarbeit von 1 — 5 Jahren, und bei einem entstandenen Schaden von 5 — 10 Jahren, und wenn dieselbe in einer hochverrätherischen Absicht vor einem ausgebrochenen Kriege zum Nutzen der mit einem Kriege drohenden Macht unternommen worden ist, mit dem Tode bestraft werden.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		In gleicher Art sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu behandeln, welche beabsichtigen, der kaiserlich österreichischen Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden.
6. **Aufstand.**	VIII.	§. 68. (I. §. 61.) Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Gewaltthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeinde-Behörde, gegen eine Civil-, Finanz- oder Militärwache, oder einen Gensdarmen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forstaufsichtspersonale*), oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privat-Eisenbahnen oder zur Besorgung des Verkehres auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staats Telegrafen Bestellten gerichtet ist, in so ferne diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind. §. 69. (I. §. 62.) Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich oder erst in dem Fortgange, zugesellet.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
	§. 7. Dieselbe Strafe trifft die Hilfeleistung, jedoch soll jener Mitschuldige, welcher von der Beschaffenheit der Ausspähung keine Kenntniß hatte, blos mit Schanzarbeit bestraft werden. §. 8. Die Unterlassung der Verhinderung oder der Anzeige einer Ausspähung ist mit Schanzarbeit von 1 — 3 Jahren, und bei einem entstandenen Schaden von 3 — 5 Jahren und auch lebenslang zu bestrafen. §. 10 — 14 handelt von der unbefugten Werbung. §. 92. §. 15. Der Anzeiger erhält 100 Dukaten Belohnung, und wenn dies ein Schuldiger aus Reue thut, Straflosigkeit, und kann sogar auch die Belohnung bekommen.
§. 70. (I. §. 63.) Gegen die in der Widersetzlichkeit Beharrenden **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren,** und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelsführer sind **schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren.** §. 71. (I. §. 64.) Außer dem Falle des vorstehenden Paragrafes gegen die Aufwiegler und Rädelsführer **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren,** gegen die übrigen Mitschuldigen nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnahme **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.** §. 72 (I. §. 65.) Wenn sich die Unruhe beim Entstehen ohne gefährlichen Ausbruch legte, gegen die Aufwiegler und Rädelsführer **Kerker zwischen 1 bis 5 Jahren** gegen die übrigen Schuldigen **Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahr.**	*) Siehe das Forstgesetz, kais. Patent vom 3. Dezember 1852, giltig für alle Kronländer außer Ungarn ꝛc. LXXII. St des R. G. Bl. Nr. 250. S. 1053. IV. Abschnitt. §. 52 u. 53 über die Beeidigung des Forstverwaltungs-Personals. Nach der Verordnung des Ministers des Innern und der Justiz vom 3. April 1853. XVIII. St. des R. G. Bl. Nr. 58 hat die nach dem Ministerial-Erlasse vom 3. Jänner 1849 Nr. 67 geschehene Beeidigung des Forstpersonales und Forstschutzpersonales in Beziehung des neuen Forstgesetzes vom 3. Dezbr. 1852 die Wirksamkeit beibehalten, und es bedarf keiner neuerlichen Beeidigung.

Die Verbrechen sind den Landes-, Kreis- und Comitats-Gerichten zur Untersuchung, jedoch steht die Untersuchung auch den hiezu eigends

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
7. **Aufruhr.**	VIII.	§. 73. (I. §. 66.) Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kömmt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und Jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Theil nimmt.
8. **Oeffentliche Gewaltthätigkeit.** 1. Fall:	IX.	Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird begangen: a. Durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde. §. 76. Wenn Jemand für sich allein, oder in Verbindung mit Anderen, eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stört oder hindert, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht, in soferne die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.
2. Fall:	IX.	b. Durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mit-

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 74 (1. §. 67.) a) Beim Standrechte: **die Todesstrafe** *). §. 75. (1. §. 68 und 69.) b) Außer dem Standrechte gegen die Aufwiegler und Rädelführer **schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren,** bei sehr hohem Grade von Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages **schwerer Kerker auf Lebenslang.** Gegen die übrigen Mitschuldigen **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren,** bei höherem Grade von Bosheit und Theilnahme **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.**	*) Diese hat beim Standrechte nach den im Gesetze über das Verfahren enthaltenen Vorschriften statt zu finden. St. Pr. O. v. 17. Jänner 1850. XXIII. Hauptstück §. 477—498 (St. G. B. v. J. 1803. I. Thl. II. Abth. XVI. Hauptstück §. 500 — 513).
§. 77. **Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.** Bei besonders erschwerenden Umständen **bis 10 Jahren.**	

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		wirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden. §. 78. Eben dieses Verbrechens macht sich derjenige schuldig, welcher die in §. 76 *) bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden. §. 80. Wurde zu einer in den §§. 76 *) und 78 bezeichneten Handlungen durch öffentliche oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung gestanden und ohne Erfolg geblieben (§. 9 **) so ist zu erkennen:
3. Fall:	IX.	c. Durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen. §. 81. (I. §. 70.) Wenn Jemand für sich allein, oder wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, sich einer der in §. 68 *) genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, in der Absicht, um die Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzt, oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen.
4. Fall:	IX.	d. Durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut. §. 83. (I. §. 72.) Wenn mit Uebergehung der Obrigkeit der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 79. **Schwerer Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr,** bei besonders erschwerenden Umständen **bis 5 Jahren.**	*) §. 76 ist der 1. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit.
§. 80. In den Fällen des §. 76. **Kerker von 1 bis 5 Jahren.** In den Fällen des §. 78. **Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	**) §. 9. Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre.
§. 82. (I. §. 71.) **Schwerer Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr;** bei einem Widerstand mit Waffen oder Beschädigung oder Verwundung oder Erzwingung einer Amtshandlung oder Dienstleistung **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.**	*) §. 68. Von dem Verbrechen des Aufstandes. Die alldort genannten Personen sind: der Richter, eine obrigkeitliche Person, ein Beamter, Abgeordnete, Bestellte oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, eine Civil-, Finanz- oder Militärwache, ein Gensd'arm, ein landesfürstlich beeideter Forstbeamte, oder ein beeideter Forstaufsichtsdiener, oder ein zur Aufsicht bestellter Diener der Staats- oder Privat-Eisenbahn oder des Telegrafen. Siehe §. 312. Die Uebertretung der Beleidigung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen rc.
§. 84. (I. §. 73) Gegen den Urheber **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.**	

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Haupt-stückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		Andern, mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestöret, oder wenn auch ohne Gehilfen in das Haus oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen und daselbst an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut Gewalt ausgeübt wird, es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.
5. Fall:	IX.	e. Durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums. §. 85. (I. §. 74.) Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthumes sind als dieses Verbrechen anzusehen, wenn entweder: a. der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, 25 Gulden übersteigt; oder wenn ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens b. daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder c. die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen*), diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken, oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.
6. Fall:	IX.	f. Durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen. §. 87. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer

. Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
Gegen die Mithelfer **Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	
§. 86. Im Falle der lit. a. des §. 85 **schwerer Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr.** Im Falle des lit. b und c. **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren;** nach der Größe der Bosheit und Gefahr **auch bis 10 Jahren.** Bei einem wirklichen Unfalle für die Gesundheit, die körperliche Sicherheit, oder für das Eigenthum **schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren,** bei besonders erschwerenden Umständen **schwerer Kerker auf Lebenslang.** Bei einem erfolgten vorhergesehenen Tode eines Menschen **die Todesstrafe.**	Bezüglich der lit b u. c siehe §. 1 der kais. Verordnung vom 8. Februar 1852. R. G. Bl. XI. N. 40. S. 143. *) lit. c. Justizhofdekret vom 18. März 1847 J. 1929 §. 318. Die Beschädigung der Gegenstände sub lit. c aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachläßigkeit ist eine Uebertretung. Zum §. 86. Siehe §. 2 der kais. Verordnung vom 8. Feb. 1852 R. G. Bl. XI. Nr. 40. S. 143.
§. 88. **Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren,**	

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		für eine andere, aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den in §. 85 lit. c*) bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 85 lit. b**) bezeichneten Gefahren herbeiführt.
7. Fall:	IX.	g. Durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegrafen. §. 89. Boshafte Beschädigung irgend eines Bestandtheiles des Staats-Telegrafen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt, sind ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit zu strafen.
8. Fall:	IX.	h. Durch Menschenraub. §. 90. (I. §. 75.) Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtiget, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.
Behandlung unbefugter Werbung.	IX.	§. 92. (I. §. 77.) Wer ohne besonderer Bewilligung der Regierung für andere als kaiserlich österreichische Kriegsdienste wirbt, oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedelung für fremde Länder wirbt, oder zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht, um anderen als kaiserlich österreichischen Truppen Rekruten, oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen, macht sich des Verbrechens der unbefugten Werbung schuldig und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vor-

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
nach der Größe der Bosheit und Gefahr **bis 10 Jahren.** Bei den in §. 86 bezeichneten Erschwerungsumständen treten die höheren Strafen dieses §. ein.	*) §. 84 lit. c. An den zur Eisenbahn gehörigen Anlagen, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken und Vorrichtungen in Bergwerken. **) §. 85. lit. b. Woraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann. Zum §. 87. Siehe k. Verordnung v. 8. Febr. 1852. §. 3. R. G. Bl. XI. Nr. 40. S. 143. Zum §. 88. Siehe k. Verordnung v. 8. Febr. 1852. §. 4. R. G. Bl. XI. Nr. 40. S. 143.
§. 89. **Schwerer Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr,** bei besonders wichtigen Schaden und besonderer Bosheit **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.**	Siehe k. Verordnung vom 8. Febr. 1852. §. 5. R. G. Bl. XI. Nr. 40. S. 143, und Erlaß des Ministers des Innern v. 13. März 1849 Z. 1508. §. 318. Die in §. 89 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf die Staatstelegrafen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachläßigkeit geschehen ist, bildet eine Uebertretung.
§. 91. (I. §. 76) **Schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren,** bei Gefahr am Leben oder an Widererlangung der Freiheit **bis 20 Jahren.**	
	Hoffanzlei-Dekret vom 10. Oktober 1821 Nr. 1808 der J. G. S. Der §. 1 bis 9 handelt von der Ausspähung (Spionerie) §. 67. Der kurze Inhalt dieses Hoffanzlei-Dekretes bezüglich der unbefugten Werbung ist: §. 10. Wer in Kriegszeiten für fremde Kriegsdienste wirbt, ist von den Militärgerichten mit dem Strange hinzurichten. §. 11. In Friedenszeiten ist 5- bis 10jährige Schanzarbeit, und bei wirklich erfolgter oder fortgesetzter oder wiederholter Werbung 10- bis 20jähriger, endlich, im Falle des Menschenraubes lebenslange Schanzarbeit festgesetzt. §. 12. Der Versuch ist mit 1- bis 5jähriger, bei Menschenraub mit 5- bis 10jähriger Schanzarbeit zu bestrafen.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		schriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft.
9. Fall:	IX.	i. Durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen. §. 93. (I. §. 78.) Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt.
10. Fall:	IX.	k. Durch Behandlung eines Menschen als Sklaven. §. 95. Da in dem Kaiserthume Oesterreich die Sklaverei und die Ausübung einer hierauf beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sklave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das kaiserl. österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und ebenso auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Unterthan des österreichischen Kaiserthums als Sklave überlassen wird, so begeht Jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sklaven wieder weiter veräußert, und jeder Schiffs-Kapitän, welcher auch nur die Befrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
	§. 13. Dieselben Strafen treffen denjenigen, der vorsätzlich Hilfe leistet, jedoch bei mildernden Umständen blos 1 bis 5 Jahre Schanzarbeit. §. 14. Die vorsätzlich unterlassene Anzeige wird mit 1 bis 5 Jahren Schanzarbeit bestraft. §. 15. Der Anzeiger erhält 100 Dukaten Belohnung, und wenn dies ein Schuldiger aus Reue thut, Straflosigkeit, und kann sogar auch die Belohnung bekommen.
§. 94. (I. §. 79.) **Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr.** Bei einer Anhaltung über 3 Tagen oder bei einem erlittenen Schaden oder Ungemach **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.**	
§. 95. **Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.**	Dieser Fall entspricht dem Justizhof-Dekret vom 9. August 1826 Nr. 2215 der J. G. S. von dem Sklavenhandel.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven von dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Würde aber der Kapitän eines österreichischen Schiffes, oder ein anderer österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben
11. Fall.	IX.	l. Durch Entführung. §. 96. (I. §. 80.) Wenn eine Frauensperson in einer, sei es auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt, oder wenn eine verheiratete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern, ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein, oder nicht.
12. Fall.	IX.	m. Durch Erpressung. §. 98. Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer a. einer Person wirklich Gewalt anthut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, in so ferne sich seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt. Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der b. mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung am Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaf-

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
Gegen den Kapitän, oder den österreichischen Unterthan **schwerer Kerker auf 10 Jahren,** bei besonderen Erschwerungsumständen **schwerer Kerker bis 20 Jahre.**	
§. 97. (I. §. 81.) Wider Willen der entführten Person oder vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren,** nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Uebels. Nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre und der beigetretenen Einwilligung. **schwerer Kerker von 6 Monat bis 1 Jahr.**	
§. 100. **Schwerer Kerker von 6 Monat bis 1 Jahr.** Bei erschwerenden Umständen, bei einer Drohung mit Mord und Brandlegung, wenn die angedrohte Beschädigung 1000 Gulden oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung oder Unterlassung hervorgehen würde, 300 Gulden übersteigt; oder wenn die Drohung gegen Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.**	Dieser Fall ist dem §. 1 der a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835, Hofkanzlei-Dekret vom 8. Juli 1835 Z. 17516 über die gefährlichen Drohungen entsprechend, und der §. 3 enthält die ausgesprochene Strafe.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		fenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.
13. Fall.	IX.	n. Durch gefährliche Drohung. §. 99 Wer die im §. 98 bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung bloß in der Absicht anwendet, um eine einzelne Person, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung.
9. Mißbrauch der Amtsgewalt.	X.	§. 101. (I. §. 85.) Jeder Staats- oder Gemeinde-Beamte, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um Jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen. Als Beamter ist derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist*). §. 102. (I. §. 86.) Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere: a. ein Richter, Staatsanwalt oder ein anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehende Beamte, der sich

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 100. **Schwerer Kerker von 6 Monat bis 1 Jahr.** Bei erschwerenden Umständen; bei einer Drohung mit Mord und Brandlegung; wenn die angedrohte Beschädigung 1000 Gulden oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung oder Unterlassung hervorgehen würde, 300 Gulden übersteigt; oder wenn die Drohung gegen Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.**	Dieser Fall ist dem §. 2 der a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835, Hofkanzlei-Dekret vom 8. Juli 1835 Z. 17516 über die gefährlichen Drohungen entsprechend, und der §. 3 enthält die ausgesprochene Strafe.
§ 103. (I. §. 87.) **Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.** Nach der Größe der Bosheit und des Schadens **bis 10 Jahre.**	*) Das Hofdekret vom 9. Nov. 1816 Nr. 1293 der J. G. S. hat diesen Begriff eines Beamten aufgestellt.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt; b. jeder Beamte, der in Amtssachen, daher auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Aussertigung einer Notariatsurkunde eine Unwahrheit bezeugt, c. der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder Jemandem pflichtwidrig mittheilt; d. ein Advokat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist.
10. **Geschenknahme in Amtssachen.**	X.	§. 104. (I. §. 88.) Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, begeht dieses Verbrechen.
11. **Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.**	X.	§. 105. (I. §. 89.) Wer durch Geschenke einen Civil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt, oder in Fällen einer Dienstverleihung oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 104 (I. §. 88.) **Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahr.** Das Geschenk oder dessen Werth ist in den Armenfond des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, zu erlegen.	
§. 105. (I. §. 90 & 91.) **Kerker von 6 Monat bis 1 Jahr,** bei großer Arglist oder wirklichem erheblichen Schaden **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.** Das angetragene oder gegebene Geschenk ist zum Armenfond zu erlegen.	§. 311. St. G. B. II. Die Uebertretung der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt. Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, begeht, in sofern sich darin nicht das in §. 105 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerer verpönte Gesetzes-Uebertretung darstellt, eine Uebertretung, und ist mit Arrest von 1 bis 6 Monaten zu bestrafen. Vgl. das kais. Pat. v. 17. Juni 1850. XVI. des R. G. Bl. Art. V.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
12. Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere. 1. Nachmachung der öffentlichen Kreditspapiere.	XI.	§. 106. (I. §. 92.) Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere begeht, wer öffentliche Kreditspapiere, die als Münze gelten, oder die von einer öffentlichen Kassa ausgestellten, die Zahlung eines Kapitals oder einer jährlichen Rente zu sichernden Schuldverschreibungen, oder die zu denselben gehörigen Coupons oder Talons nachmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das nachgemachte Kreditspapier ein inländisches oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Kreditspapier, ob dasselbe zur Täuschung geeignet oder nicht geeignet ist; ob es schon ausgegeben wurde und ein Nachtheil erfolgt ist oder nicht. Die von der privilegirten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Noten und Aktien, so wie die von einer inländischen, von der Behörde genehmigten öffentlichen Kreditsanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, und die dazu gehörigen Coupons und Talons werden den öffentlichen Kreditspapieren gleich gehalten *).
		§. 107. (I. §. 93.) Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Kreditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Kreditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
a) Bei der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditspapieren. §. 108. (I. §. 94.) 1. Bei vollbrachter Nachahmung derselben mit die Vervielfältigung erleichternden Werkzeugen**) für den Nachmacher und jeden Mitschuldigen **lebenslanger schwerer Kerker.** 2. Bei der vollbrachten Nachahmung mit der Feder, oder mit andern Werkzeugen, als jenen der erwähnten Art, **schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren.** §. 109. (I. §. 95.) Den Theilnehmer, welcher einverständlich nachgemachte öffentliche Kreditspapiere ausgegeben hat, trifft dieselbe Strafe, gleichviel ob das Einverständniß vor, während oder nach der Nachahmung statt fand,***) §. 110. (I. §. 96.) Beim Versuch, (§. 8)†) mit, die Vervielfältigung erleichternden Werkzeugen gegen jeden Mitwirkenden **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren,** bei besonderer Gefährlichkeit **von 10 bis 20 Jahren.** Außerdem: **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren,** bei besonders erschwerenden Umständen **von 5 bis 10 Jahren.** b) Bei der Nachahmung der öffentlichen Schuldverschreibungen. §. 111. (I. §. 97.) 1. Bei vollbrachter Nachahmung derselben mit, die Vervielfältigung erleichternden Werkzeugen für den Nachahmer und jeden Mitschuldigen, **schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren,**	Die in den I. §. 94 u. 95 ausgesprochen gewesene Todesstrafe ist durch §. 108 aufgehoben worden. *) Dieser Zusatz beruht auf dem Hofdekret vom 16. Dez. 1817 Nr. 1393 der J. G. S. und §. 48 der Statuten der Nationalbank (a. h. Patent vom 1. Juli 1841, und §. 79, c. des Patentes vom 3. Nov. 1841. Hofdekret vom 19. Juni 1829 Nr. 2412 der J. G. S. **) Der Unterschied zwischen den die Vervielfältigung erleichternden und anderen Werkzeugen gründet sich auf das Hofdek. vom 25. Okt. 1805 Nr. 751 der J. G. S. und auf den §. 6 des Pat. vom 7. Mai 1813. ***) Wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Kreditspapiere ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet, begeht das Verbrechen des Betruges, wenn sich der Betrag höher als 25 fl. beläuft. (§. 201. lit. a.) Unter diesem Betrage bildet diese That eine Uebertretung nach §. 461. †) §. 8 (I. §. 7). Wenn der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat, die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist. Wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, ist jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat unter Anwendung des §. 47. lit. a mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist. §. 47. lit. a. Der Milderungs-Umstand in Rücksicht der Beschaffenheit der That. — Wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß als der Versuch noch von der Vollbringung entfernt war.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		einzelnen Stücke verfertigt und zum Vorschube der Nachahmung wissentlich überliefert, oder auf was immer für eine Art zur Nachmachung mitwirket, wenn gleich seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.
2. Abänderung der öffentlichen Kreditspapiere in eine höhere Summe.	XI.	§. 114. (I. §. 100.) Der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher a. dergleichen (§. 106*) echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind; oder b. in solchen Papieren die Nummer oder andere Theile des Inhaltes derselben abändert oder dazu Hilfe leistet.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
2. bei der vollbrachten Nachahmung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen, als jenen der erwähnten Art, **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.** § 112. (I. §. 98.) Den Theilnehmer, welcher einverständlich (§ 109) nachgemachte öffentliche Schuldverschreibungen ausgegeben hat, trifft dieselbe Strafe, gleichviel, ob das Einverständniß vor, während oder nach der Nachahmung statt fand.***) §. 113. (I. § 99.) Beim Versuch (§. 8.)†) mit, die Vervielfältigung erleichternden Werkzeugen gegen jeden Mitwirkenden **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren;** außerdem **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.**	
§. 115. (I. §. 101.) a) Gegen den Haupt- und Mitschuldigen **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren,** beim Versuch **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.** §. 116. (I. §. 102.) b) Gegen den Theilnehmer, welcher einverständlich (§. 109)**) fälschlich abgeänderte öffentliche Kreditspapapiere ausgegeben hat, **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.** §. 117. Die Nachahmung oder Abänderung von öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen ist als ein Erschwerungsumstand zu betrachten.	*) § 106. Von der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere. **) §. 109. Von der Bestrafung der Theilnehmer der vollbrachten Nachahmung dieser Kreditspapiere.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
13. **Münzverfälschung.**	XII.	§. 118. (I. § 103) Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht: a. der unbefugt nach einem wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrot und Korn der echten Münze gleich oder noch hältiger wäre; b. der nach einem wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhältigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt; c. der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werthe und Gehalte, nach welchem sie gemünzet werden, verringert oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht; d. der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt. §. 120. (I. §. 105.) Als Theilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Einverständniß mit demjenigen, der die Verfälschung begangen oder begehen geholfen hat, oder mit einem anderen Theilnehmer ausgegeben hat*); oder die Theile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des §. 118. c) verringert worden, an sich löset.
14. **Religionsstörung.**	XIII.	§. 122. (I. § 107.) Das Verbrechen der Religions-Störung begeht: a. wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert; b. wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Mißhandlungen an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerke oder verbreitete Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeugt;

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 119. (I. §. 104.) **Schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren;** bei besonderer Gefährlichkeit oder großen Schaden **von 10 bis 20 Jahren.** Bei leichter Erkennbarkeit der Verfälschung für Jedermann und Gleichheit des Schrot und Korns mit der echten Münze **von 1 bis 5 Jahren.**	
§. 121. (I. §. 106.) **Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.** bei verursachten großen Schaden **bis 10 Jahren.**	*) Wer verfälschte Münze ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet, begeht das Verbrechen des Betruges, wenn sich der Betrag höher als 25 Gulden beläuft (§. 201. lit. a). Unter diesem Betrage bildet diese That eine Uebertretung nach §. 461.
§. 123. (I. §. 108.) Bei gegebenem öffentlichen Aergerniß, oder bei einer Verführung oder bei einer mit der Unternehmung verbundenen gemeinen Gefahr, **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren,** bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit **bis 10 Jahren.**	

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		c.*) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten, oder d.*) wer Unglauben zu verbreiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht.
15. **Nothzucht.**	XIV.	§. 125. (I. §. 110.) Das Verbrechen der Nothzucht begeht: Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stande setzt, ihm Widerstand zu thun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht. §. 127. (I. §. 112.) Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Thäters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Beischlaf, ist gleichfalls als Nothzucht anzusehen (und nach §. 126 zu bestrafen).
16. **Schändung.**	XIV.	§. 128. Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter 14 Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als in §. 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das in §. 129, lit. b*) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung.
17. **Unzucht:** I. Wider die Natur.	XIV.	§. 129. (I. §. 113. I) Als Verbrechen werden nachstehende Arten der Unzucht bestraft: I. Unzucht wider die Natur, das ist a. mit Thieren, b. mit Personen desselben Geschlechtes.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 124. (I. §. 109.) Außer diesem: **Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	*) Der Absatz c, welcher durch das k. Pat. vom 17. Jänner 1850 XVI. St. des R. G. Bl. aufgehoben, und d, welcher hiedurch auf die Verbreitung von Unglauben beschränkt worden war, trat durch §. 122 wieder in Wirksamkeit.
§. 126. (I. §. 111.) **Schwerer Kerker zwischen 5 und 10 Jahren.** Bei einem wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben, **schwerer Kerker zwischen 10 und 20 Jahren.** Bei dem Tode der Beleidigten **lebenslanger schwerer Kerker.** §. 127. (I. §. 112.) Dieselbe Strafe, wie in §. 126.	
§. 128. **Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.** Bei sehr erschwerenden Umständen **bis 10 Jahren,** und wenn eine der in §. 126**) erwähnten Folgen eintritt, **bis 20 Jahren.**	*) §. 129. lit. b. Das Verbrechen der Unzucht wider die Natur, mit Personen desselben Geschlechtes. **) §. 126. Bei einem wichtigen Nachtheil der Beleidigten an ihrer Gesundheit oder gar am Leben.
§. 130. (I. §. 114.) **Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.** Wenn sich im Falle der lit. b eines der im §. 125*) erwähnten Mittel bedient wurde **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.** Bei dem Eintreten einer der Umstände des §. 126*) die in diesem §. verhängte Strafe.	Vgl. das Hofdekret vom 14. August 1824 Nr. 2035 der J. G. S. *) §. 125 u. 126. Von dem Verbrechen der Nothzucht.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
II. Blutschande.	XIV.	§ 131. (I. §. 113. II.) II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird.
III. Verführung zur Unzucht. IV. Kuppelei.	XIV.	§. 132. (I. §. 115.) III. Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet. IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher, Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.
18. Mord.	XV.	§. 134. (I. §. 117.) Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen eingetreten ist, in soferne diese letzteren durch die Handlnng selbst veranlaßt wurden. §. 135. (I. §. 118.) Arten des Mordes sind: 1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht. 2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewaltthätigkeit gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird. 3. Der bestellte Mord, wozu Jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 131 (I. §. 114.) **Kerker von 6 Monat bis 1 Jahr.**	
§. 133. **Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.**	
§. 136. (I. §. 119.) Bei vollbrachtem Morde, für den unmittelbaren Thäter, den Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden, **die Todesstrafe.** §. 137. (I. §. 120.) Für die entfernteren Mitschuldigen oder Theilnehmer, die auf eine andere im (§. 5)*) enthaltene entferntere Art zur That beigetragen haben, bei einem gemeinen Morde, **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren;** bei einem Mord an Verwandten, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden, unter ihnen bekannten Verhältnissen, bei Meuchelmord, Raubmord oder bestellten Mord, **schwerer Kerker zwischen 10 und 20 Jahren.** §. 138. (I. §. 121.) Beim Versuche des gemeinen Mordes, für den Thäter und den unmittelbaren Mitschuldigen (§. 136), **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren,**	*) §. 5. Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die noch vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		4. Der gemeine Mord der zu keiner der angeführten schweren Gattungen (Arten) gehört.
19. Kindesmord.	XV.	§. 139. (I. §. 122.) Eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läßt, begeht das Verbrechen des Kindesmordes.
20. Todtschlag.	XV.	§. 140. (I. §. 123.) Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§. 134)*) zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
für den entferntern Mitschuldigen und Theilnehmer (§. 137), **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.** Beim Versuch des Raubmordes, Meuchelmordes, bestellten Mordes oder des Mordes an den in dem vorigen Paragrafe (§. 137) erwähnten Angehörigen; für den Thäter und die unmittelbaren Mitschuldigen, **schwerer Kerker zwischen 10 und 20 Jahren,** bei besonders erschwerenden Umständen **lebenslanger schwerer Kerker;** für die entfernteren Mitschuldigen und Theilnehmer **schwerer Kerker zwischen 5 und 10 Jahren.**	
§. 139. (1 §. 122.) Bei dem Morde an einem ehelichen Kinde **lebenslanger schwerer Kerker.** Bei dem Morde an einem unehelichen Kinde im Falle der Tödtung **schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren,** im Falle des unterlassenen nöthigen Beistandes **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.**	Siehe Justiz-Hofdekret vom 4. Nov. 1808 und 19. August 1814 Nr. 1098 der J. G. S.
§. 142. (l. § 125.) Beim gemeinen Todtschlag, **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren;** im Falle der nahen Verwandtschaft des Thäters mit den Entleibten, oder wenn er gegen ihn in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, **schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren.**	

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		§. 141. (I. §. 124.) Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 134 *), soll der Todschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.
21. Tödtung bei einer Schlägerei oder einer Mißhandlung.	XV.	§. 143. (I. §. 126. u. 139.) Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist jeder, der ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, des Todschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar keiner des Todschlages, wohl aber sind alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Verletzung (§. 152 *) schuldig.
22. Abtreibung der Leibesfrucht: 1. der Eigenen.	XVI.	§. 144. (I. §. 128.) Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.
2. der Fremden.		§. 147. (I. §. 131.) Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken sucht.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 141. (I. §. 124) Beim räuberischen Todtschlag, für alle Thäter, **die Todesstrafe.**	*) §. 134. Vom Morde. Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten oder blos vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen eingetreten ist, insofern diese letzteren durch die Handlungen selbst veranlaßt wurden.
§. 143. (I. §. 126 u. 139.) **Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.**	Der §. 127 des St. G. B. 1803 ist hier nicht behandelt, sondern in §. 2. lit. g als ein Ausschließungsgrund des bösen Vorsatzes. *) §. 152. Das Verbrechen der schweren körperlichen Verletzung begeht, wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine Art handelt, daß daraus eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte.
§. 145. (I. §. 129.) **Schwerer Kerker zwischen 1 und 5 Jahren,** beim Versuch ohne Erfolg **Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahr.** §. 146. (I. §. 130.) Dieselbe Strafe, jedoch mit Verschärfung trifft den mitschuldigen Vater des abgetriebenen Kindes. §. 148. (I. §. 132.) **Schwerer Kerker zwischen 1 und 5 Jahren;** bei Gefahr am Leben oder Nachtheil an der Gesundheit für die Mutter, **schwerer Kerker zwischen 5 und 10 Jahren.**	

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
23. **Weglegung eines Kindes.**	XVII.	§. 149. (I. §. 133.) Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.
24. **Schwere körperliche Verletzungen.**	XVIII	§. 152. (I. §. 136.) Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§. 134*) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig. §. 153. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern, oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädiget, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat. §. 155. Wer jedoch: a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 150. (I. §. 134.) Bei der Weglegung an einem abgelegenen gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter Umständen, wo die baldige Wahrnehmung und Rettung nicht leicht möglich war, **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.** Bei erfolgtem Tode des Kindes **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.** §. 151. (I. §. 135.) Bei der Weglegung an einem gewöhnlich besuchten Orte oder auf eine Art, wo die baldige Wahrnehmung und Rettung zu erwarten war **Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahr.** Bei dennoch erfolgtem Tode des Kindes **Kerker von 1 bis 5 Jahren.**	
§. 154. (I. §. 137.) **Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr.** Bei erschwerenden Umständen **bis 5 Jahren.** §. 154. (I. §. 137.) **Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr.** Bei erschwerenden Umständen **bis 5 Jahren.** §. 155. **Schwerer und verschärfter Kerker (§. 19**) zwischen 1 und 5 Jahren.**	*) §. 134 Vom Morde. Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder blos vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischen-Ursachen eingetreten ist, insofern diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden. **) Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden: a) durch fasten; b) durch Anweisung eines harten Lagers; c) durch Anhaltung in Einzelnhaft; d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle; e) durch Züchtigung mit Stock- und Ruthenstreichen; f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Haupt-stückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der in §. 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein; oder b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 30tägiger Dauer; oder c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; oder d) der Angriff in verabredeter Weise mit Anderen oder tückischer Weise geschehen und daraus eine der im §. 152 erwähnten Folgen entstanden ist; oder e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde. §. 156. Hat aber das Verbrechen: a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehörs, der Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmelung oder Verunstaltung; oder b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; oder c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen. §. 157 (I. §. 139.) Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand an seinem Körper schwer beschädigt wurde (§. 152), so ist jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der vorstehenden §§. 154 — 156 zu behandeln.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 156. **Schwerer Kerker zwischen 5 und 10 Jahren.**	§. 143. Das Verbrechen der Tödtung bei einer Schlägerei oder Mißhandlung. Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung Jemand getödtet wurde, so ist jeder, der ihm eine tödtliche Verletzung zugefügt hat, des Todschlags schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödtliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar keiner des Todschlages, wohl aber sind alle, welche an den Getödteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Verletzung (§. 152) schuldig, und zu schwerem Kerker von 1 bis 5 Jahren zu verurtheilen.
§. 157. **Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von mehreren erfolgt, oder läßt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen Alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt werden.
25. **Zweikampf.**	XIX.	§. 158. (I. §. 140.) Wer Jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrecher des Zweikampfes. § 162. (I. §. 144.) In jedem Falle ist der Herausforderer auf längere Zeit zu verurtheilen, als er verurtheilt worden sein würde, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre. §. 163. (I. §. 145.) Wer zur Herausforderung oder zur wirklichen Stellung des einen oder andern Theiles auf dem Kampfplatze aufgereizt, oder in anderer Art absichtlich beigetragen oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder bezeigt hat. §. 164. (I. §. 146.) Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Sekundanten für einen der Streitenden zum Kampfe gestellt haben.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 159. (I. §. 141.) Bei keiner Verwundung, **Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr.** §. 160. (I. §. 142.) Bei einer Verwundung, **Kerker von 1 bis 5 Jahren.** Bei dem Eintreten der im §. 156*) bezeichneten Folgen, **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.** §. 161. (I. §. 143.) Im Falle des Todes eines der Streitenden für den Todtschläger, **schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren.**	*) §. 156. Hat aber das Verbrechen a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gehörs, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes oder einer Hand, oder eine andere Verstümmlung oder Verunstaltung; oder b) immerwährendes Siechthum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; oder c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen.
§. 163. (I. §. 145.) **Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr,** wenn sein Einfluß besonders wichtig gewesen wäre, bei einer Verwundung oder erfolgtem Tode, **Kerker von 1 bis 5 Jahren.** §. 164. (I. §. 146.) **Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr,** nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels **bis 5 Jahren.**	§. 165. Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen: a) für den Herausforderer, wenn er sich nicht zum Streite stellt; b) für diesen sowohl als für den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind; c) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit thätigem Eifer bestrebt haben und derselbe wirklich unterblieben ist.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
26. Brandlegung.	XX.	§. 166. (I. §. 147.) Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat.
		§. 169. (I. §. 149.) Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 167. (l. §. 148.) a) Beim Ausbruche des Feuers und wenn dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt wird, **die Todesstrafe;** b) wenn der Thäter mehr als einmal, sei es an dem nämlichen oder an verschiedenen Gegenständen Brand gelegt, und das Feuer auch nur einmal wirklich ausgebrochen ist; oder c) wenn das Feuer ausgebrochen ist, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist, wie auch; d) wenn der Thäter die Brandlegung mehr als einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg unternommen hat, **lebenslanger schwerer Kerker;** e) wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, **schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren;** f) beim Nichtausbruche des Feuers, wenn es aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbruche sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt wurde, **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren;** g) wenn die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden ist, und ohne Ausbruch erloschen; oder beim Ausbruch ohne Schaden gelöscht worden ist, **schwerer Kerker zwischen 1 bis 5 Jahren.** §. 169 (l. §. 149.) Dieselbe Strafe wie in dem vorstehenden § 167.	§ 168. Straflosigkeit wegen thätiger Reue. Wenn bei einem gelegten Brande der Thäter selbst mit Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schaden verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden. Dieser §. entspricht den Art. VII des Pat. vom 17. Jänner 1850 XVII. St. des R. G. B.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		seines Eigenthums, auch fremdes Eigenthum der Feuersgefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegnng schuldig und nach der im §. 167 bestimmten Ausmessung zu bestrafen sein. §. 170. (I. §. 150.) Wer sein Eigenthum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, in sofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.
27. Diebstahl.	XXI.	§. 171. (I. §. 151.) Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl. §. 172. (I. §. 152.) Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, a) entweder aus dem Betrage, b) oder aus der Beschaffenheit der That, c) oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, d) oder aus der Eigenschaft des Thäters.
A.	XXI.	§. 173. (I. §. 153.) a) Aus dem höheren Betrage. Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen worden, mehr als 25 Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten Angriffen hervorgehe, ob er einen oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist*). Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Dieben, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
	§. 306. h. Von den Vergehen der Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung der Gräber ꝛc. Der Schlußsatz: Entwendungen, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§. 172 und 460) zu behandeln.
§. 178. (l. §. 157.) Wenn der Diebstahl außer dem, was in §. 173—176 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert ist, **schwerer Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr;** bei erschwerenden Umständen **von 1 bis 5 Jahren.** §. 179. (l. §. 159.) Bei einer gestohlenen Summe über 300 Gulden; oder wenn der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden ist; oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung ange-	Der Zusatz beruht auf dem Hofdekret vom 20. März 1812 N. 981 der J. G. S und Hofdekret v. 11. Mai 1816 N. 1243 der J. G. S. §. 318. Von der Uebertretung der Beschädigung von Brücken, Schleusen ꝛc., so wie der in §. 85 lit. c erwähnten Gegenstände und des Staatstelegrafen. Der Schlußsatz: Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen. *) Dieser eingeschobene Satz beruht auf dem Hofdekret vom 20. März 1812 Nr. 981 der J. G. S.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
B.	XXI.	§. 174. (I. §. 154.) b) Aus der gefährlicheren Beschaffenheit der That. I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen; — oder wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sachen zu erhalten. II. Wenn der Diebstahl mehr als 5 Gulden beträgt und zugleich a) während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses; b) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen; c) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte; d) an versperrten Sachen; e) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldungen; f) an Fischen in Teichen; g) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe treibenden Thäter verübt worden ist.
C.	XXI.	§ 175. (I. §. 155.) c) Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache. I. Ohne Rücksicht auf den Betrag wenn solcher a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
wendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; oder hat sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.**	
§. 178. (I. §. 157.) Wenn der Diebstahl außer dem, was in §. 173 — 176 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert ist, **schwerer Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr;** bei erschwerenden Umständen aber **zwischen 1 und 5 Jahren.** §. 179. (I. §. 159.) Bei einer gestohlenen Summe über 300 Gulden; oder wenn der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden ist; oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; oder hat sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.**	Siehe Justiz-Hofdekret vom 5. Okt. 1804.
§. 178. (I. §. 157) Wenn der Diebstahl außer dem, was in §. 173—176 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert ist, **schwerer Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr;**	

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung, oder b) an in den §§. 85 lit. c.*) und 89**) genannten Gegenständen begangen wird. II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und a) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen, und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dienet***); b) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe; c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verübt worden ist; d) an Mineralien, Werkzeugen, oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungswerkstätten.
D.	XXI.	§. 176. (I §. 156.) d) Aus der Eigenschaft des Thäters. I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat. II. Mit Rücksicht auf den Betrag von mehr als 5 Gulden: a) wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Uebertretung*), des Diebstahls wegen gestraft worden; b**) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen; c) von Gewerbsleuten, Lehrjungen***) oder Taglöhnern an ihrem Meister oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird. §. 177. Wenn der Diebstahl nach § 176 lediglich aus der Eigenschaft des Thäters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Theilnahme noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln. §. 180. (I. §. 160.) Der Umstand, daß ein Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde, macht denselben zwar für

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
bei erschwerenden Umständen aber, **zwischen 1 und 5 Jahren.** §. 179. (I. §. 159.) Bei einer gestohlenen Summe über 300 Gulden; oder wenn der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden ist; oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; oder hat sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.**	*) §. 85 lit. c an den zu den Eisenbahnen gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Waßerwerken, Brücken und Vorrichtungen in Bergwerken. **) §. 89 an irgend einem Bestandtheile des Staatstelegrafen. ***) Hofdekret v. 30. Aug. 1833 Nr. 2628 der J. G. S.
§. 178. (I. §. 157.) Wenn der Diebstahl außer dem was in den §§. 173 — 176 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert ist, **schwerer Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr;** bei erschwerenden Umständen aber, **zwischen 1 und 5 Jahren.** §. 179. (I. §. 159.) Bei einer gestohlenen Summe über 300 Gulden; oder wenn der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden ist; oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem Besitz der gestohlenen Sache zu erhalten; oder hat sich der Thäter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.**	*) Die Einfügung „oder die Uebertretung" beruhet auf dem Hofdekret vom 5. Okt 1804 Nr. 692 der J. G. S. **) Die Einfügung unter b beruht auf dem Hofdekret vom 23 August 1815 ad 2. ***) Die Einfügung bezüglich der Lehrjungen gründet sich auf das Hofdekret vom 24. April 1827 Nr 2275 der J. G. S.

5*

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§. 173—176 angeführten Umständen hinzutritt, noch zu keinem Verbrechen*), jedoch soll ein solcher Diebstahl entweder in der Ausmessung der Dauer oder in der Verschärfung der Strafe strenger bestraft werden, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tage geschehen wäre.
28. **Veruntreuung.** A.	XXI.	§. 181. (I. §. 161.) Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen: a) aus der Beschaffenheit der That. Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wenn Jemand ein, vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält oder sich zueignet.
B.	XXI.	§. 183. (I. §. 163.) b) Durch den höhern Betrag. Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem in §. 181 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zueignet. Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind auch als ein dem Letzteren anvertrautes Gut zu betrachten*).
29. **Theilnehmung am Diebstahl oder an Veruntreuung.**	XXI.	§ 185. (I. §. 165.) Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt. §. 186. (I. §. 166.) Ist dem Theilnehmer: a) aus dem Betrage oder Werthe der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sich zum Verbrechen eig-

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
	*) Der Vordersatz dieses §. entspricht dem Hofdekret v. 14 Aug. 1804 Nr. 678 der J. G. S.
§. 182. (I. §. 162.) **Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren;** wenn sie aber 100 Gulden übersteigt, **von 5 bis 10 und 20 Jahren.**	
§. 184. (I. §. 164.) **Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr;** wenn sie 300 Gulden übersteigt, **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren;** bei besonders erschwerenden Umständen **zwischen 5 und 10 Jahren.**	*) Dieser Beisatz gründet sich auf das Hofdekret vom 1. Aug. 1828 Nr. 2357 der J. G. S.
§. 186. (I. §. 166.) **Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr;** nach der Größe des Betrages der Hinterlist und des Schadens, **bis 5 Jahren.**	§. 187 (I. §. 167.) Straflosigkeit des Diebstahls, der Veruntreuung und der Theilnehmung. Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht. Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theil-

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		net, in soferne dieselbe nicht bloß in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt, begangen worden sei; oder b) übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag oder Werth von fünf und zwanzig, bei der Veruntreuung aber von fünfzig Gulden;
		Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Uebertretungen behandelt werden. (§. 460—465*). §. 189. (I. §. 163.) In wie ferne übrigens die hier nicht vorkommenden Diebstähle oder Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwister, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorfallenden Diebstähle und Veruntreuungen als Uebertretungen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im zweiten Theile dieses Gesetzes enthalten (§. 463).

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks = Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
	nehmer an einem Diebstahle oder an einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, insofern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat. (Die Zusätze gründen sich auf das Hofdekret vom 5. Okt 1804 Nr. 693 der J. G S.) §. 188. Wenn aber ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahls machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden §. keine Anwendung: a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung wegwirft; oder b) wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht und den Thäter verhaften läßt. (Dieser §. ist mit dem Hofdekret vom 14. Jänner 1822 Nr 1829 d. J. G. S übereinstimmend.) *) §. 460. Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 172 bis 176 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Uebertretung mit einfachem oder strengem Arreste von 1 Woche bis 6 Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden. §. 461. Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, in soferne die ersten nicht nach den §§. 181 bis 183, die zweiten durch die in den §§. 199, 200 und 201 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten. §. 463. Die Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern 2c. 2c können nur, wenn das Haupt der Familie darum an-

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
30. Raub.	XXII.	§. 190. (I. §. 169.) Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
	sucht, nach Maßgabe des §. 460 zur Strafe gezogen werden. §. 464. Die Theilnehmung an Diebstählen u. Veruntreuungen ist eine Uebertretung, insofern sie nicht nach den §§. 185 und 186 ein Verbrechen bildet. §. 465. Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach § 460 zu bestimmen.
§. 191. (I. §. 170.) Bei einer Drohung, wenn auch nur von einem einzelnen Menschen, und ohne Erfolg, **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.** §. 192. (I. §. 171.) Bei einer Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen oder mit mörderischen Waffen, oder wenn das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden ist; **schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren.** §. 193. (I. §. 172.) Bei gewaltthätiger Handanlegung an eine Person, obgleich der Raub nicht vollbracht wurde, findet dieselbe Strafe statt. §. 194. (I. §. 173.) Bei gewaltthätiger Handanlegung an eine Person, wobei der Raub vollbracht wurde, **schwerer Kerker von 10 bis 20 Jahren mit Verschärfung.** §. 195. (I. §. 174.) Wenn bei dem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzt wurde, daß derselbe eine schwere Beschädigung (§. 152)*) erlitten hatte; oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; jeder Theilnehmer, **lebenslanger schwerer Kerker.**	*) §. 152. Wer gegen einen Menschen, zwar nicht mit der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
31. Theilnehmung am Raube.	XXII.	§. 196. (I. §. 175.) Wer eine Sache, wovon er weiß, daß sie geraubt worden, sei sie auch von geringem Betrage oder Werthe verhehlt, verhandelt oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Theilnehmung am Raube schuldig.
32. Betrug.	XXIII	§. 197. (I. §. 176.) Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen im Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in der Absicht und auf eben erwähnte Art eines Andern Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hiezu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen. §. 198. (I. §. 177.) Der Betrug wird zum Verbrechen a) entweder aus der Beschaffenheit der That oder b) aus dem Betrage.
A.	XXIII	§. 199. (I. §. 178.) a) Aus der Beschaffenheit der That. Unter den Bedingungen des §. 197 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen: a) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift; b*) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt; c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhältiges, sei es zi-

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 196. (I. §. 175.) **Schwerer Kerker zwischen 1 und 5 Jahren.**	
	Siehe Hofkanzlei-Dekret vom 15. April 1822 Nr. 1866 der J. G. S.
§. 202. (I. §. 181.) **Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr;** bei erschwerenden Umständen, **von 1 bis 5 Jahren.** §. 203. (I. §. 182.) Wenn der Betrag oder Werth, den sich der Thäter zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, 300 Gulden übersteigt, oder bei besonderer Kühnheit oder Arglist; oder wenn die Betrügerei sich zur Gewohnheit gemacht †) **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.** §. 204. (I. §. 183.) Bei einem falschen Eide (§. 199 lit. a) **schwerer Kerker** nach §. 202 und 203, bei einem verursachten sehr wichtigen Schaden **schwerer Kerker bis 20 Jahren,**	Siehe Hofkanzlei-Dekret vom 17. Mai 1819 Nr. 1562 der J. G. S. †) Der Beisatz beruht auf dem Hofdekrete vom 13. September 1828 Z. 2362 der J. G. S. *) §. 333. Wer sich ohne betrügliche Absicht (§. 199. lit. b) für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, macht sich einer Uebertretung schuldig.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		mentirtes oder nicht zimentirtes Maß oder Gewicht gebraucht wird; d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht; e) wenn die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden; f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen gestürzt, oder durch Ränke den Kredit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Massa verdreht.
B.	XXIII	§ 200 (I. §. 179.) b) Aus dem höheren Betrage. Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder auf welchem die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden beläuft. §. 201. I. §. 180.) Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig: a) wer falsche Privaturkunden verfertigt oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Kreditspapiere, wie auch wer verfälschte Münze, ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet**); b) wer den Schwachsinn eines Anderen durch abergläubische oder sonst hinterlistige Ver-

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
nach Umständen auch **lebenslanger schwerer Kerker.**	
§. 202. (I. §. 181.) **Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr,** bei erschwerenden Umständen **von 1 bis 5 Jahren.** §. 203. (I. §. 182.) Wenn der Betrag oder Werth, den sich der Thäter zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, 300 Gulden übersteigt, oder bei besonderer Kühnheit oder Arglist; oder wenn die Betrügerei sich zur Gewohnheit gemacht*), **schwerer Kerker von 5 bis 10 Jahren.**	*) Der Beisatz beruht auf dem Hofdekret v. 13. Sept. 1828 Z. 2362 der J. G. S. **) Wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Kreditspapiere, wie auch verfälschte Münze im Einverständniß mit dem Verfälscher oder Theilnehmer weiter verbreitet, wird im ersten Falle nach §. 109 als Theilnehmer an dem Verbrechen der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere, und im zweiten Falle nach §. 120 als Theilnehmer an dem Verbrechen der Münzverfälschung bestraft.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		blendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht, c) wer gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist*), d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben. e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listigen Ränke bedient.
		Betrügereien, die als Uebertretung behandelt werden. §. 205. (I. §. 184.) Betrügereien, bei welchen kein in den §§. 199 und 200 angeführter Umstand eintritt, sind als Uebertretungen nach der im II. Th. dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln. (§. 461.)*)
33. Zweifache Ehe.	XXIV	§. 206. (I. §. 185.) Wenn eine verehelichte Person mit einer andern Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe. §. 207. (I. §. 186.) Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheiratet ist, wissentlich eine verehelichte Person heiratet.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
	*) Die Verheimlichung eines Schatzes ist nach den bestehenden politischen Gesetzen zu behandeln. Hofdekret vom 12. Oktober 1821 Nr. 1810 der J. G. S.
	*) §. 461. Gleiche Strafe (§. 460 Arrest von 1 Woche bis 6 Monate) greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, insofern die ersten nicht nach §. 181 bis 183, die zweiten durch die in den §§. 199, 200 und 201 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.
§. 208. (I. § 187.) **Kerker von 1 bis 5 Jahren.** Wenn der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt; **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.**	

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
34. **Verläumdung.**	XXV.	§. 209. (I. §. 188.) Wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig.
35. **Vorschub zu Verbrechen.**	XXVI	§. 211. (I. §. 190.) Daß durch Zuthun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Thäter schuldig macht, ist schon in dem §. 5*) erklärt. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig.
1. Fall:	XXVI	§. 212. (I. §. 191.) a) Durch boshafte Unterlassung der Verhinderung. Wenn Jemand ein Verbrechen zu hindern aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht und ohne sich, seine Angehörigen (§. 216) oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 210. (I. §. 189.) **Schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren,** jedoch **bis 10 Jahre** zu verlängern, wenn a) der Verläumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient, oder b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hat; oder wenn c) der Verläumder, ein Dienstbote, Hausgenosse, oder ein Untergebener des Verläumdeten ist, oder ein Beamter die Verläumdung in seinem Amte ausgeübt hat.	
	*) §. 5. Nicht der unmittelbare Thäter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch Jeder, der durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Antheil an Gewinn und Nachtheil einverstanden hat. Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Thäter oder für einen Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.
	*) §. 216. Siehe die Anmerkung bei dem zweiten Fall. §. 214.

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		§. 213. (I. §. 192.) Bei den Verbrechen des Hochverrathes, der Ausspähung, unbefugten Werbung und der Behandlung eines Menschen als Sklaven ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten und auf die in den §§.*) 60, 67, 92 und 95 bestimmte Art zu behandeln.
2. Fall:	XXVI	§. 214. (I. §. 193.) b) Durch Verhehlung. Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlicht*), d. h. deren Bekanntwerdung absichtlich zu verhindern oder wenigstens zu erschweren sucht; oder den Verbrecher, vor ihr verbirgt; oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt; oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstigt.
3. Fall:	XXVI	§. 217. (I §. 196.) c) Durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten. Wenn Jemand einen wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 213. (I. §. 192.) Bei andern als den in diesen §. genannten Verbrechen: **Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr;** wenn aber die auf die That gesetzte Strafe der Tod oder lebenslanger Kerker ist **schwerer Kerker zwischen und 1 5 Jahren.**	*) §. 60. Mitschuld am Hochverrathe a. durch Unterlassung der Verhinderung und b. durch Unterlassung der Anzeige (§. 61). §. 67. Von der Ausspähung (Spionerie), welche von den Militärgerichten zu untersuchen und zu bestrafen ist. §. 92. Von der unbefugten Werbung, welche ebenfalls von den Militärgerichten zu untersuchen und zu bestrafen ist. §. 95. Von der Behandlung eines Menschen als Sklaven.
§. 215. (I. §. 194.) In soferne nicht der Fall der unterlassenen Anzeige bei dem Hochverrathe, der Ausspähung und Falschwerbung (§§. 61, 67, 92) eintritt, welche die Mitschuld an diesem Verbrechen begründet, nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechens, und nach der durch den Vorschub beförderten Schädlichkeit, **Kerker von 6 Monaten bis 1 Jahr.** im Falle des gegebenen Unterschleifes oder der begünstigten Zusammenkünfte **schwerer Kerker bis 5 Jahren.**	§. 216 (§. 195). Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoß, die Geschwister, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein nicht gestraft werden. (Der neue Beisatz beruht auf dem Hofdekret vom 14. Sept. 1827 Nr. 2305 der J. G. S.) *) Diese eingeschaltete Erklärung gründet sich auf die n. ö. Regierungs-Verordnung vom 9. Nov. 1829.
§. 218. (I. §. 197.) Wenn der Vorschub von Jemanden gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder wenn der Vorschubsleister wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrathes, einer Verfälschung der Credits-Papiere oder Münze, eines Mordes, Raubes oder angelegten Brandes beschuldigt oder straffällig erkannt ist, im Falle der zwei erstgenannten Verbrechen **schwerer Kerker zwischen 5 und 10 Jahren;** im Falle der vier letzgenannten Verbrechen, **schwerer Kerker zwischen 1 und 5 Jahren.**	

Gattung des Verbrechens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. I. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
4. Fall:	XXVI	§. 220. (I. §. 199.) d) Durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs. Wer ohne im Vorhinein getroffenen Einverständniß (§. 222) einen aus dem Militärdienste entwichenen Soldaten oder Dienstmann (Ausreißer, Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergung durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstiget oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreißers erschwert.
36. **Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen.**	XXVI	§. 222. Wer einem zum k. k. Kriegsdienste verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion), oder zu was immer für einer, nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung, der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militärpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht; oder demselben bei Begehung eines Militär-Verbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet, wird von den Militärgerichten nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Verbrechens ist:	Anmerkung.
§. 219. (I. §. 198.) Wenn der Verhaftete wegen eines andern als der vorbenannten Verbrechen in Untersuchung oder Strafe ist, und der Vorschubsleister keine besondere Pflicht zu seiner Verwahrung hat, **Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahr.**	
§. 221. (I. §. 200.) Gegen einen solchen Beförderer, nebst der Strafe von 100 Gulden an die Kriegskasse. **Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahr.** *) Bei einer Fortsetzung durch längere Zeit, oder Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes, oder sonstiger Ausrüstungsstücke, oder aus Gewinnsucht oder unter andern erschwerenden Umständen, **schwerer Kerker von 1 bis 5 Jahren.**	§. 221 (I. §. 200). Kann der Schuldige die Zahlung an die Kriegskassa nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen oder zu verschärfen, und es kann der Umstand, daß der Ausreißer wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern. *) Dieser Zusatz gründet sich auf das kais. Patent vom 6. Mai 1852 XXIX. St. des R. G. Bl. N. 101. S. 447, welches an die Stelle der kais. Verordnung vom 31. Nov. 1849 Nr. 23 des R. G. Bl. vom J. 1850 getreten ist.
	Kais. Verordnung v 31. Dez. 1849. XVI. St. des R. G. Bl. Nr. 23. v. J. 1850, welches durch das kais Patent vom 6. Mai 1852 XXIX. St. des R. G. Bl. N. 101. S. 447 aufgehoben wurde.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Von der Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

§. 223. (I. §. 201.)

Erlöschungsarten der Verbrechen.

Das Verbrechen erlischt:

a) durch den Tod des Verbrechers;

b) durch die ausgestandene Strafe;

c) durch Erlassung derselben;

d) durch Verjährung.

§. 224. (I. §. 202.)

a) der Tod des Verbrechers;

Der Tod des Thäters, dieser mag vor oder nach begonnener Untersuchung (§. 227), vor oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urtheil seine Wirkung in Ansehung der nach dem §. 27 unter b) verlornen freien Verfügung über das Vermögen.

§. 225. (I. §. 204.)

b) die Vollstreckung der Strafe;

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerlichen Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in den §§. 26 und 27 ausgedrückten Folgen der Verurtheilung begriffen ist, oder nach dem §. 25 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von Niemandem gehindert, oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von Niemandem ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden.

§. 226. (I. §. 205.)

c) die Nachsicht;

So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung, wie die ausgestandene Strafe.

§. 227. (I. §. 206.)

d) die Verjährung.

Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Thäter von dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechens; oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheils, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in die Untersuchung gezogen wurde. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung geschöpft, oder wenn er als Angeschuldigter bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

§. 228. (I. §. 207.)

Die Zeit der Verjährung wird

a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf zwanzig Jahre;

b) bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt.

§. 229. (I. §. 208.)

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu Statten, der

a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;
b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;
c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und
d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

§. 230. (I. §. 209.)

Wirkung.

Die Wirkung der Verjährung ist: daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr Statt haben kann.

§. 231. (I. §. 210.)

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung.

Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung.

Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die in den §§. 227 und 229 angeführten Bedingungen eintreten, ist nur auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 232.

Bei einem Verbrechen, worauf im Gesetze Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, gilt hinsichtlich derjenigen Personen, welche zur Zeit, als sie daran Theil genommen haben, noch nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten, nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßstab der Verjährung. (§. 228, lit. b.)

§. 237. (II. §. 4.)

Strafbare Handlungen der Kindheit. — Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis zum vierzehnten Jahre.

Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zum vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§. 2, lit. d), als Uebertretungen bestraft. (§§. 269 und 270.)

§. 238. (II. §. 5.)

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Uebertretungen.

Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist, in soferne sie durch dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist.

§. 239. (II. §. 6 u. 7.)

Im Allgemeinen haben die in den §§. 5—11 über Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen und Uebertretungen Anwendung zu finden, in soferne nicht Abweichungen hiervon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens oder der Uebertretung folgen.

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Vergehen und Uebertretungen überhaupt.

§. 240. (II. §. 8.)

Gattungen der Strafen bei Vergehen und Uebertretungen.

Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen werden bestraft.

a) um Geld;
b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften und Geräthen;
c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
d) mit Arrest;
e) mit körperlicher Züchtigung;
f) mit Abschaffung aus einem Orte, oder
g) aus einem Kronlande, oder
h) aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

§. 241. (II. §. 9.)

Geld, Waaren und Geräthe verfällt dem Armenfonde.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthen wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden.

§. 242. (II. §. 10.)

Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduirte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

§. 243.

Ist wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urtheile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurtheilten das Recht zum selbstständigen Ge-

werbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radicirtes oder verkäufliches, so ist der Verurtheilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären. (Allerh. Entschließung vom 31. März 1817 und Hofkanzleidek. vom 11. März 1805.)

§. 244. (II. §. 11.)

Arrest. Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet, und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

§ 245. (II. §. 12.)

Zweiter Grad

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz „strenger Arrest" bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurtheilte ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

§. 246. (II. §. 13.)

Hausarrest.

Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

§. 247. (II. §. 14.)

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vier und zwanzig Stunden (§§ 260 und 267), die längste von sechs Monaten.

§. 248. (II. §. 15 u. 16.)

Körperliche Züchtigung.

Als Hauptstrafe kann die körperliche Züchtigung nur in Stellvertretung der Arreststrafe (§. 260 lit. b), bloß bei den in den §§. 270, 279, 280, 283, 312, 315, 318, 392, 398, 411, 428, 430, 449, 450, 452, 453, 459, 460, 461, 465, 470, 481, 512, 515, 521, 524 und 525 bezeichneten Vergehen und Uebertretungen und ausschließend bei Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrjungen und solchen Personen Anwendung finden, die ihren Unterhalt in Tag- oder Wochenlohn erwerben, denen also ein Arrest auch nur von wenigen Tagen an ihrem Erwerbe, oder an dem Unterhalte ihrer Angehörigen Schaden bringen würde. — Sie besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens zwanzig Streiche betragen. — Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des Sträflinges unnachtheilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

§. 249. (II. §. 17.)

Abschaffung.

Die Abschaffung aus einem Orte oder aus einem Kronlande findet Statt entweder auf eine bestimmte, oder nach Beschaffenheit der strafbaren Handlung und der Umstände auch auf unbestimmte Zeit.

Auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen Ausländer erkannt werden.

§. 250. (II. §. 18.)

Verschärfung der Strafen.

Die hier aufgezählten Strafarten können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

§. 251.

Besondere Bestimmungen bei Vergehen und Uebertretungen durch den Inhalt von Druckschriften.

Wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, wofür eine Caution bestellt ist, begangen wurde, so ist nebst der gesetzlichen Strafe auch auf den Verfall der Caution in dem Betrage von einhundert bis fünfhundert Gulden zu erkennen. — Unter dieses geringste gesetzliche Ausmaß darf der Gerichtshof den Cautions-Verfall nie herabsetzen.

§. 252.

Außerdem kann in dem Falle, wenn ein Vergehen durch eine periodische Druckschrift, welche schon einmal den Anlaß zu einer Verurtheilung wegen Vergehen geboten hat, bei abermaliger Verurtheilung wegen eines Vergehens die Einstellung des Erscheinens der periodischen Druckschrift bis zu einer Dauer von drei Monaten ausgesprochen werden.

Endlich kann in allen Fällen, wo ein Vergehen durch eine Druckschrift begangen wurde, auf die Vernichtung der im §. 29 bezeichneten Gegenstände erkannt werden.

§. 253. (II. §. 19.)

Verschärfung des Arrestes.

Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

a) Fasten;
b) schwerere Arbeit;
c) Anweisung eines harten Lagers;
d) Anhaltung in Einzelnhaft;
e) einsame Absperrung in dunkler Zelle;
f) körperliche Züchtigung.

§. 254. (II. §. 20.)

Verschärfung des Arrestes durch Fasten.

Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt; so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bei dem Arreste zweiten Grades § 245 vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

§. 255.

Hartes Lager.

Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden. (§. 21).

§. 256.

Einzelnhaft.

Die Anhaltung in Einzelnhaft (§. 22) darf ununterbrochen nicht länger als durch vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden.

§. 257.

Dunkle Zelle.

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§. 23) darf ununterbrochen nicht länger als vier und zwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem

Zeitraume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden.

§. 258.

Körperliche Züchtigung.

Als Verschärfung darf die körperliche Züchtigung bloß gegen Rückfällige, und nur unter den im §. 248 enthaltenen Beschränkungen in Anwendung kommen.

§. 259. (II. §. 22.)

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten ausgeglichen werden. Ausnahmen.

Im Allgemeinen kann die für jede strafbare Handlung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

§. 260. (II. §. 23.)

Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) wenn die Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungs-Betriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen;

b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen.

Im zweiten Falle kann die Dauer der Strafzeit selbst unter den gesetzlichen geringsten Strafsatz abgekürzt werden, es ist jedoch der Arrest nach §. 253 zu verschärfen. — Die körperliche Züchtigung kann aber nur in jenen Fällen, in welchen die Arreststrafe höchstens auf dreißig Tage bemessen wurde, an deren Stelle in Anwendung kommen (§. 248.) *).

§. 261. (II. §. 24.)

Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert, diese Strafverwechslung aber nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden. (Hoffanz.-Dek. vom 26. April, dann vom 10. Oktober, 3. und 10. November 1821.)

§. 262. (II. §. 25.)

Wann Hausarrest verhängt werden kann.

Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

§. 263.

Erschwerende Umstände.

Als erschwerende Umstände eines Vergehens, so wie einer Uebertretung, sind anzusehen:

a) die Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit;

b) die Wiederholung derselben auch dann, wenn der Thäter wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Uebertretung schon gestraft worden ist;

---

*) Die Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 5. November 1852 LXVII. St. des R. G. B. Nr. 226 S. 1000, giltig für alle Kronländer, für welche die S. P. O. vom 17. Jänner 1850 erlassen wurde, betrifft die Art der Eintreibung und Umwandlung von Geldstrafen, welche von den Gerichten in Strafverfahren verhängt werden.

c) je größer die aus der strafbaren Handlung vorherzusehende Gefahr, oder
d) der hieraus wirklich erfolgte Schade ist;
e) je wichtiger das Verhältniß zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten oder Beleidigten;
f) wenn Jugend oder andere ehrbare Personen verführt.
g) verderbliche Beispiele in Familien gegeben, oder
h) öffentliches Aergerniß veranlaßt worden;
i) wenn zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bei Seite geschafft werden mußten;
k) wenn der Schuldige der Anführer, oder auf andere Art der Urheber bei einer von Mehreren begangenen strafbaren Handlung war;
l) wenn er mehrere Vergehen oder Uebertretungen von verschiedener Art begangen hat;
m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten oder irre zu führen gesucht hat, und insbesondere
n) bei Vergehen oder Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

§. 264.

Mildernde Umstände.

Dagegen sind als mildernde Umstände anzusehen:
a) ein der Unmündigkeit nahes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachläßigte Erziehung;
b) früherer unbescholtener Wandel;
c) wenn der Schuldige von Anderen verführt;
d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens, oder
e) in einer heftigen Gemüthsbewegung, oder
f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt;
g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, oder größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen, oder
h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet, oder
i) freiwillig von Zufügung größeren Schadens enthalten;
k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht;
l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntniß in den Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern.

§. 265.

Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-Umstände.

Bei Ausmessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen, jedoch ist die Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen oder Uebertretungen festgesetzten Straffatzes auszumessen, so wie auch wegen Milderungs- oder Erschwerungs-Umständen regelmäßig auf keine andere Strafart zu erkennen ist. Wegen Erschwerungs-Umständen können überdieß die Bestimmungen der §§. 250, 252 und 253 zur Anwendung kommen.

§. 266.

Außerordentliches Milderungsrecht.

Wenn bei einem Vergehen oder einer Uebertretung mehrere und zwar solche Milderungs-Umstände zusammentreffen, welche mit Grund die Bes-

ferung des Schuldigen erwarten lassen, so kann sowohl der Arrest in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Strafe auch unter den geringsten Strafsatz herabgesetzt werden.

§. 267.

Von dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen

Hat der Untersuchte mehrere Vergehen oder mehrere Uebertretungen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburtheilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Uebertretungen zusammen, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen, in Anwendung zu bringen.

Die in den §§ 251 und 252 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder Uebertretungen oder von Vergehen mit Uebertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde. Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im §. 240, lit. b) und c) bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

§. 268.

Weitere Folgen der Verurtheilung.

Welche weitere Folgen mit der Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertetung verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen, und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten. In jenen Fällen, wo der Verurtheilte ein Gewerbe, ein Schiffs-Patent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besitzt, haben die im §. 30 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, in soferne der Verlust eines solchen Befugnisses nicht ohnehin im Gesetze als Strafe angeordnet ist.

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen.

§. 269. (II. §. 28.)

Unmündige werden schuldig durch Verbrechen, die a) wegen der Unmündigkeit nur als Uebertretungen zugerechnet werden; oder b) durch Vergehen oder Uebertretungen an sich.

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach §. 237 nur als Uebertretungen bestraft werden;
b) durch solche strafbaren Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind.

§. 270. (II. §. 29.)

Bestrafung der ersteren.

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann nach §. 253 verschärft werden.

§. 271. (II. §. 30.)

Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist.

Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung;
b) das Alter des Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

§. 272. (II. §. 31.)

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

§. 273. (II. §. 32.)

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.

Von Unmündigen begangene Vergehen oder Uebertretungen an sich sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu überlassen.

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen.

§. 274. (II. §. 33.)

Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit und ihres nachtheiligen Einflusses hiermit als Vergehen oder Uebertretungen erklärt werden, theilen sich in folgende Gattungen:

Eintheilung der Vergehen und Uebertretungen.

§. 275. (II. §. 34.)

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

1. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit.

§. 276. (II. §. 35.)

Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthums oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes; oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachtheil bringen.

2. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

§. 277.

Vergehen und Uebertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

3. Gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Von den Vergehen insbesondere.

(V. bis XIV. Hauptstück §. 278 bis §. 516.)

Anmerkung.

Das Verfahren über die Vergehen kömmt nach der St. P. O. vom 29. Juli 1853 XLVII. St. d. R. G. B. Nr. 151 nachstehenden Gerichten zu:

§. 10 der St. P. O.

Untersuchungsgerichte zur Führung des Untersuchungs-Verfahrens über (Verbrechen und) Vergehen sind:

a) (Dieser Punkt betrifft blos die dem Landes-Gerichte ausschließlich zugewiesenen Verbrechen.)

b) Hinsichtlich aller (übrigen Verbrechen und) Vergehen jedes Landes- und Kreis- (Comitats-) Gerichts für einen eigens zu bestimmenden Umkreis; außer diesem Umkreise aber

c) diejenigen Bezirksgerichte (§. 7, lit. a), welche durch besondere Bestimmungen in jedem Kronlande, nach Maßgabe der Ortsverhältnisse und der für ein Untersuchungsgericht erforderlichen Gebäude, für einen eigens zu bestimmenden, regelmäßig die Bezirke mehrerer Bezirksgerichte umfassenden Umkreis als Untersuchungsgerichte über (Verbrechen und) Vergehen bestellt werden.

§. 16 der St. P. O.

Schlußverhandlungs- und Entscheidungs-Gerichte sind:

Jeder Gerichtshof erster Instanz (Landes-, Kreis- und Comitats-Gericht, §. 7. lit. b) ist endlich in seinem Gerichtssprengel hinsichtlich aller (Verbrechen und) Vergehen zur mündlichen Schlußverhandlung und zur Entscheidung über dieselben berufen *).

---

*) §. 15. Dem zur mündlichen Schlußverhandlung berufenen Gerichtshofe (§. 16) stehen ferner folgende Amtshandlungen zu:

a) Die Beschlußfassung über diejenigen Anzeigen wegen (Verbrechen und) Vergehen, welche der Untersuchungsrichter zu keinem Strafverfahren geeignet findet;

b) die Entscheidung in erster Instanz über die im Laufe des Untersuchungs-Verfahrens entstehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte, sowie über alle Beschwerden gegen Verfügungen oder Verzögerungen des Untersuchungrichters;

c) die Entscheidung über das geschlossene Untersuchungs-Verfahren.

§. 18 der St. P. O.

In zweiter Instanz wird die Gerichtsbarkeit über (Verbrechen) Vergehen (und die in §. 9 bezeichneten Uebertretungen) von den Oberlandesgerichten (Obergerichten, Banaltafeln) ausgeübt.

§. 19 der St. P. O.

In dritter Instanz steht die Strafgerichtsbarkeit über (Verbrechen) Vergehen (und die in §. 9 bezeichneten Uebertretungen) dem obersten Gerichtshofe zu.

Die Vergehen sind den Landes-, Kreis- und Comitats-
zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., jedoch steht die Untersuchung
(§. 278—279.)

Gattung des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852
	V.	§. 278. (II. §. 37.) Vergehen (und Uebertretungen) *) gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind: a) Auflauf; b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen **) und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften; c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige; d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religions-Genossenschaften, Körperschaften u. dgl.; e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft; f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte; g) Oeffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthums oder durch Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen; h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendung an derlei Gegenständen; i) Vorschubsleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung ***); k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen ****); l) Gesetzwidrige Verlautbarung ****); m) Sammlungen oder Subskriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen ****).
A. Auflauf.	V.	§. 279. (II. §. 51.) Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen eine der im §. 68 *) genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen

Gerichten zur Untersuchung, Schlußverhandlung und Entscheidung auch den hiezu eigens bestellten Bezirks-Gerichten zu; lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung
	*) Die Uebertretungen gehören mit dem gesammten Strafverfahren vor die Bezirks-Gerichte (Bezirks-Aemter, Stuhlrichter-Aemter und Praturen) §. 9 der St. P. O., und erscheinen abgesondert angeführt. **) §. 293. Die Theilnahme der Ausländer an geheimen Gesellschaften, dann §. 298 die Theilnahme an einem verbotenen Vereine und §. 299 die Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft, sind Uebertretungen, eben so auch §. 301 die Aufforderung zu grundlosen Beschwerden. ***) Diese Vorschubleistung ist eine Uebertretung §. 307. ****) k. §. 308 — l. §. 309 — und m. §. 310. Diese drei Fälle sind nur dann Vergehen, wenn sie durch Druckschriften begangen werden, im entgegengesetzten Falle aber blos Uebertretungen.
§. 279. (II. §. 51.) **Strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	*) §. 68. Vom Verbrechen des Aufstandes. Die daselbst genannten Personen sind: Ein Richter, eine obrigkeitliche Person, ein Beamter, Abgeordnete, Bestellte oder Diener einer Staats- oder Gemeinde-Behörde, eine Civil-, Finanz- oder Militär-Wache, oder ein Gensd'arme, ein landesfürstlich beeideter Forstbeamter,

Gattung des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert.
Mitschuldige.	V.	§. 280. (II. §. 52.) Wer einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellt, trifft dieselbe Strafe.
Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.	V.	§. 281. (II. §. 53.) Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.
Unfolgsamkeit bei einem Auflaufe gegen den Beamten oder die Wache.	V.	§ 283. (II. §. 55.) Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig.
Zank oder Wortstreit mit dem Beamten oder der Wache.	V.	§. 284. (II. §. 56.) Hätte sich Jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen.
B. Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder Vereinen.	V.	§. 285. (II. §. 58.) Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seien und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. §. 286. (II. §. 39.) Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen: a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird; b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
§. 280. (II. §. 52.) **Strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	oder ein beeideter Forstaufsichtsdiener, oder ein zur Aufsicht bestellter Diener der Staats- oder Privat-Eisenbahnen oder des Telegrafen.
§. 282. (II. §. 54.) Gegen den Hausvater oder Familien-Vorsteher **Arrest von 1 Woche bis 1 Monat.** Ebenso gegen diejenigen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nehmen.	
§. 283. (II. §. 55.) **Arrest von 1 Woche bis 1 Monat.**	
§. 284. (II. §. 56.) **Strenger Arrest von 1 Monat,** welcher nach Umständen verschärft werden soll.	
§. 288 (II §. 41.) Gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher, **strenger Arrest von 3 Monaten bis 1 Jahr.** §. 289. (II. §. 42.) Gegen diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder durch Briefwechsel oder in anderer Weise Theil nehmen, das erste Mal, **Arrest von 1 bis 3 Monaten;**	

Gattung des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		verheimlichet, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen, oder ein anderer Zweck vorgegeben werden als wirklich bestehen. §. 287. (II. §. 40.) Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer: a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht oder wirklich stiftet; b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt; c) der von einer in- oder ausländischen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist; d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält; e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt; f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus oder seine Wohnung vermiethet oder leiht; endlich g) der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.
Pflicht der Beamten in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehört.	V.	§. 296. (II. §. 50.) Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Korrespondenzen anzuzeigen und auszuliefern.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
im Wiederholungsfalle, **strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten.** §. 290. (II. §. 43.) Gegen denjenigen, welcher sein Haus oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften leiht oder vermiethet, a) ohne ein Mitglied derselben zu sein, das erste Mal **Arrest von 1 bis 3 Monaten;** im Wiederholungsfalle **strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten.** Nebstbei verfällt das Miethgeld. §. 291. (II. §. 44.) b) Wenn der Obgezeichnete ein Mitglied der geheimen Gesellschaft ist, das erste Mal **strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes;** im Wiederholungsfalle **strenger Arrest bis zu 6 Monaten.** §. 292. (II. §. 45.) Gegen den Beamten, der die Anzeige einer geheimen Gesellschaft unterläßt, **strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten;** im Wiederholungsfalle **bis 6 Monat.** Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte längere Zeit fortgesetzt worden und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach der Länge, Zeit und Beschaffenheit der Umstände, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	§. 293, §. 294 und §. 295. Die Ausländer, wenn sie in diesen Ländern geheime Gesellschaften errichten, begehen eine Uebertretung.
§. 296. (II. §. 50.) Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält, oder unterschlägt, **strenger Arrest von 1 Woche bis 1 Monat.** Die Kassa und Geräthschaften der Gesellschaften sind verfallen.	

Gattung des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.	V.	§. 297. Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, so wie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt, ist als Vergehen zu strafen, in soferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §. 286 und 288 fällt *).
C. Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige.	V.	§. 300. Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, in soferne sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerere verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig.
D. Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.	V.	§. 302. Wer Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, in soferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
§ 297. **Arrest von 3 bis 6 Monaten;** im Wiederholungsfalle **strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten.**	*) Siehe das kais. Patent v. 17. März 1849 §§. 18—20. Ergänzungsband S. 22. Nr. 171 des R. G. Bl. §. 298. Die Theilnahme an einem solchen (§. 297) Vereine und §. 299 die absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft sind Uebertretungen.
§. 300. **Arrest von 1 bis 6 Monat.** Wenn zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeiträge gesammelt, oder zu solchen aufgefordert wurde, ist **die Strafe zu verschärfen.** Der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift kann aus dem Orte oder dem ganzen Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämmtlichen Kronländern abgeschafft werden. §. 305. Wenn dieses Vergehen durch Druckschriften begangen wird, **strenger Arrest bis 1 Jahr,** und es können auch die Schuldigen abgeschafft werden.	Vgl. das kais. Patent vom 13. März 1849 (§. 26. a). Ergänz. Bd. des R. G. Bl. S. 178 Nr. 161, welches das Preßgesetz enthält. §. 301. Die Aufforderung zu grundlosen Beschwerden ist eine Uebertretung.
§. 302. **Strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten.** §. 305. Wenn dieses Vergehen durch Druckschriften begangen wird, **strenger Arrest bis 1 Jahr,** und es können die Schuldigen abgeschafft werden.	Vgl. das kais. Patent vom 13. März 1849 (§. 26. b.) Ergänz. Bd. des R. G. Bl. S. 178 Nr. 161, welches das Preßgesetz behandelt.

Gattung des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
E. Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.	V.	§. 303. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergerniß für Andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, in soferne diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung (§. 122)*) bildet, eines Vergehens schuldig.
F. Beförderung einer vom Staate für unzuläßig erklärten Religionssekte.	V.	§. 304 Wer zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Sekte), deren Anerkennung von der Staats-Verwaltung für unzuläßig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält, oder veröffentlicht, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt, macht sich eines Vergehens schuldig.
G. Durch öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthumes oder durch Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen.	V.	§. 305. Wer auf die im §. 303*) bezeichnete Weise die Einrichtung der Ehe, der Familie oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdigt oder zu erschüttern versucht oder zu unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht oder dieselben angreifet oder zu rechtfertigen sucht, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte, strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
§. 303. **Strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.** §. 305. Wenn dieses Vergehen durch Druckschriften begangen wird, **strenger Arrest bis 1 Jahr,** und es können die Schuldigen abgeschafft werden.	*) §. 122. Das Verbrechen der Religionsstörung begeht: a) Wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert; b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerke oder verbreitete Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeigt; c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christenthume zu verleiten oder d) wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht.
§. 304. **Arrest von 1 bis 3 Monaten.** §. 305. Wenn dieses Vergehen durch Druckschriften begangen wird, **strenger Arrest bis 1 Jahr,** und es können die Schuldigen abgeschafft werden.	
§. 305. **Arrest von 1 bis 6 Monaten.** Wenn jedoch eines der in den §§. 300 und 302—305 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten größeren Verbreitung, **strenger Arrest bis 1 Jahr,** und es können die Schuldigen aus dem Orte oder dem Kronlande und die Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abgeschafft werden.	Vgl. das kais. Patent vom 13. März 1849 §. 27 und 30. Erg. Bd. des R. G. Bl. S. 178 Nr. 161, welches das Preßgesetz enthält. *) §. 303, lit. E. Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.

Gattung des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
H. Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen.	V.	§. 306. Wer die für menschliche Leichen bestimmte Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädigt, unbefugt Gräber eröffnet, von daher, oder aus andern Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Theile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstahl (§§. 172 u. 460)*) zu behandeln.
K. Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen*).	V.	§. 308. Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge und dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiter verbreitet (ist einer Uebertretung schuldig).
L. Gesetzwidrige Verlautbarungen*).	V.	§. 309. Wer auf die im vorigen §. bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlichen Behörden, in soweit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war (ist, in soferne sich darin nicht eine schwere verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig).

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
§. 306. **Strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	Vgl. das Hofdek. vom 18. Mai 1805. *) §. 172 handelt von dem Verbrechen des Diebstahls und §. 460 von der Uebertretung des Diebstahls. J. §. 307. Die Vorschubsleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung bildet eine Uebertretung.
§. 310. **Strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	Vgl. das kais Patent vom 13. März 1849 §. 28 und 35. Erg. Bd. des R. G. Bl. S. 178 Nr. 161, welches das Preßgesetz enthält. *) Diese Handlung ist nur dann ein Vergehen, wenn dieselbe durch Druckschriften begangen wurde (§. 310, 2. Absatz).
§. 310. **Strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	*) Diese Handlung ist nur dann ein Vergehen, wenn dieselbe durch Druckschriften begangen wurde (§ 310, 2. Absatz).

Gattung des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
M. Sammlungen oder Subskriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen*).	V.	§. 310. Wer auf die im §. 308 bezeichneten Weise Sammlungen oder Subskriptionen Behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Kautions-Verfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbaren Handlungen veranstaltet oder veröffentlicht (macht sich einer Uebertretung schuldig). Wenn aber eine der in den §§. 308—310 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie als Vergehen geahndet werden.
gegen die Sicherheit des Lebens. **Allgemeine Vorschrift.**	VIII.	§. 335. (II. §. 89.) Vergehen (und Uebertretungen) gegen die Sicherheit des Lebens. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, soll (wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152)*) eines Menschen erfolgte, an jeden Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einen bis zu sechs Monaten; dann aber), wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen geahndet werden.
Besondere Fälle.	VIII.	§. 336. (II. §. 89.) Die Vorschrift des vorstehenden Paragrafes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod (oder die schwere körperliche Verletzung) aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist: a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen*);

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
§. 310. **Strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	*) Diese Handlung ist nur dann ein Vergehen, wenn dieselbe durch Druckschriften begangen wurde. (§ 310, 2. Absatz.) Die §§. 311—330 des VI. Hauptstückes handeln von den Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören. Die §§. 331—334 des VII. Hauptstückes handeln von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.
§ 335. (II. §. 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	*) §. 152. Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht, auf eine solche Art handelt, daß daraus (§. 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig. §. 134 handelt vom Verbrechen des Mordes.
	*) Vgl. das n. ö. Regierungs-Zirkular vom 10. März 1808

Gattung des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		b) durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten*); c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorsichten**); d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln***); e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschoßen; f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Post-Anstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden †); g) durch Nichbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.
Tödtung oder schwere körperliche Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.	VIII.	§. 337. Wenn eine nach §. 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 85, lit. c.*), 87**) und 89***) bezeichneten Gegenständen, oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen behandelt werden.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. V. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
	*) Vgl. die n. ö. Regierungs-Verordnung vom 19. Mai 1808 Z. 12724 und Verordnung vom 10. März 1820 Z. 4212. **) Vgl. das Hofkanzlei-Dekret vom 25. November 1843. ***) Vgl. das Hofkanzlei-Dekret vom 10. Oktober 1845 und 10. Oktober 1847. †) Vgl. das Hofkanzlei-Dekret vom 3. September 1846 Das Polizeigesetz für Eisenbahnen, Hofkanzlei-Dekret vom 7. März 1847 Zahl 5805 §. 14 und 15.
§. 337. Bei einer bloßen schweren körperlichen Beschädigung, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 2 Jahren;** im Falle einer dadurch veranlaßten Tödtung **strenger Arrest bis 3 Jahren.**	*) §. 85, lit. c. An den zur Eisenbahn gehörigen Anlagen, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenstände, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken und Vorrichtungen in Bergwerken. **) §. 87. 6. Fall der öffentl. Gewaltthätigkeit. Wer durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Außerachtlassung der ihm bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den in § 85 lit. c bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der in §. 85 lit. b bezeichneten Gefahren herbeiführt ***) §. 89. 7. Fall der öffentl. Gewaltthätigkeit. Boshafte Beschädigung von Staatstelegrafen. §. 338, 339 u. 340 enthalten blos Uebertretungen.

Die Vergehen sind den Landes-, Kreis- und Comitats-Gerichten zur Untersuchung, jedoch steht die Untersuchung auch den hiezu eigens

§. 341—357.

Gattung des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Unvorsichtiges Fahren und Reiten.	VIII.	§. 341. (II. §. 96.) Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren tödtet (oder körperlich schwer beschädigt) ist nach §. 335 zu bestrafen. §. 342. (II. §. 97.) Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren und Reiten beigetragen, so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 427*) verordnet ist.
Unbefugte Ausübung der Arznei und Wundarzneikunst als Gewerbe.	VIII.	§. 343. (II. §. 98.) Wer ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischen oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaßt (macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig), im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335 zu bestrafen.
Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.	VIII.	§. 356 (II. §. 111.) Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich (in soferne eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung, und), wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig.
Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit.	VIII.	§. 357. (II. §. 112.) Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die, im vorhergehenden Paragrafe (§. 356) erwähnten Folgen durch ungeschickte Operation eines Kranken herbeigeführt hat.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
§. 335. (II § 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, so bildet die Handlung eine Uebertretung. (§. 335.) *) §. 427. Wegen der Uebertretung des schnellen unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und andern stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um 25 bis 100 Gulden bestraft werden.
§. 335. (II. § 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.** §. 344. (II. §. 99.) Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.	Der Beisatz über Magnetismus und die Narkotisirung gründet sich auf das Hofkanzlei-Dekret vom 18. Okt. 1845 und vom 10 Okt. 1847. §. 345 bis 355 sind bloß Uebertretungen.
§. 356. **Untersagung der Ausübung der Heilkunde** in so lange, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.	
§. 356 **Untersagung der Ausübung der Operationen** in so lange, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntniß dargethan hat.	

Die Vergehen sind den Landes-, Kreis- und Comitats-Gerichten zur Untersuchung, jedoch steht die Untersuchung auch den hiezu eigens

§. 358—369.

Gattung des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Aerzte oder Wundärzte.	VIII.	§. 358. (II. §. 113.) Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt zu haben überführt werden kann, (so ist er wegen einer Uebertretung zu ahnden). Ist daraus (eine schwere Verletzung oder gar) der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen
Unbefugter Gifthandel, wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet werden.	VIII.	§. 363. (II. §. 117.) Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig (und zeigt es sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu strafen). Ist aber dadurch Jemand getödtet (oder körperlich schwer beschädigt) worden, so ist der Schuldtragende nach §. 335 zu behandeln.
Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes.	VIII.	§. 368. (II. §. 122.) Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. §. 369. (II. §. 123.) Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand getödtet (oder körperlich schwer beschädigt) worden ist, so ist diese Verabsäumung nach §. 335 zu bestrafen.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
§. 335. (II. §. 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, so bildet die Handlung eine Uebertretung. (§. 335). §. 359 bis 362 sind bloß Uebertretungen.
§. 335. (II. §. 89) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	§. 364—367 sind bloß Uebertretungen.
§. 335. (II. §. 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	

Gattung des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Nichtbeobachtung der Vorschriften für Gewerbsleute, die Gebrauch vom Gifte machen.	VIII.	§. 370. (II. §. 124.) Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden Vorschriften zu beobachten. Die Unterlassung dieser Vorschriften ist (wenn dadurch Niemand zu Schaden kömmt, eine Uebertretung); wenn aber dadurch Jemand getödtet (oder körperlich schwer beschädigt) worden ist, nach §. 335 zu bestrafen.
Verfertigung und Ausbesserung von verdächtigen Waffen.	VIII.	§. 372. (II. §. 126.) Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertigt, oder, wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht (begeht eine Uebertretung); wäre aber mit einer solchen Waffe Jemand getödtet (oder körperlich schwer verletzt) worden, so ist dies nach §. 335 zu ahnden.
Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre.	VIII.	§. 373. (II. § 127.) Jäger, oder wer sonst zu Hause geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässigt und kömmt Jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Versäumung (eine Uebertretung); und wenn Jemand (am Körper schwer beschädigt, oder) getödtet worden ist, nach Maßgabe des §. 335 zu ahnden.
Unvorsichtige Abdrükung eines Gewehres.	VIII.	§. 374 (II. §. 128.) Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folgen gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen Jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
§. 335. (II. §. 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	Siehe: Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. März 1849, über die Versendung des Arsenikes. Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, so bildet die Handlung eine Uebertretung. (§. 335.) §. 371 ist eine bloße Uebertretung.
§. 335. (II. §. 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr**	Verbotene Waffen sind: Zweischneidige und zweispitzige Messer, Stilette, dreieckige Klingen, Stockdegen, Stockflinten und unter gewissen Beschränkungen auch Windbüchsen (Verordnung vom 23. Februar 1754 und 4. Novemb. 1760 und vom 11. August 1798), republicirt durch das Hofkanzlei-Dekret v. 21. Dez. 1815.
§. 335. (II. §. 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	
§. 335. (II. §. 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	§. 375 ist eine bloße Uebertretung.

Gattung des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern, und solchen, die sich zu schützen unvermögend sind.	VIII.	§. 376. (II. §. 130.) Im allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet (oder körperlich schwer beschädigt) wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen.
Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kinder.	VIII.	§. 377. Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zu gleicher Strafe zu verurtheilen.
Das sich selbst Ueberlassen von Kindern an gefährlichen Orten.	VIII.	§. 378. (II. §. 131.) Ebenso sind Diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getödtet (oder körperlich schwer beschädigt) worden ist.
Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue.	VIII.	§. 380. (II. §. 133.) Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt (für jeden Fall dieser Uebertretung um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden, so ist nach Beschaffenheit dieses Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von 1 bis 3 Monaten zu verhängen). Ist aber der Tod (oder eine schwere körperliche Verletzung) eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
§. 335. (II. §. 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, so bildet die Handlung eine Uebertretung. (§ 335.)
§. 335. (II. §. 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	Vgl. Regierungs-Verordn. v. 1. Juli 1812.
§. 335. (II. §. 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	§. 379 ist eine bloße Uebertretung.
§. 335. (II. §. 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	

Gattung des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes, wenn derselbe erfolgte und Jemand getödtet wurde.	VIII.	§. 381. (II. §. 134.) Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einem Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war unterlassen worden (so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgte, die Unterlassung als Uebertretung mit 25 bis 200 Gulden zu bestrafen). §. 382. (II. §. 135.) Ist der Einsturz wirklich erfolgt (dabei jedoch Niemand beschädigt worden, so ist die Bestrafung auf 50 bis 500 Gulden zu erhöhen). Wenn aber Jemand durch den Einsturz getödtet (oder körperlich schwer beschädigt) worden ist, so ist die Strafe des §. 335 in Anwendung zu bringen.
Wenn dem Baumeister ein Gerüst oder Gebäude einstürzt, und Jemand getödtet wird.	VIII.	§. 383. (II. §. 136.) Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt (für diese Uebertretung das erste Mal mit 25 bis 200 Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden). §. 384. (II. §. 137.) Ward bei einem solchen Einsturze Jemand getödtet (oder körperlich schwer beschädigt), so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe zu verurtheilen und außerdem nach §. 335 zu behandeln, sondern auch demselben die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
§. 335. (II. §. 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, so bildet die Handlung eine Uebertretung. (§. 335.)
§. 384. (II. §. 137.) Eine Geldstrafe von **50 bis 500 Gulden** außer der Behandlung nach §. 335 und Untersagung der Führung eines Baues in so lange, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse verbessert zu haben.	

Gattung des Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben. §. 385. (II. §. 138.) Aeußert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden §. enthaltenen Falles von Seiten des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.
Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.	VIII.	§. 387. (II. §. 141.) Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, (ist einer Uebertretung schuldig, und zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren, aber zu strengem Arreste von 3 Tagen bis zu 3 Monaten zu verurtheilen). Ist aber hieraus der Tod (oder die schwere körperliche Beschädigung) eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 335 zu ahnden.
gegen die Gesundheit. **Vergehen gegen die Pestanstalten.**	IX.	§. 393. (II. §. 147.) Von den Vergehen (und Uebertretungen) gegen die Gesundheit. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
§. 335. (II. §. 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgt, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.** §. 385. (II. § 138.) Beim ersten Mal, Untersagung aller ferneren Führung eines Baues.	§. 386 ist eine bloße Uebertretung.
§. 335. (II. §. 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, so bildet die Handlung eine Uebertretung. (§. 335). §.388—392 sind bloße Uebertretungen.
	Siehe: Patent vom 21. Mai 1805, und das Hofkanzlei-Dekret v. 28. Februar 1826.

Gattung des Vergehens gegen die Gesundheit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein. Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt.
gegen die körperliche Sicherheit.		Von anderen, die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen, in soferne dieselben als Vergehen zu behandeln sind.
Verstellung der Straße zur Nachtzeit durch Wägen oder Fässer etc. Wenn Jemand hierdurch getödtet worden wäre. (§. 425)*).	X.	§. 422. (II. §. 174.) Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße oder vor einem Hause oder Gewölbe zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waaren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende (wegen dieser Uebertretung um 10 bis 50 Gulden, oder mit Arrest von 3 bis 14 Tagen zu bestrafen, bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen).
		§. 423. (II. §. 175.) Wenn dies bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.
Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit dergleichen Sachen über Nacht auf der Gasse zu lassen.	X.	§. 424. (II. §. 176.) Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit oder wegen anderer besonderen Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wagen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheits-Behörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden (widrigens die Unterlassung des einen oder des anderen als Uebertretung mit der im §. 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist).

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
	§. 394—408 sind Uebertretungen gegen die Gesundheit. §. 409—433 X. Hauptstück. Von andern die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen, mit Ausnahme des § 425 u. 426, welche auch als Vergehen bestraft werden.
	*) Wenn in den 3 Fällen der §§. 422—425 für Niemanden ein Schaden erfolgte oder derselbe bloß unbedeutend war, so sind diese Handlungen als Uebertretungen zu ahnden.

Gattung des Vergehens gegen die körperliche Sicherheit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		§. 425. (II. §. 177.) Wäre in den Fällen der drei vorangehenden Paragrafe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen (so ist die Strafe zu verschärfen), und soferne eine der im §. 335 *) vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragrafe zu behandeln.
Herabwerfen von den Fenstern oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten. Wenn Jemand hierdurch getödtet worden wäre.	X.	§. 426. (II. §. 178.) Wer an Straßen, vor Fenster, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können (soll wegen dieser Uebertretung um 5 bis 25 Gulden oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen). Ist (eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, oder sogar) Jemand getödtet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 335 *) zu behandeln.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
§. 335. (II. §. 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	*) §. 335. Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeiführt oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an den Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von 1—6 Monaten, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von 6 Monaten bis zu 1 Jahre geahndet werden. §. 152. Von den Verbrechen der schweren körperlichen Verletzung.
§. 335. (II. §. 89.) Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	*) §. 335. Siehe die Anmerkung bei §. 425.

Gattung des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum.	XI.	Von den Vergehen (und Uebertretungen) gegen die Sicherheit des Eigenthumes. §. 467. Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literärischen oder artistischen Produktes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebst dem, daß die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, bestraft werden. Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen zu ahnden.
Verschulden von in Konkurs verfallenen Schuldnern.	XI.	§. 486. Wenn ein Schuldner in Konkurs verfällt und sich nicht ausweisen kann, daß er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit gerathen sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen; oder wenn ihm übermäßiger Aufwand zur Last fällt; oder

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
§. 467. Außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken in so ferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbilder und dem Beschädigten etwas anderes festgesetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, **eine Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden,** im Falle der Zahlungsunvermögenheit **Arrest von 5 Tagen bis 6 Monaten,** in Fällen der Wiederholung, oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung **Verlust des Gewerbes.** Auch sind die confiscirten Exemplare in so weit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden zu vertilgen. ——— Außer der Confiscation der unrechtmäßig benutzten Manuskripten, (Textbüchern, Partituren, Rollen), **eine Geldstrafe von 10 bis 200 Gulden** bei Zahlungsunvermögenheit **ein verhältnißmäßiger Arrest**	§. 434—466 sind Uebertretungen. Siehe: Patent vom 19. Oktober 1846. Der §. 1—24 bestimmen, wann der Nachdruck oder eine Vervielfältigung als unbefugt anzusehen sei, die §. 25—31 enthalten die Strafen. §. 468—485 sind Uebertretungen.
§. 486. **Strenger Arrest von 3 Monaten bis 1 Jahr,** nach Umständen mit Verschärfung.	Siehe: Hofkanzlei-Dekret v. 17. April 1847 Z. 12858, a. h. Entschließung v. 13. März 1847.

Die Vergehen sind den Landes-, Kreis- und Comitats-Gerichten zur Untersuchung, jedoch steht die Untersuchung auch den hiezu eigens

§. 486.

Gattung des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		wenn er, wenn der Passivstand den Aktivstand bereits überstieg, den Konkurs nicht sogleich selbst bei Gerichte angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat; so ist er, insoferne sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§. 199, lit. f) *) darstellt, eines Vergehens schuldig. Derselben Strafe unterliegen in Konkurs verfallene Handelsleute insbesondere auch in folgenden Fällen: a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande oder, soferne nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfond erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes, angetreten hat; b) wenn er schon einmal in Konkurs verfallen war, und die Erlaubniß zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, in soferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat; c) wenn er die vorgeschriebenen Handlungsbücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, daß der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurtheilt werden kann; d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder theilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat; e) wenn er über die Entstehung von Schulden oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waaren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag; f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf bloße Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Kreditspapiere

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks=Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
Strenger Arrest von 3 Monaten bis 1 Jahr, nach Umständen mit Verschärfung.	*) §. 199 lit. f. Wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen gestürzt, oder durch Ränke den Kredit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung von erdichteten Gläubigern, oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Massa verdreht.

Gattung des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		oder Waaren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat; g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Aktivstand übersteige, die Eröffnung des Konkurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat. Wenn eine Handlungs-Gesellschaft in Konkurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Konkurs gerathener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen. Zeigt sich bei der Untersuchung wider einen in Konkurs verfallenen Handelsmann, daß sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handelsfondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon einmal in Konkurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschuldeten vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effekten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen.
gegen die Sicherheit der Ehre. **Ehrenbeleidigungen:** a) ungegründ. Beschuldigung eines Verbrechens, Vergehens od. Uebertretung.	XII.	Von den Vergehen (und Uebertretungen) gegen die Sicherheit der Ehre. **§ 487.** (II §. 234 u. 235.) Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig *): a) Wer einen Andern fälschlich eines Ver-

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
§. 493. Wenn die Ehrenbeleidigungen §§. 487 — 492 durch Druckschriften begangen werden. **Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	*) §. 493. Alle in den §§. 487—492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind nur dann als Vergehen zu behandeln, wenn sie durch Druckschriften begangen werden.

Gattung des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		brechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach dem §. 209 *) zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens oder Uebertretung beschuldiget.
b) ungegründete Beschuldigung wegen anderen unehrenhaften oder unsittlichen Handlungen.	XII.	§. 488. (II. §. 236.) b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten Thatsachen Jemanden namentlich oder doch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.
c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familien-Lebens.	XII.	§. 489. c) Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu durch besondere Umstände genöthigt zu sein, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- und Familienlebens bekannt macht.
		§. 490. Wurde eine der in den §§. 487—488 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 489 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. Im letzteren Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 489 erwähnten Thatsachen, ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen. Wurde aber eine der in den §§. 487—488 angeführten Beschuldigungen in anderer als der in §. 489 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldigte straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
Die Strafe verwirkt nicht blos der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.	*) §. 209. Wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig.
Wurde die Ehrenbeleidigung durch eine Druckschrift verbreitet, so ist wenn es der Beleidigte verlangt das wider den Schuldigen erflossene Straferkenntniß auf dessen Kosten auch durch den Druck zu veröffentlichen, und das Strafgericht hat zu bestimmen, in welcher Weise dies nach Beschaffenheit der Umstände zu geschehen habe.	Vgl. das kais. Patent v. 13. März 1849, Erg. Bl. des R. G. B. S. 178 Nr. 161 §. 21. §. 494. Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen: a) Wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates, oder b) wider Jemanden begangen wurde, zu welchen der Beleidiger in einen besondern Verpflichtungsverhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat, oder wenn c) der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist. §. 495. Die strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beleidigten Statt. In allen durch die §§. 487—494 bezeichneten Fällen hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden. War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatte, Wahl- und Ziehältern, Wahl- und Ziehkinder, Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister der Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtigt, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.

Gattung des Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		welchen sich hinreichende Gründe ergeben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.
d) andere öffentliche Schmähungen.	XII.	§. 491. (II. §. 237.) Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt. Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen. §. 492. Der in den vorstehenden §§. 487—491 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch Derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden, oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.
gegen die öffentliche Sittlichkeit.	XIII.	Von den Vergehen (und Uebertretungen) gegen die öffentliche Sittlichkeit. §. 500. (II. §. 245.) Die Sorgfalt der Regierung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloß auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Aergerniß zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
	§ 496—499 sind Uebertretungen.

Die Vergehen sind den Landes-, Kreis- und Comitats-Gerichten zur Untersuchung, jedoch steht die Untersuchung auch den hiezu eigens

§. 516.

Gattung des Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen (oder Uebertretungen) gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht *); b) gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; c) Betteln *); d) verbotene Spiele *); e) Trunkenheit *); f) andere größere Unsittlichkeiten *).
Gröbliches und öffentliches Aergerniß, verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.	XIII.	§. 516. Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt (macht sich einer Uebertretung schuldig und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurtheilt werden). Würde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als Vergehen zu ahnden.

Schlußverhandlung und Entscheidung zugewiesen, §. 10 und 16 der St. P. O., bestellten Bezirks-Gerichten zu, lit. c. §. 10.

Die Strafe des Vergehens ist:	Anmerkung.
	*) lit a; c; d; e; und f sind Uebertretungen und lit. b ist nur dann ein Vergehen, wenn eine solche Verletzung durch Druckwerke begangen wurde.
	§. 501—515 sind Uebertretungen.
§. 516. **Strenger Arrest von 6 Monaten bis zu 1 Jahr.**	Vgl. Hofkanzlei-Dekret v. 16. Sept. 1815.
	§. 517—525 sind Uebertretungen.

Von den Uebertretungen insbesondere.

(III. und V. bis XIV. Hauptstück §. 269 bis 272 und §. 278 bis 526.)

Anmerkung.

Das Strafverfahren wegen Uebertretungen kömmt nach der St. P. O. vom 29. Juli 1853 XLVIII. St. d. R. G. B. Nr. 151 nachstehenden Behörden in erster Instanz zu:

§. 9 der St. P. O.

Dem Bezirks-Gerichte (Bezirksamt, Stuhlrichteramt, Prätur), steht das gesammte Strafverfahren, d. i. der Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung ihrer Erkenntnisse hinsichtlich derjenigen Uebertretungen zu, welche in dem allgemeinen Strafgesetze als solche bezeichnet, oder durch besondere Vorschriften zur Untersuchung und Bestrafung den Gerichten zugewiesen sind.

Besondere Verordnungen*) werden bestimmen, über welche von den im II. Theile des Strafgesetzes vorkommenden Uebertretungen im Polizeirayon der

---

*) Kaiserliche Verordnung vom 11. Mai 1854 Nr. 120. XLIII. St. d. R. G. B., wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze, wodurch nach Maßgabe des §. 9 der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 mehrere der, im II. Theile des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 vorkommenden Uebertretungen, in den Hauptstädten aller Kronländer in erster Instanz der Strafgerichtsbarkeit der daselbst bestehenden landesfürstlichen Sicherheitsbehörden zugewiesen werden.

In Vollziehung der in §. 9 der Strafprozeß-Ordnung in Aussicht gestellten Zuweisung mehrerer Uebertretungen zur Strafgerichtsbarkeit der Sicherheitsbehörden, finde ich, nach Einvernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze zu verordnen:

§. 1.

Von dem Tage angefangen, an welchem in jedem einzelnen Kronlande die Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 in Wirksamkeit treten wird, ist nach Maßgabe des §. 9 derselben im Polizeirayon der nachgenannten Städte: Wien, Linz, Salzburg, Graz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Mailand, Venedig, Zara, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Ofen-Pest, Temesvar, Hermannstadt und Agram die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz über die in §. 2 dieser Verordnung bezeichneten Uebertretungen von den daselbst bestehenden k. k. Polizei-Behörden auszuüben.

§. 2.

Die in diesen Paragrafen 1 – 17 angeführten Uebertretungen sind in der Kompetenz-Tabelle überall zur leichten Uebersicht mit Sternchen *** bezeichnet.

§. 3.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung kann auch außer den Hauptstädten auch noch auf andere Orte ausgedehnt werden. (Siehe Anhang Nr. 1.)

Hauptstädte und anderer Orte, die Strafbarkeit in erster Instanz von der daselbst bestellten Sicherheitsbehörde statt des Bezirksgerichtes auszuüben sein wird.

Ueber diese Arten von Uebertretungen haben aber die Sicherheitsbehörden, als stellvertretende Behörde der Strafgerichte, nach den Vorschriften dieser Straf-Prozeß-Ordnung zu verfahren, und der Rechtszug vor deren Entscheidung geht in zweiter Instanz an das Ober-Landes-Gericht und in dritter Instanz an den obersten Gerichtshof (§§. 18 und 19).

§. 18 der St. P. O.

In zweiter Instanz wird die Gerichtsbarkeit über (Verbrechen, Vergehen und) die im §. 9 bezeichneten Uebertretungen von den Ober-Landes-Gerichten (Obergerichten, Banaltafeln) ausgeübt.

§. 19 der St. P. O.

In dritter Instanz steht die Gerichtsbarkeit über (Verbrechen, Vergehen und) die im §. 9 bezeichneten Uebertretungen dem obersten Gerichtshofe zu.

Die Uebertretungen gehören mit dem gesammten Strafverfahren vor

jene mit Sternchen *.* bezeichneten aber in den Haupt-

§. 269—271.

Gattung der Uebertretung durch Unmündige.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852
Bestrafung der Unmündigen.	III.	§. 269 (II. §. 28.) Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden: a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach §. 237*) nur als Uebertretung bestraft werden; b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Uebertretungen sind. §. 271. (II. §. 30.) Die Umstände, worauf bei der Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind: a) die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung; b) das Alter des Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert; c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

die Bezirks-Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), städten vor die k. k. Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung
§. 270. (II. §. 29.) Bei den von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen erster Art (a) Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände, **von 1 Tag bis 6 Monaten.** Diese Strafe kann nach §. 253**) verschärft werden. §. 272. (II. §. 31.) Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit, stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden. §. 273. (II. §. 32.) Bei den von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen zweiter Art (b) **häusliche Züchtigung**; in Ermanglung dieser oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen bleibt **die Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.**	*) §. 237 (II. 54). Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten 10 Jahre begangen werden, sind blos der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden 11. bis zum vollendeten 14. Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§ 2 lit. d), als Uebertretungen bestraft (§§. 269 und 270). §. 2. Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen, lit. d, wenn der Thäter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§§. 237 und 269). **) §. 253 (II. §. 19). Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden: a. Fasten; b. schwerere Arbeit; c. Anweisung eines harten Lagers; d Anhaltung in Einzelnhaft; e. einsame Absperrung in dunkler Zelle; f. körperliche Züchtigung. Der §. 274—277. IV. Hauptstück. Von der Eintheilung der verschiedenen Gattungen der Vergehen und Uebertretungen.

Gattung der Uebertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
	V.	§. 278. (II. §. 37.) (Vergehen *) und) Uebertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung. a) Auflauf; b) Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften; c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeinde-Behörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige; d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.; e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft; f) Beförderung einer vom Staate unzulässig erklärten Religionssekte; g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthums oder durch Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen; h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung von Leichen und Entwendung an derlei Gegenständen; i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung; k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen; l) gesetzwidrige Verlautbarungen; m) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.
A. Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft eines Ausländers während des Aufenthaltes im Inlande.	V.	§. 293. (II §. 47.) Auch Ausländer werden dieser Uebertretung schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern: a) eine geheime Gesellschaft errichten: b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
	*) Die Vergehen gehören vor das Landes-, Kreis- und Comitats-Gericht §. 16 der St. P. O., und sind bereits angeführt worden lit. a—h, mit Ausnahme der hier als Uebertretung erscheinenden §§. 293, 298, 299 und 301; und lit. k. §. 308, l §. 309, m §. 310, wenn diese strafbaren Handlungen durch Druckschriften begangen werden, wo dieselben als Vergehen zu ahnden sind, im entgegengesetzten Falle werden sie aber als bloße Uebertretungen bestraft. §. 279—292 sind Vergehen.
§. 294. Gegen einen Ausländer in allen in §. 293 bezeichneten Fällen **Arrest von 1 bis 6 Monaten,** bei erschwerenden Umständen **strenger Arrest von 6 Monaten bis 1 Jahr.**	

Gattung der Uebertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten, oder d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermiethen; e) durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit auswärtigen beitragen. §. 295. (II. §. 49.) Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der im §. 294 bestimmten Strafe zu belegen.
Theilnahme an einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines.	V.	§. 298. Als Theilnehmer an einem solchen Vereine (§. 297*) ist Jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften derselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus oder seine Wohnung leihet oder vermiethet. Diese Theilnahme ist als Uebertretung zu bestrafen.
1. *** Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft.	V.	§. 299. Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind einer Uebertretung schuldig.
Aufforderung zu grundlosen Beschwerden.	V.	§. 301. (II. §. 71.) Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Gelderpressungen sich zu Schulden kommen läßt, macht sich einer Uebertretung schuldig

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *.* die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.	§. 296. Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörigen Urkunden und Korrespondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Kassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen. §. 297 ist ein Vergehen.
§. 298. **Eine Geldbuße von 50 bis 300 Gulden** oder **Arrest von 1 bis 3 Monaten.**	*) §. 297. Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, so wie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt, ist als Vergehen zu strafen.
§. 299. **Eine Geldbuße von 50 bis 300 Gulden.**	§. 300 ist ein Vergehen.
§. 301. (II. §. 71.) **Arrest bis 1 Monat.**	§. 302—306 sind Vergehen.

Gattung der Uebertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
I. Vorschubsleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung.	V.	§. 307. Wer auf eine in den §§. 214*) u. 217**) bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung schuldig macht, begeht eine Uebertretung.
K. Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen.	V.	§ 308. Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut oder weiter verbreitet, ist einer Uebertretung schuldig.
L. Gesetzwidrige Verlautbarungen.	V.	§. 309. Wer auf die im vorigen Paragraphe bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern oder Mittheilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, in so weit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut, oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, in so ferne sich darin nicht eine schwerere verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen **. die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 307. Im ersten Falle: **Arrest von 8 Tagen bis 3 Monaten.** Im zweiten Falle: **bis zu einem Monat.**	*) §. 214. Vom Verbrechen der Vorschubleistung II. Falles b) durch Verhehlung. Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen verheimlicht, d. h deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht, oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt, oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstiget. **) §. 217 III. Fall c) Durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten. Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hinderniß legt
§. 308. **Strenger Arrest von 8 Tagen bis 1 Monat.**	Vgl. das kais. Patent v. 13. März 1849 §. 28 Erg. Bd. des R. G. Bl. S. 178 Nr. 161, welches das Preßgesetz behandelt. §. 310. Wenn aber eine der in den §. 308 bis 310 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie als Vergehen behandelt werden.
§. 309. **Arrest von 1 bis 3 Monaten.**	Vgl. den §. 29 des bei dem vorgehenden §. angeführten kais. Patentes. Der §. 310 hat auch auf den vorliegenden Fall Bezug, unter welcher Bestimmung derselbe als Vergehen behandelt wird.

Die Uebertretungen gehören mit dem gesammten Strafverfahren vor die Bezirks-
§. 310—314. bezeichneten aber in den Hauptstädten vor

Gattung der Uebertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
M. Sammlungen od. Subscriptionen zur Vergütung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.	V.	§. 310. Wer auf die im §. 308 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subscriptionen behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Kautionsverfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbaren Handlungen veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich einer Uebertretung schuldig.
gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen. Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt.	VI.	§. 311. Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, begeht, in so ferne sich darin nicht das im §. 105 *) bezeichnete Verbrechen oder eine andere verpönte Gesetzes-Uebertretung darstellt, eine Uebertretung.
Beleidigung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahn-Angestellte etc.	VI.	§ 312. (II. §. 72.) Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im §. 68 *) genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerere verpönte strafbare Handlung darstellt, als Uebertretung zu ahnden.
Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste.	VI.	§. 314. Wer sich ohne die im §. 312 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der eben da genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, macht sich einer Uebertretung schuldig.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 310. **Arrest von 14 Tagen bis 3 Monaten.**	Vgl. den §. 35 des wiederholt erwähnten kais. Patentes. Der §. 310 findet ebenfalls auf diesen Fall auf die bei den vorgehenden §§. gesagte Weise seine Anwendung.
§. 311. **Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	Vgl. das kais. Patent vom 17. Juni 1850 XVI. St. des R. G. Bl. Art.V. *) §. 105. Das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt. Wer durch Geschenke einen Civil- oder Straf-Richter, einen Staatsanwalt oder in Fällen einer Dienstverleihung oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheit was immer für einen Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines Dritten Vortheil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.
§. 313. (II. § 72 & 73.) Bei wörtlichen Beleidigungen **Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat.** Bei thätlichen Beleidigungen **Arrest von 1 bis 6 Monaten.** Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen hat, und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, **strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten.**	Siehe das Hofkanzlei-Dekr. v. 11.Apr. 1822. *) §. 68. Von dem Verbrechen des Aufstandes. Die alldort genannten Personen sind: Der Richter, eine obrigkeitliche Person, ein Beamter, Abgeordnete, Bestellte oder Diener einer Staats- oder Gemeinde-Behörde, eine Civil-, Finanz- oder Militär-Wache, ein Gensdarm, ein landesfürstlich beeideter Forstbeamte, oder ein beeideter Forstaufsichtsdiener, oder ein zur Aufsicht bestellter Diener der Staats- oder Privat-Eisenbahn oder des Telegrafen.
§. 314. **Arrest von 1 Tag bis 1 Monat.**	

Gattung der Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
2. *** Verletzungen von Patenten und Verordnungen etc.	VI.	§. 315. (II. §. 74.) Einer Uebertretung macht sich auch Derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt oder auf andere Art verletzt.
Eröffnung öffentl. Amtssiegel.	VI.	§. 316. Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Muthwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Uebertretung zu bestrafen. Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste zu ahnden. Zu den öffentlichen Amtssiegeln gehören aber nicht bloß die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.
3. *** Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.	VI.	§. 317. (II. §. 75.) Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädigt, ist einer Uebertretung schuldig.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen .*. die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 315. (II. §. 74.) Wenn diese That aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen geschieht, **Arrest v. 24 Stunden bis 1 Woche.** Wenn sich die Absicht, die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern zeigt, **strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten.** Nach Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der **strenge Arrest bis 6 Monaten ausgedehnt werden.**	
§. 316. **Arrest von 1 bis 3 Monaten.** **Strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	Siehe Hofkanzlei-Dekret vom 29. August 1822, mit welchem dieser §. gleichlautet.
§. 317. (II. §. 75.) **Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat.**	Diese Uebertretung gehört jedoch nur dann vor die k. k. Polizeibehörde, wenn durch dieselbe Niemand beschädigt worden ist (§ 2).

Die Uebertretungen gehören mit dem gesammten Strafverfahren vor die Bezirks-
§. 318—320. bezeichneten aber in den Hauptstädten vor

Gattung der Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen etc. sowie der im §. 85 lit c. erwähnten Gegenstände, und des Staatstelegrafen.	VI.	§. 318. (II. §. 76.) Die muthwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abflüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens oder veranlaßten Schadens als Uebertretung zu bestrafen. Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im §. 85, lit. c*) erwähnten Gegenstände, sowie die in dem §. 89 **) bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staatstelegrafen, wenn sie nur aus Muthwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist***). Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.
4. *** Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen.	VI.	§. 319. (II §. 77.) Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine Uebertretung.
5. *** Nichtbeobachtung der Meldungs-Vorschriften von angekommenen Fremden. a) Nichtanzeige der Wohnungs-Veränderung der Bestandnehmer.	VI.	§. 320. (II. §. 78.) An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, in soferne in denselben nicht etwas Anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Uebertretung zu ahnden: a) Wenn ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 318. (II. §. 76.) **Arrest von 1 bis 3 Monaten.**	*) §. 85 lit. c. An den zu den Eisenbahnen gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfmaschinen, Dampfschiffen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken und Vorrichtungen in Bergwerken. **) §. 89. Boshafte Beschädigung irgend eines Bestandtheiles des Staatstelegrafen und jede absichtliche Störung des Betriebes, so wie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt, sind ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit zu strafen. ***) Vgl. kais. Verordnung v. 8. Feb. 1852 §. 11 R. G. Bl. XI. Nr. 40 S. 143.
§. 319. (II. §. 77.) Insgemein **Arrest von 3 Tagen bis 3 Monaten,** bei unterlaufener größerer Bosheit und erfolgtem Schaden, **strenger Arrest von 3 Tagen bis 3 Monaten.**	Diese Uebertretung gehört jedoch nur dann vor die k. k. Polizeibehörde, wenn durch dieselbe Niemand beschädigt worden ist (§. 2).
§. 320. (II. §. 78.) a) Nach Verschiedenheit der Orte und des Häuserertrags **5 bis 50 Gulden.**	Vor die k. k Polizeibehörde gehören die von a) bis e) bezeichneten Uebertretungen in Beziehung auf die Meldungs-Vorschriften (§. 2).

Die Uebertretungen gehören mit dem gesammten Strafverfahren vor die Bezirks-
bezeichneten aber in den Hauptstädten vor

§. 320.

Gattung der Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
b) der After-Bestandgeber.		b) Wenn Jemand Zimmer wochen- oder monatweise in Afterbestand verläßt oder Bettgeher hält, und nicht binnen 24 Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftsmäßige Anzeige macht.
c) der zur Beherbergung Berechtigten.		c) Wenn ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von Denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht.
d) der zur Beherbergung nicht berechtigten Gastwirthe.		d)*) Wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, Jemand über Nacht aufgenommen wird.
		Auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist es als Uebertretung zu ahnden:
e) die falsche Meldung.		e)**) Wenn Jemand in dem Meldzettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt oder überhaupt die Polizei- oder eine Staats- oder Gemeindebehörde außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgültig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich, auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht.
f) Nachahmung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden.		f) Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im §. 197***) vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
b) **5 Gulden;** bei Wiederholung ist dieselbe zu verdoppeln.	
c) **5 Gulden;** bei Wiederholung ist dieselbe zu verdoppeln.	
d) Das erste Mal: **5 Gulden,** das zweite Mal: **5 Gulden nebst Arrest von 1 Woche,** das dritte Mal: **Abschaffung von dem Schanks-Gewerbe.**	*) Vgl. den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1849.
e) **Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat.** Wenn die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigt wurde, **Strenger Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat.** Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Uebertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände aus den sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.	**) Vgl. das Hofkzl.-Dkt. v. 16. März 1833. Vgl. das kais. Patent v. 17. Jänner 1850 XVI. St. des R. G. Bl. Art. IX.
f) **Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat.**	***) §. 197. Vom Verbrechen des Betruges. Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

Gattung der Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852
g) Bedienung eines fremden Ausweises.		g) Wenn Jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderer obrigkeitlichen Ausweise bedient, oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, in soferne dies nicht als Mittel zur Verübung einer anderen Uebertretung, eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird.
6. *** Aufnahme von Gesellen ohne Wanderbuch.	VI.	§. 321. (II. §. 79.) Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vorschriftsmäßigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt, begeht eine Uebertretung.
Für Postmeister wegen vorschriftsmäßiger Beförderung von Reisenden.	VI.	§. 322. (II. §. 80.) Ein Postmeister, welcher einen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftsmäßigen Passe (oder polizeiämtlichen Geleit- oder Passierscheine oder einem Heimatscheine) versehen ist, überhaupt oder Jemanden in einer Richtung weiter befördert, die von der ihm in seinem Passe oder Passierscheine vorgezeichneten abweicht, begeht dadurch eine Uebertretung.
7.–a *** Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämmtlichen Kronländern Abgeschafften.	VI.	§. 323. (II. §. 81.) Wenn Jemand, der aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens (§. 25*), oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung durch das Strafgericht (§. 249**), oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch diese Rückkehr eine Uebertretung.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *.* die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
g) **Strenger Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat.** Bei besonderen Bedenken in Anschauung der Umstände der Person des Uebertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.	
§. 321. (II. §. 79.) Das erste Mal: **5 Gulden,** das zweite Mal: **Verdopplung dieser Geldstrafe,** das dritte Mal: **Arrest bis 1 Monat,** nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch **Gewerbsverlust.**	Der Beisatz entspricht dem Hofkanzlei-Dekret vom 16. Oktober 1828.
§. 322. (II. §. 80.) Das erste Mal: **50 Gulden,** das zweite Mal: **der doppelte Betrag,** das dritte Mal: **Abschaffung vom Posthause.**	Die Umänderung dieses §. enthält schon das Hofkanzlei-Dekret vom 13. August 1841.
§. 323. (II. §. 81.) Das erste Mal: **Arrest von 1 bis 3 Monaten,** bei Wiederholung: **strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten.**	Diese Uebertretung gehört nur insoferne vor die k. k. Polizeibehörde, als die Abschaffung von den Sicherheits- oder Gemeinde-Behörden verfügt worden war. Vgl. das kais. Patent v. 17. Jänner 1850 XVI. St. des R. G. Bl. Art. IV. *) §. 25 (I. §. 22). Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt haben und muß allezeit auf sämmtliche Kronländer des österr. Kaiserstaates sich erstrecken. **) §. 249 (II. §. 17). Die Abschaffung aus einem Orte oder aus einem Kronlande findet Statt entweder auf eine bestimmte, oder nach Beschaffenheit der strafbaren Hand-

Die Uebertretungen gehören mit dem gesammten Strafverfahren vor die Bezirks- bezeichneten aber in den Hauptstädten vor

§. 324—327.

Gattung der Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
7.—b. *** Rückkehr eines aus einem Kronlande oder Orte Abgeschaften.	VI.	§. 324. (II §. 82.) Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte von dem Strafgerichte (§. 249)*), oder aus was immer für Gründen durch die Staats- oder Gemeinde-Behörden auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Ablauf der gesetzlichen Frist wiederkehrt, eine Uebertretung.
Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen od. öffentlicher Kreditspapiere ohne betrügerischer Absicht.	VI.	§. 325. (II. §. 83.) Wer ohne die Absicht, Jemanden zu hintergehen (§§. 106, 114, 118 und 197)*) gangbare, oder auch außer Cours gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige oder was immer für geprägte Erzeugnisse; ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertiget, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Kreditspapiere angesehen werden können, macht sich einer Uebertretung schuldig.
Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes.	VI.	§. 326. (II. §. 84 & 85.) Wer ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich, oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, wozu Stoß- oder Preßwerke nothwendig sind, die Erlaubniß erhalten zu haben, macht sich einer Uebertretung schuldig.
Unbefugtes Halten einer Winkelpresse.	VI.	§. 327. (II. §. 69.) Wenn Jemand eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruck-Presse oder was immer für ein Preßwerk, das zur

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen ⁂ die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
	lung und der Umstände auch auf unbestimmte Zeit. Auf Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen Ausländer erkannt werden.
§. 324. (II. §. 82.) **Arrest von 1 bis 3 Monaten,** bei wiederholter Betretung **strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten.**	Diese Uebertretung gehört nur insoferne vor die k. k. Polizeibehörde, als die Abschaffung von den Sicherheits- oder Gemeinde-Behörden verfügt worden war. Der Beisatz gründet sich auf das Hofkanzlei-Dekret vom 25. Mai 1820. *) §. 249 (II §. 17). Siehe Anmerkung **) bei dem vorhergehenden §. 323.
§. 325. (II. §. 83.) **Arrest von 1 bis 3 Monaten,** und dem Verfalle aller gesetzwidrigen Erzeugnisse.	Die Zusätze gründen sich auf das Hofkanzlei-Dekret vom 21. Oktober 1813. *) §. 106. Von der Nachahmung der öffentlichen Kreditspapiere. § 114. Von der Abänderung der öffentlichen Kreditspapiere in eine höhere Summe. § 118. Von der Münzverfälschung. §. 197. Von dem Betruge.
§. 326. (II. §. 84 & 85.) Das erste Mal: **Arrest von 8 Tagen bis 1 Monat nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes;** bei Wiederholung, **nebst Arrest von 1 Monat,** wenn er ein Gewerbsmann ist, auch **Verlust des Gewerbes.**	
§. 327. (II §. 69.) **Eine Geldstrafe von 100 bis 500 Gulden,** nebst dem Verfalle des Preßwerkes;	

Gattung der Uebertretung gegen die öffentlichen Anstalten und Vorkehrungen.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist (Art. II. des K. M. P.), ohne Erlaubniß der Behörde hält, begeht eine Uebertretung.
Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke.	VI.	§. 328. Ebenso (§. 327) ist derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§. 326 und 327*) bezeichneten Werke verfertigt, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes, oder einer Fabrikation, die derlei Werke erzeugen, oder den Auftrag oder die Erlaubniß der Behörde dazu erhalten zu haben.
Verfertigung von Punzen Stempeln od. Modellen zu Nachbildungen von Münzen.	VI.	§. 329. In gleicher Weise (§. 327) ist die ohne Erlaubniß der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stempeln oder Gußmodellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselbe mögen zum Spielwerke, zur Verzierung oder zu sonst was immer für einem obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein, als Uebertretung zu strafen.
Unbefugte Verfertigung von ämtlichen Siegeln.	VI.	§. 330. Wer ein öffentliches Amtssiegel (§. 316)*) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertiget, oder das verfertigte an jemand Anderen verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer Uebertretung schuldig.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *.* die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
bei längerem fortgesetzten Gebrauche **Arrest von 1 bis 3 Monaten.**	
§. 327. **Eine Geldstrafe von 100 bis 500 Gulden** nebst dem Verfalle des Preßwerkes; bei längerem fortgesetzten Gebrauche **Arrest von 1 bis 3 Monaten.**	*) §. 326. Von dem unbefugten Halten eines Preß- oder Stoß-Werkes. §. 327. Von dem unbefugten Halten einer Buchdruckerpresse, Handpresse oder einer Kupfer-, Stein- und Holzdruck-Presse, oder was immer für eines Preßwerkes.
§. 327. **Eine Geldstrafe von 100 bis 500 Gulden** nebst dem Verfalle der verfertigten genannten Gegenstände; bei längerer Fortsetzung **Arrest von 1 bis 3 Monaten.**	Vgl. das Hofkanzlei-Dekret v. 1. Juli 1845.
§. 330. Das erste Mal: **Arrest von 1 Woche bis 1 Monat.** bei Wiederholung: **einmonatlicher Arrest,** und wenn er ein Gewerbsmann ist, auch **Verlust des Gewerbes.**	Vgl. das Hofkzl-Dek. v. 23. August 1820. *) §. 316. Zu den öffentlichen Amts-Siegeln gehören aber nicht blos die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

Gattung der Uebertretung gegen die Pflichten des öffentlichen Amtes.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Thätliche Beleidigungen der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen etc. in Amts- oder Dienstesverrichtungen.	VII.	Von den Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. §. 331. (II. §. 86.) Wenn eine der im §. 68 *) bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen thätliche Beleidigungen (worunter insbesondere Verhaftnehmung in anderen, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so macht sie sich einer Uebertretung schuldig. §. 332. (II. §. 87.) Wenn die thätliche Beleidigung unter Umständen geschehen wäre, welche zu einem Aufstande Anlaß gegeben haben, oder doch geben konnten.
Das Ausgeben für einen öffentl. Beamten ohne betrügerischer Absicht.	VII.	§ 333. (II. §. 88.) Wer sich ohne betrügerischer Absicht (§. 199, lit. b) *) für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmaßt, macht sich einer Uebertretung schuldig.
Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehrendekorationen.	VII.	§. 334. Wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehrendekorationen trägt, begeht eine Uebertretung.
gegen die Sicherheit des Lebens. Allgemeine Vorschrift.	VIII.	Von den (Vergehen und) Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. §. 335. (II. §. 89.) Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen ** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 331. (II. §. 56.) Das erste Mal: **Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat,** das zweite Mal: **strenger Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat.** §. 332. (II. § 78.) **Strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten.**	*) §. 68. Von dem Aufstande und Aufruhre. Die daselbst bezeichneten Personen sind: Ein Richter, eine obrigkeitliche Person, ein Beamter, Abgeordnete, Bestellte oder Diener einer Staats- oder Gemeinde-Behörde, eine Civil-, Finanz- oder Militär-Wache, oder ein Gensdarm, ein landesfürstlich beeideter Forstbeamte oder ein beeideter Forstaufsichtsdiener oder ein zur Aufsicht bestellter Diener der Staats- oder Privat-Eisenbahnen, oder des Telegrafen.
§. 333. (II. §. 88.) **Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat.**	Vgl das Hoffanzl.-Dek. v. 29. März 1816. *) §. 199. Vom Verbrechen des Betruges aus der Beschaffenheit der That. lit. b. Wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt. (In diesem Falle muß die betrügerische Absicht vorhanden sein.)
§. 334. **Eine Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden.**	
§. 335. (II. § 89.) Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, **Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152)*) eines Menschen erfolgte, an den Schuldtragenden als Uebertretung geahndet werden (dann aber, wenn der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden).
Besondere Fälle.	VIII.	§. 336. (II. §. 89.) Die Vorschrift des vorstehenden Paragrafes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn (der Tod oder) die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist: a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen*); b) durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten**); c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen besonderen Vorschriften***); d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-Mitteln †); e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen; f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zünd-

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen ⁂ die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
	*) §. 152. Vom Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung. Wer gegen einen Menschen zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§. 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrütung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig. §. 134 handelt von dem Verbrechen des Mordes. §. 431. Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt. Schlußsatz: Es soll daher jede, der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5—500 Gulden oder mit Arrest von 3 Tagen bis 3 Monate geahndet werden.
	*) Vgl. das n. ö. Regierungs-Circulär v. 10. März 1808. **) Vgl. die n ö. Regierungs-Verordnung v. 19. Mai 1808. ***) Vgl. das Hoffanzlei-Dekret vom 25 November 1843. †) Vgl. das Hoffanzlei-Dekret vom 10. Oktober 1845 und 10. Oktober 1847.

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		hütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Postanstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden ††). g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.
8. *** Das Baden in Flüssen und Teichen.	VIII.	§. 338. (II. §. 93.) Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten, oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öffentlichen Kenntniß gebrachtes Verbot badet, ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet, wer endlich, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist für diese Uebertretung zu bestrafen.
Verheimlichung der Geburt einer unverehelichten schwangeren Frauensperson.	VIII.	§. 339. (II. §. 94.) Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborene Kind wäre binnen 24 Stunden von Zeit der Geburt an gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen. §. 340. (II. §. 95.) Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung bestraft.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen ** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
	††) Vgl. das Hofkanzlei-Dekret vom 3. September 1846 und das Polizeigesetz für Eisenbahnen. Hofkanzlei-Dekret vom 7. März 1847 Z. 5805 §. 14. und 15. § 337 ist ein Vergehen.
§. 338. (II. §. 93.) **Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat.**	
§. 340. (II. §. 95.) **Strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten.**	

Die Uebertretungen gehören mit dem gesammten Strafverfahren vor die Bezirks-
§. 341—345. bezeichneten aber in den Hauptstädten vor

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Unvorsichtiges Fahren u. Reiten.	VIII.	§. 341. (II. §. 96.) Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten (tödtet oder) körperlich schwer beschädiget, ist nach §. 335 zu bestrafen. §. 342. (II. §. 97.) Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im §. 427*) verordnet ist.
Unbefugte Ausübung der Arznei- u. Wundarzneikunst als Gewerbe.	VIII.	§. 343. (II. §. 98.) Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaßt, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig. (Im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen soll derselbe aber wegen Vergehens nach §. 335 bestraft werden.)
Verkauf verbotener Arznei-Mittel.	VIII.	§. 345. (II. §. 100.) Der Verkauf von Arzeneimittel, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch spezielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften, ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als dem Gehilfen zu bestrafen.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *, die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung
§. 335. (II. §. 89.) Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, **Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, so bildet diese Handlung ein Vergehen. *) §. 427. Wegen der Uebertretung des schnellen unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und andern stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und den Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um 25—100 Gulden bestraft werden.
§. 343. (II. §. 98.) **Arrest** nach der Länge der Zeit, in welcher dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, **strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.** §. 344. (II. §. 99.) Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.	Der Beisatz über Magnetismus und die Narkotisirung gründet sich auf das Hofkanzlei-Dekret vom 18 Oktober 1845 und vom 10. Oktober 1847.
§. 345. (II. §. 100.) Wenn der Eigenthümer nicht davon gewußt hat, so daß ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, **eine Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden,** bei dem zweiten Falle: **von 50 bis 100 Gulden.** Bei dem dritten Falle wird ihm **die Führung der Apotheke benommen,** und ein Provisor bestellt.	

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		§. 345. (II. §. 100.) Der Verkauf von Arzneimittel, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch spezielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften, ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als dem Gehilfen zu bestrafen. (Dieser Paragraf wurde wegen besserer Uebersicht wiederholt.)

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 346. (II. §. 101.) Wenn der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt hat, bei dem ersten Falle: **eine Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden,** bei dem zweiten Falle: **von 100 bis 200 Gulden,** und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, **strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	
§. 347. (II. §. 102.) Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kömmt, das erste Mal: **Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat,** das zweite Mal: **Entfernung von seinem Dienste.** Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, **strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten,** und Unfähigkeits-Erklärung, ferner in einer Apotheke zu dienen.	
§. 348. (II. §. 103.) Für den Apothekergehilfen, welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, **Arrest von 1 bis 3 Monaten,** wenn es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, **strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten.** Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werde und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.	

Die Uebertretungen gehören mit dem gesammten Strafverfahren vor die Bezirks-

§. 349—353. bezeichneten aber in den Hauptstädten vor

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien.	VIII.	§. 349. (II. §. 104.) Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderen vorausgegangenen Mischungen, nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in soferne einem oder dem anderen von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkömmt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.
Verwechslung der Arzneien in der Apotheke.	VIII.	§. 353. (II. §. 108.) Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung zu strafen.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *.* die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 350. (II. §. 105.) Für den Apothekergehilfen das erste Mal: **Arrest von 1 Woche,** das zweite Mal: **verschärfter Arrest von 1 Woche,** das dritte Mal ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat. §. 351. (II. §. 106.) Für den Eigenthümer der Apotheke, das erste Mal: **50 Gulden,** bei Wiederholung: **100 Gulden.** Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen. §. 352. (II. §. 107.) Für den Provisor, das erste Mal: **Arrest von 1 Woche,** das zweite Mal: **Verschärfung des Arrestes durch Fasten.** Bei öfteren Fällen ist er von dem Provisordienste zu entfernen.	
§. 353. (II. §. 108.) **Arrest von 1 Woche,** bei unterlaufender größeren oder oftmaligen Unaufmerksamkeit **Arrest bis 3 Monaten, auch mit Verschärfung desselben.**	

Die Uebertretungen gehören mit dem gesammten Strafverfahren vor die Bezirks-
§. 354—358. bezeichneten aber in den Hauptstädten vor

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel.	VIII.	§ 354. (II. §. 109.) Außer den Berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten und ist als eine Uebertretung zu bestrafen.
Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.	VIII.	§. 356 (II. §. 111.) Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in soferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung (und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens) schuldig.
Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit.	VIII.	§. 357. (II. §. 112.) Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die, im vorhergehenden Paragrafe (§. 356) erwähnten Folgen durch ungeschickte Operation eines Kranken herbeigeführt hat.
Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Aerzte od. Wundärzte.	VIII.	§. 358 (II. §. 113.) Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt zu haben überführt werden kann, so ist er für diese Uebertretung zu bestrafen.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen ⁂ die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 354. (II. §. 109.) **Arrest von 1 bis 3 Monaten;** ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, **Verschärfung des Arrestes,** zeigen sich von dem Verkaufe solcher Arzeneimitteln schädliche Folgen, **strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.** §. 355. (II. §. 110.) Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.	
§. 356. (II. §. 111.) **Untersagung der Ausübung der Heilkunde** so lange, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.	
§. 356. (II. §. 111.) **Untersagung der Ausübung der Heilkunde** so lange, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.	
§. 358. (II. §. 113.) **Eine Geldstrafe von 50 bis 200 Gulden.**	

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		Ist daraus eine schwere Verletzung (oder gar der Tod) des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.
Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen.	VIII.	§. 359. Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige nird als Uebertretung geahndet.
Vernachlässigung von Kranken von Seite seiner Angehörigen.	VIII.	§ 360 (II. §. 114.) Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medizinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Uebertretung schuldig.
Unbefugter Handel mit Gift.	VIII.	§. 361. (II. §. 115.) Wer ohne ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift oder dem Gifte durch besondere Vorschriften*) gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht eine Uebertretung, und ist, in soferne in den folgenden Paragrafen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, zu bestrafen.
Der berechtigte Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorsichten beobachtet.	VIII.	§. 362. (II. §. 116.) Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorsichten be-

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *. die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§ 335. (II. §. 89.) Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, **Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, so bildet diese Handlung ein Vergehen.
§. 359. **Eine Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden.**	
§. 360. (II. §. 114.) Nach Beschaffenheit der Umstände. **Arrest von 1 bis 6 Monaten**	
§. 361. (II. §. 115.) **Eine Geldstrafe von 5 bis 50 Gulden,** oder **Arrest von 1 bis 8 Tagen.**	*) Hoffanzlei-Dekret vom 29. Jänner 1839. Mit demselben wurden Schwefel-, Essig-, Salpeter, Aether und alle bisher bekannten Aetherarten und Naphten gleichgestellt.
§. 362. (II. §. 116.) Bei der ersten Betretung, nebst dem Verluste der Giftwaaren, nach Verschiedenheit der Vermögensumstände, **eine Geldstrafe von 25 bis 100 Gulden,**	

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		obachtet, ist für diese Uebertretung zu bestrafen.
Wenn er die gesetzlichen Vorsichten nicht beobachtet hat.	VIII.	§. 363. (II. §. 117.) Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten. Ist aber dadurch Jemand (getödtet oder) körperlich schwer beschädigt worden, so ist der Schuldtragende nach §. 335 zu behandeln.
Unbefugter Handel mit Gift von wandernden Krämern.	VIII.	§. 364. (II. §. 118.) Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausierer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner) oder andere giftige Waaren zu Kauf tragen, begehen eine Uebertretung.
Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.	VIII.	§. 365. (II. §. 119.) Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 366—368 bezeichnete Fahrlässigkeit als eine Uebertretung zu bestrafen.
Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung.	VIII.	§. 366. (II §. 120.) Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, hat die nebenstehende Strafe einzutreten.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
bei dem zweiten Falle nebst der **Verdopplung der Geldstrafe noch Arrest von 1 Monat,** bei dem dritten Falle **Verlust des Gewerbes.**	
§. 363. (II. §. 117.) Bei der ersten Betretung **Gewerbsverlust.** Bei längerer Fortsetzung des unerlaubten Handels **strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten.** §. 335. (II. §. 89.) Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, **Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, so bildet diese Handlung ein Vergehen.
§. 364. (II. §. 118.) Nebst dem Verluste der Giftwaaren und des Hausier-Befugnisses, je nachdem der unerlaubte Handel durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt wurde, **Strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	
§. 366. (II. §. 120.) Das erste Mal, **eine Geldstrafe von 5 bis 50 Gulden,** das zweite Mal, **Verlust des Gewerbes.**	

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Unterlassene Führung des Vormerkbuches.	VIII.	**§. 367.** (II. §. 121.) Wird bei einer Untersuchung gefunden, daß über den Gift-Verkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Person, an welche, der Zeitpunkt, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniß, gegen deren Vorweisung ein Gift-Verkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird diese Versäumung bestraft.
Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes.	VIII.	**§. 368.** (II. §. 122.) Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bestraft. **§. 369.** (II. §. 123.) Hätte eine solche Verabsäumung die Folgen nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch (getödtet oder) **körperlich schwer beschädigt** worden ist, so ist diese Verabsäumung **nach** §. 335 zu **bestrafen**.
Nichtbeobachtung der Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen.	VIII.	**§. 370.** (II. §. 124.) Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen*) die dafür bestehenden Vorschriften zu beobachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch Niemand zu Schaden kömmt, als Uebertretung; wenn aber dadurch Jemand (getödtet oder) **körperlich schwer beschädigt worden ist, nach §. 335 zu bestrafen.**

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen .*. die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung
§. 367. (II. §. 121.) Das erste Mal: **10 bis 50 Gulden,** das zweite Mal: **bis 100 Gulden,** bei weiterer Fortsetzung: **Verlust des Gewerbes.**	
§. 368. (II. §. 122.) Bei der ersten Betretung **5 bis 25 Gulden,** bei der ferneren Betretung ist **die Strafe zu verdoppeln.** §. 335. (II. §. 89.) Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, **Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, so bildet diese Handlung ein Vergehen.
§. 370. (II. §. 124.) **Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat.** §. 335. (II. §. 89.) Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, **Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	*) Siehe: Erlaß des Ministerium des Innern vom 26. März 1849, über die Versendung des Arsenits

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes.	VIII.	§. 375. (II. §. 129.) Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Uebertretung bestraft werden.
Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern u. solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind.	VIII.	§. 376 (II. §. 130.) Im Allgemeinen sind Diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch (getödtet oder) körperlich schwer beschädigt wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des §. 335 zu bestrafen.
Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern.	VIII.	§. 377. Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zu gleicher Strafe zu verurtheilen.
Das sich selbst Ueberlassen von Kindern an gefährlichen Orten.	VIII.	§. 378. (II. §. 131.) Ebenso sind Diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch (getödtet oder) körperlich schwer beschädigt worden ist.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen .*. die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 375. (II. §. 129.) **Strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	
§. 335. (II. §. 89.) Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, **Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, so bildet diese Handlung ein Vergehen.
§. 335. (II. §. 89.) Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, **Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	Vgl. die Regierungs-Verordn. v. 1. Juli 1812.
§. 335. (II. §. 89.) Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, **Arrest von 1 bis 6 Monaten.** Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlicht wird.	

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Verheimlichung einer Amme ihrer schändlichen oder sonst anstekenden Krankheit.	VIII.	§. 379. (II. §. 132.) Eine Frauensperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Uebertretung bestraft werden.
9. *** Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue.	VIII.	§. 380. (II. §. 133.) Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieser Uebertretung zu strafen. Ist aber hieraus (der Tod oder) eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.
Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes. Wenn der Einsturz nicht erfolgt.	VIII.	§. 381. (II. §. 134.) Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung als Uebertretung zu bestrafen.
Wenn der Einsturz erfolgte u. Jemand schwer beschädigt wurde.		§. 382. (II. §. 135.) Wenn der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch Niemand beschädigt worden, so ist die Bestrafung zu erhöhen. Wenn aber Jemand durch den Einsturz (getödtet oder) körperlich schwer beschädigt worden ist, so hat die Strafe des §. 335 in Anwendung zu kommen.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *.* die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 379. (II. §. 132.) **Strenger Arrest von 3 Monaten.**	
§. 380. (II. §. 135.) Für jeden Fall **10 bis 50 Gulden.** Ist Jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden, nach Beschaffenheit dieses Vorfalles nebst der Geldstrafe **Arrest von 1 bis 3 Monaten.** §. 335. (II. §. 89.) Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, **Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, so bildet diese Handlung ein Vergehen. Diese Uebertretung gehört jedoch nur dann vor die k. k. Polizeibehörde, wenn durch dieselbe Niemand beschädigt worden ist (§. 2).
§. 381. (II. §. 134.) Eine Geldstrafe von **25 bis 200 Gulden.** §. 382. (II. §. 135.) Bei keiner Beschädigung zu erhöhen auf **50 bis 500 Gulden.** §. 335. (II. §. 89.) Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, **Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Wenn dem Baumeister ein Gerüste oder Gebäude einstürzt.	VIII.	§. 383. (II. §. 136.) Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder Gebäude einstürzt, für diese Uebertretung zu bestrafen.
Wenn bei dem Einsturze Jemand schwer beschädigt wird.		§. 384. (II. §. 137.) Ward bei einem solchen Einsturze Jemand (getödtet oder) körperlich schwer beschädigt, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe zu verurtheilen und außerdem nach §. 335 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.
		§. 385. (II. §. 138.) Aeußert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden §. enthaltenen Falles von Seiten des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.
Das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser und Gewölber.	VIII.	§. 386. (II. §. 139.) Wer in den Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neugebautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht, oder durch Andere beziehen läßt, soll für diese Uebertretung bestraft werden.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *.* die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 383. (II. §. 136.) Das erste Mal **25 bis 300 Gulden.** das zweite Mal nebst der Geldstrafe die Verpflichtung, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, **bei Verlust des Baumeisterrechtes.** §. 384. (II. §. 137.) Eine Geldstrafe von **50 bis 500 Gulden,** außer dem Behandlung nach § 335, und Untersagung der Führung eines Baues in so lange, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben. §. 335. (II. §. 89.) Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, **Arrest von 1 bis 6 Monaten.** §. 385. (II. §. 138.) Beim ersten Male: **Untersagung aller ferneren Bauführung.**	Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, so bildet diese Handlung ein Vergehen.
§. 386. (II. §. 139.) Nach Verschiedenheit der Umstände **Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat.** oder **um den Betrag des halbjährigen Miethzinses.**	

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
10.—a *** **Unterlassung der Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.**	VIII.	§. 387. (II. §. 141.) Wer einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist einer Uebertretung schuldig. Ist aber hieraus (der Tod oder) die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach §. 335 zu ahnden.
10.—b *** **Unbefugtes Halten schädlicher Thiere.**	VIII.	§ 388. (II. §. 142.) Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist Niemanden erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten. Die Nichtbeobachtung dieses Verbotes ist eine Uebertretung.
Wenn dadurch Jemand beschädiget wird.	VIII.	§. 389. (II. §. 143.) Wird Jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget.
10.—d *** **Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniſs gehaltenen wilden Thieres.**	VIII.	§. 390. (II. §. 144.) Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten die Erlaubniß ertheilt, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist als Uebertretung zu bestrafen.
10.—e *** **Vernachlässigung bösartiger Hausthiere.**	VIII.	§. 391. (II. §. 145.) Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht ist eine Uebertretung.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 387. (II. §. 141.) **Arrest,** bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren, **Strenger Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat.** §. 335. (II. §. 89.) Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, **Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	Wenn der Tod eines Menschen erfolgte, so bildet diese Handlung ein Vergehen. Diese Uebertretung gehört jedoch nur dann vor die k. k. Polizeibehörde, wenn durch dieselbe Niemand beschädigt worden ist (§. 2).
§. 388. (II. §. 142.) Allsogleiche Wegschaffung des schädlichen Thieres, und nach Beschaffenheit der Umstände Erlegung einer Geldstrafe von Seiten des Eigenthümers **von 5 bis 25 Gulden.** §. 389. (II. §. 143.) Nach Maß des Schadens, Erhöhung **der Geldstrafe auf 25 bis 100 Gulden,**	Diese Uebertretung gehört jedoch nur dann vor die k. k Polizeibehörde, wenn durch dieselbe Niemand beschädigt worden ist (§. 2).
§. 390. (II. §. 144.) Wenn dadurch Jemand beschädigt wurde, **von 10 bis 50 Gulden.**	Diese Uebertretung gehört jedoch nur dann vor die k. k. Polizeibehörde, wenn durch dieselbe Niemand beschädigt worden ist (§. 2).
§. 391. (II. §. 145.) Ohne erfolgter Beschädigung, **von 5 bis 25 Gulden,** bei wirklich erfolgtem Schaden **von 10 bis 50 Gulden.**	Diese Uebertretung gehört jedoch nur dann vor die k. k. Polizeibehörde, wenn durch dieselbe Niemand beschädigt worden ist (§. 2).

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Anhetzen oder Reizen der Thiere.	VIII.	§. 392. (II. §. 146.) Kommt bei der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen oder was immer für ein absichtliches Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so macht sich der Thäter einer Uebertretung schuldig.
gegen die Gesundheit. Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen.	IX.	Von den (Vergehen und) Uebertretungen gegen die Gesundheit. §. 394. (II. §. 148.) Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthen etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, begeht der Schuldtragende eine Uebertretung.
Krankenwärter, Dienstleute u. Hausgenossen, die etwas davon entziehen.		§. 395. (II. §. 149.) Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von den zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthen etwas entzieht, sind einer Uebertretung schuldig.
Siechknechte.		§. 396. (II. §. 150.) Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist derselbe einer Uebertretung schuldig.
Diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen.		§. 397. (II. §. 151.) Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, sind wegen dieser Uebertretung zu bestrafen.
11. *** Verunreinigung von Brunnen, Cisternen etc.	IX.	§. 398. (II. §. 152.) Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dienet, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget und ungesund werden kann, begeht eine Uebertretung.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung
§. 392. (II. §. 146.) **Arrest von 1 Woche,** nach Umständen mit Verschärfung.	§. 293 ist ein Vergehen.
§. 394. (II. §. 148.) Nach Wichtigkeit des Umstandes **Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat.** §. 395. (II. §. 149.) **Strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten.** §. 396. (II. §. 150.) Nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges, **strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten.** §. 397. (II. §. 151.) **Strenger Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat.**	
§. 398 (II. §. 152.) **Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat,** bei hervorleuchtendem großen Muthwillen oder Bosheit, **mit Verschärfung.**	Diese Uebertretung gehört jedoch nur dann vor die k. k Polizeibehörde, wenn durch dieselbe Niemand beschädigt worden ist (§. 2).

Gattung der Uebertretung gegen die Gesundheit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe.	IX.	**§. 399.** (II. §. 153.) Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach der Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist wegen dieser Uebertretung zu bestrafen.
Uebertretung der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften.	IX.	**§. 400.** (II. §. 154.) Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift nothwendig: Wer bei einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlicht, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, ist einer Uebertretung schuldig. **§. 401.** Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen: a) welche, auch ohne daß in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle 10 Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist, vernachlässigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeinde-Vieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die dießfalls insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten;

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *.* die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 399. (II. §. 153.) Das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, **25 bis 200 Gulden,** das zweite Mal: **Verdopplung der Geldstrafe,** das dritte Mal: **Gewerbsverlust,** und Unfähigkeits-Erklärung für immer zu einem Gewerbe dieser Art.	
§ 400. (II. §. 154.) **Arrest von 1 bis 3 Monaten.** §. 402. (II. §. 155.) Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile, **Verdopplung der Strafe,** nach Umständen auch **Erkennung auf strengen Arrest.**	Vgl. die Instruktion bei Viehseuchen vom 4. April 1809.

Gattung der Uebertretung gegen die Gesundheit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenem Gebrauche einführen; c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Grenzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in den Nothstall binnen 10 Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden; d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn 2 bis 3 Stücke Vieh wochentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen unterlassen.
Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art.	IX.	§. 403. (II. §. 156.) Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen; wie auch Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sind einer Uebertretung schuldig.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 404. (II. §. 156 & 157.) Gegen die Schuldigen, nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der dieses Geschäft getrieben wurde, **100 bis 500 Gulden,** im Wiederholungsfalle, **Verdopplung der Strafe,** beim dritten Male: **aber nebst der Geldstrafe Gewerbsverlust.**	
§. 405. (II. §. 158.) Wenn sich bei Untersuchung eines Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz zeigt, welche der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, allsogleiche Vertilgung des Getränkes, und nebst dem Verluste	

Gattung der Uebertretung gegen die Gesundheit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Fälschung d. Zinngeschirres.	IX.	§. 406. (II. §. 159.) Ein Zinngießer, so wie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Eßgeschirr aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertiget oder mit Bleizusätzen verzinnet, ist einer Uebertretung schuldig.
Gesundheitsschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrungen von genießbaren Waaren überhaupt.	IX.	§. 407. (II. §. 160.) Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine Uebertretung zu behandeln.
Einige besondere Fälle dieser Uebertretung.	IX.	§. 408. Zu dieser Uebertretung gehören insbesondere: a) die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren, oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, so wie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind *); b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderspiel-Geschirr **);

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *.* die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
des Handels, Gewerbes oder Ausschankes, lebenslängliche Unfähigkeit zu demselben, und **strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten.**	
§. 406. (II §. 159.) Nebst dem Verlust des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes, das erste Mal: **eine Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden,** das zweite Mal, oder auch sogleich das erste Mal, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verferten Geschirre viel verkauft, oder wenn Jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, **Gewerbsverlust.**	
§. 407. (II. §. 160.) Nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, **eine Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden** oder **Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat,** nach Umständen mit Verschärfung; nach Beschaffenheit bedenklicher Umstände ist gegen den Schuldigen auch auf die in den §§. 404 und 405 bestimmte Strafe zu erkennen. §. 404. (II. §. 156 & 157.) Nebst dem Verluste des gefälschten Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, in der dieses Geschäft getrieben wurde, **100 bis 500 Gulden,** im Wiederholungsfalle: **Verdopplung der Strafe,** beim dritten Male: **nebst der Geldstrafe, Gewerbsverlust.**	*) Vgl. Hofkanzlei-Dekret vom 11. Oktober 1827. **) Vgl. Hofkanzlei-Dekret vom 13. Dezember 1837.

Gattung der Uebertretung gegen die Gesundheit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		c) vorschriftswidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirr aus Packfong *); d) die Nichtbeobachtung der besonderen für die Einrichtung der Branntweinbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntwein-Erzeuger **); e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckfieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsmitteln sich befassen***).
gegen die körperliche Sicherheit. **Selbstverstümmlung.**	X.	Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Uebertretungen. §. 409. (II. §. 161.) Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände als Uebertretung zu bestrafen.
Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperl. Beschädigungen.	X.	§. 411. (II. §. 163.) Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerere verpönte strafbare Handlung erkennen läßt (§. 152) *), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen hat, als Uebertretung zu ahnden.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 405. (II. §. 158.) Wenn sich bei der Untersuchung eine Mischung oder ein Zusatz zeigt, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, allsogleiche Vertilgung des Getränkes, und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes, lebenslängliche Unfähigkeit zu demselben, und **strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten.**	*) Vgl. Hofkanzl.-Dekr. v. 8. Juni 1836. **) Vgl. Hofkanzlei-Dekret v. 21. September 1835. ***) Vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern v. 19. September 1848.
§. 409. (II. §. 161.) **Strenger Arrest von 14 Tagen bis 3 Monaten.** §. 410. (II. §. 162.) Ueberdieß soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch demjenigen Militärstande abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.	
§. 412. (II. §. 163 & 164.) Nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person, **Arrest von 3 Tagen bis zu 6 Monaten.**	*) §. 152. Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung. Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§. 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig. §. 134 handelt von dem Verbrechen des Mordes.

Gattung der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Mißhandlungen bei häuslicher Zucht.	X.	§. 413 (II. §. 165.) Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt: Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Uebertretung zu bestrafen.
Mißhandlungen von Eltern an ihren Kindern.	X.	§. 414. (II. §. 166.) Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten.
	X.	§. 416. (II. §. 168.) Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber bestraft werden.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *, die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 414. (II. §. 166.) Bei einem zweiten Falle: **ein Verweis für die Eltern,** mit Beisetzung der Bedrohung, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden. §. 415. (II. §. 167.) Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, sogleich das erste Mal die oben angedrohte Strafe, und ist in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.	
§. 416. (II. §. 168.) Verschärfter Arrest, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch **strenger Arrest von 1 Woche bis 3 Monaten.**	

Die Uebertretungen gehören mit dem gesammten Strafverfahren vor die Bezirks-
bezeichneten aber in den Hauptstädten vor

§. 417—420.

Gattung der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Mißhandlung der Mündel v. Seite der Vormünder.	X.	§. 417. (II. §. 169.) Die Mißhandlung eines Vormundes an seinen Mündeln ist zu bestrafen.
Gegenseitige Mißhandlungen der Eheleute.	X.	§. 419. (II. §. 171.) Wenn ein Gatte den anderen auf die in dem §. 413 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Theile vorzufordern, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben.
Mißhandlung der Lehrer od. Erzieher an ihren Zöglingen.	X.	§. 420. (II. §. 172.) Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind zu bestrafen.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 417. (II. §. 169.) Sogleich das erste Mal: **Entsetzung von der Vormundschaft,** und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, **ein strenger gerichtlicher Verweis,** bei unentgeltlicher Vormundschaft: **Arrest von 1 Woche bis 1 Monat.** §. 418. (II. §. 170.) Wenn der Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem andern Mündel nochmals zu Schulden kommen läßt, oder wenn auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 415 eintreten, **Unfähigkeits-Erklärung zu ferneren Vormundschaften;** nebstbei ist auf die Bestrafung zu erkennen, welche im §. 416 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden. §. 416. (II. §. 168.) Verschärfter Arrest, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch **strenger Arrest von 1 Woche bis 3 Monaten.**	
§. 419. (II. §. 171.) Nach Umständen gegen den mißhandelnden Theil, **Arrest von 1 Woche bis 3 Monaten,** im Wiederholungsfalle: **Verschärfung des Arrestes.** Doch steht dem mißhandelten Theile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörige Rücksicht zu nehmen haben wird.	
§. 420. (II. §. 172.) Das erste Mal: **Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat,**	

Gattung der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Mißhandlung der Gesindehalter u. Lehrherren an Dinstboten oder Lehrjungen.	X.	**§. 421.** (II. §. 173.) Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherren an Dienstboten oder Lehrjungen ist zu bestrafen.
12.** Verstellung d. Straßen zur Nachtzeit durch Wägen oder Fässer etc. Wenn für Niemanden ein Schade erfolgte.	X.	**§. 422.** (II. §. 174.) Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Straße oder vor einem Hause oder Gewölbe zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waaren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Uebertretung zu bestrafen. **§. 423.** (II. §. 175.) Wenn dies bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.
Benehmen bei eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Gasse zu lassen.	X.	**§. 424.** (II. §. 176.) Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Waarenversendungen zur Marktzeit oder wegen anderer besonderer Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheits-Behörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Prätunen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
im wiederholten Falle: **nebst der erstbestimmten Strafe Untauglichkeits-Erklärung** zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte.	
§. 421. (II. §. 173.) Nach Umständen der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung, **eine Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden,** oder **Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat,** bei öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, **Verschärfung der Strafe.**	
§. 422. (II. §. 174.) **Eine Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden,** oder **Arrest von 3 bis 14 Tagen,** bei mehrmaligen Rückfällen: **Verschärfung der Strafe.**	Diese Uebertretung (§. 422—424) gehört jedoch nur dann vor die k. k. Polizeibehörde, wenn durch dieselbe Niemand beschädigt worden ist (§. 2).

Gattung der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		oder des anderen als Uebertretung mit der im §. 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.
Wenn Jemand zu Schaden gekommen wäre.	X.	§. 425. (II. §. 177.) Wäre in den Fällen der drei vorangehenden Paragrafe Jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und soferne eine der im §. 335 *) vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragrafe zu behandeln.
13.*** Herabwerfen von den Fenstern, oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten o. Gehängten.	X.	§. 426. (II. §. 178.) Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, soll wegen Uebertretung bestraft werden. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt (oder sogar Jemand getödtet worden), so ist die Handlung nach Maßgabe des §. 335 *) zu ahnden.
14.—a *** Das schnelle u. unbehutsame Fahren und Reiten. Gegen den Eigenthümer des Wagens.	X.	§. 427. (II. §. 179.) Wegen der Uebertretung des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und andern stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigenthümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, bestraft werden.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 425. (II. §. 177.) Wenn Jemand zu Schaden gekommen ist, **Verschärfung der Strafe (§. 422).** §. 335. (II. §. 89.) Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, **Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	*) §. 335. Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeiführt, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an den Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von 1 – 6 Monaten, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von 6 Monaten bis zu 1 Jahre geahndet werden. §. 152. Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Verletzung.
§. 426. (II. §. 178.) **Eine Geldstrafe von 5 bis 25 Gulden,** oder **Arrest von 3 Tagen bis 1 Woche.** Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung, **Verdopplung der Geldstrafe und Verschärfung des Arrestes.** §. 335. (II. §. 89.) Wenn eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgte, **Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	Diese Uebertretung gehört jedoch nur dann vor die k. k. Polizeibehörde, wenn durch dieselbe Niemand beschädigt worden ist (§. 2). *) 335. Siehe die Anmerkung bei §. 425.
§. 427. (II. §. 179.) **Eine Geldstrafe von 25 bis 100 Gulden.**	Diese Uebertretung (§. 427—430) gehört jedoch nur dann vor die k. k. Polizei-Behörde, wenn durch dieselbe Niemand beschädigt worden ist (§. 2).

Gattung der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Gegen den Kutscher oder Knecht.	X.	§. 428. (II. §. 180.) Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider schnell fährt; in gleichen wenn ein Reit- oder Pferde-knecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht bestraft werden.
Gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren läßt.	X.	§ 429. (II. §. 181.) Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll für diese Uebertretung bestraft werden, und ist noch besonders wegen allen Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.
14.—b *** Kutscher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.	X.	§ 430. (II. §. 182.) Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien, ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ist einer Uebertretung schuldig, und soll, wenn gleich kein Schade geschehen, bestraft werden.
Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.	X.	§. 431. (II. §. 183.) Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§. 335 *) bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen, auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung geahndet werden.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *.* die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 428. (II. §. 180.) **Arrest von 3 bis 14 Tagen.** Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.	
§. 429. (II. §. 181.) **Eine Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden.**	
§. 430. (II. §. 182.) Das erste Mal: **Arrest von 1 bis 8 Tagen;** bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolget, **Arrest bis 1 Monat mit Verschärfung.**	Diese Uebertretung gehört jedoch nur dann vor die k. k. Polizeibehörde, wenn durch dieselbe Niemand beschädigt worden ist (§. 2).
§. 431. (II. §. 183.) **Eine Geldstrafe von 5 bis 500 Gulden,** oder **Arrest von 3 Tagen bis 3 Monaten.**	*) §. 335. Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeiführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von 1 6 Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von 6 Monaten bis zu 1 Jahre geahndet werden. §. 336. Besondere Fälle. Die Vorschrift des vorstehenden Paragrafes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn

Gattung der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
	X.	**§. 432.** Wenn jedoch eine bei dem Betrieb von Eisenbahnen oder von anderen in §. 85 lit. c.*) bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staats-Telegrafen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist dieselbe zu strafen**).
		§. 433. Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Uebertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden: a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen; b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen; c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden; d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Lokomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit***).

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 432. **Strenger Arrest von 3 Tagen bis 3 Monaten,** und bei erschwerenden Umständen **bis 6 Monaten.** je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.	der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist: a) Durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen; b) durch Außerachtlassen der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten; c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nöthigen Vorsichten; d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln; e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen; f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zünd-Hölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Postanstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden; g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten. §. 337. Wenn eine nach § 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§. 85 lit. c), 87 u. 89 bezeichneten Gegenständen oder unter den dort erwähnten gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so ist dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen zu strafen. §. 87. Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen bei dem Betriebe von Eisenbahnen u. §. 89, durch boshafte Beschädigung oder Störungen am Staatstelegrafen. *) §. 85. lit. c. An den zur Eisenbahn gehörigen Anlagen, Maschinen, Geräthschaften, oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken und Vorrichtungen in Bergwerken. **) Vgl. die kais. Verordnung v. 8. Febr. 1852, §. 8, R. G. Bl. XI. St. 40 S. 143. ***) Vgl. das Polizeigesetz für Eisenbahnen vom 30. Jänner 1847 § 37 und die kais. Verordnung vom 2. Febr. 1852 §. 9.

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuersgefahr.	XI.	Von den (Vergehen und) Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes. §. 434. (II. §. 184.) Der große, oft nicht zu berechnende Schaden der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen.
Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wieder die besonderen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen handeln.	XI.	§. 435. (II. §. 185.) Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderung etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bau-Ordnungen wegen Feuersgefahr verboten wird, ist einer Uebertretung schuldig.
Die Polierer oder Aufseher.	XI.	§. 437. (II. §. 187.) Die Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftswidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung bestraft wird.
Diejenigen, welche sich mit der Verfertigung oder Setzung der Öfen beschäftigen.	XI.	§. 438. (II. §. 188.) Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechschmied) oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertigt, begeht, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, eine Uebertretung.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *.* die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 435. (II. §. 185.) Nebst der Verpflichtung, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal: **Eine Geldstrafe von 25 bis 200 Gulden.** §. 436. (II. §. 186.) Bei einer Wiederholung: **Verdopplung der Geldstrafe;** im dritten Falle: **Untersagung aller weiteren Führung eines Baues.**	Siehe den Erlaß des Ministeriums der öffentlichen Bauten v 18. Jänner 1849.
§. 437. (II. §. 187.) **Arrest von 3 bis 14 Tagen.**	
§. 438. (II. §. 188.) **Eine Geldstrafe von 5 bis 25 Gulden.** Bei Wiederholung: **Verdopplung der Strafe;** das dritte Mal: **Verlust des Gewerbes.**	

Die Uebertretungen gehören mit dem gesammten Strafverfahren vor die Bezirks-
bezeichneten aber in den Hauptstädten vor

§ 439 – 443.

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen.	XI.	§ 439 (II. §. 189.) Der Geselle, welcher einen feuersgefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Uebertretung bestraft wird.
Jedermann, welcher ohne Feuerbeschau od. ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.	XI.	§. 440. (II. §. 190.) Wenn Jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führt, oder wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden muß, so begeht er eine Uebertretung.
Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich dazu gebrauchen läßt.	XI.	§. 441. (II. §. 191.) Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist für diese Uebertretung zu bestrafen.
Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.	XI.	§. 442. (II. §. 192.) Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an Oefen, Herd- oder Heizanlagen oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, so wie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Uebertretung.
Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.	XI.	§. 443. (II. §. 193.) Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und woferne dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheits-Behörde unterlassen hat, soll für diese Uebertretung bestraft werden.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung
§. 439. (II. §. 189.) **Arrest von 3 bis 14 Tagen.**	
§. 440. (II. §. 190.) **Eine Geldstrafe von 25 bis 200 Gulden.** Hat er etwas wirklich Feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrei herzustellen verhalten werden.	
§. 441. (II. §. 191.) **Arrest von 3 bis 14 Tagen,** wenn er deßhalb bereits ein Mal bestraft worden, **Verschärfung des Arrestes.**	
§. 442. (II §. 192.) **Arrest von 1 bis 8 Tagen.**	
§. 443. (II. §. 193.) **Eine Geldstrafe von 5 bis 50 Gulden.**	

Die Uebertretungen gehören mit dem gesammten Strafverfahren vor die Bezirks- bezeichneten aber in den Hauptstädten vor

§. 444—449.

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Wenn derselbe der richtigen Fegung nachzusehen unterlassen.	XI.	§. 444. (II. §. 194.) Eben dieser Uebertretung ist schuldig ein Rauchfangkehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen oder nachsehen zu lassen.
Handel mit Schießpulver.	XI.	§. 445. (II. §. 195.) Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit anderen von den in §. 336 lit. f.*) genannten feuergefährlichen Waaren handeln und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftsmäßig verwahrt halten, sind einer Uebertretung schuldig.
Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,	XI.	§. 446. (II. §. 196.) Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für Gattung Vorrath haben, und solchen auf Böden oder sonst auf ihren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind einer Uebertretung schuldig.
von Heu, Stroh oder Brennholz haben.	XI.	§. 447. (II. §. 197.) Wer Vorräthe von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten niederlegt, unterliegt für diese Uebertretung der im vorhergehenden Paragrafe festgesetzten Strafe.
Dienst-Personen bei der Ofenheize.	XI.	§. 448 (II. §. 198.) Dienstpersonen, welche die Heizung über sich haben und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, begehen eine Uebertretung.
Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte	XI.	§. 449. (II. §. 199.) Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehhälter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheune (Stadel),

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *.* die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 444. (II. §. 194.) **Eine Geldstrafe von 5 bis 50 Gulden.**	
§. 445. (II. §. 195.) Das erste Mal: **Verlust des übermäßigen oder unverwahrten Vorrathes und eine Geldstrafe bis 25 Gulden;** das zweite Mal: **nebst diesem Verluste Verdopplung der Geldstrafe;** das dritte Mal: **Arrest bis 1 Monat und Verlust des Befugnisses mit derlei Gegenständen zu handeln.**	*) §. 336 lit f) Der 6. besondere Fall der allgemeinen Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens: lit. f) Durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport u. Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- u. Zünd-Hölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver u. explodirenden Stoffen (Schieß-Baumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Postanstalten oder Eisenbahnen beigepackt werden.
§. 446. (II. §. 196.) Nach Beschaffenheit der Waare und Menge des Vorrathes **25 bis 500 Gulden.**	
§. 447. (II. §. 197.) Nach Beschaffenheit der Waare und Menge des Vorrathes **25 bis 500 Gulden.**	
§. 448. (II. §. 198.) **Arrest von 1 bis 3 Tagen,** bei wiederholten Fällen **mit Verschärfung.**	
§. 449. (II. §. 199.) **Arrest von 1 bis 8 Tagen,** im Wiederholungsfalle **mit Verschärfung.**	

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit der Eigenthums.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll für diese Uebertretung bestraft werden.
von Seiten der Lehrjungen, Gesellen und anderen Dienstpersonen.	XI.	§. 450. (II. §. 200.) Ebenso sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstpersonen zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältniß von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.
Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen oder selbst eine dieser Übertretungen begehen.	XI.	§. 451. (II. §. 201.) Kömmt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese einer Uebertretung schuldig. Wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eine der in den vorhergehenden zwei Paragrafen (§§. 448 und 449) bezeichneten Uebertretungen begehen würde.
Das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.	XI.	§. 452. (II. §. 202.) Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht.
Vernachlässigung eines auf freiem Felde, oder in der Nähe v. Scheuern, Schobern etc. aufgemachten Feuers.	XI.	§. 453. (II. §. 203.) Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll für diese Uebertretung bestraft werden.
Das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften etc.	XI.	§. 454. (II. §. 204.) Wenn Jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe für jeden Fall dieser Uebertretung ausgelöscht werden. Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen ⁂ die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 450. (II. §. 200.) **Arrest von 1 bis 8 Tagen,** im Wiederholungsfalle **mit Verschärfung.** §. 451. (II. §. 201.) Eine Geldstrafe **von 5 bis 50 Gulden.** Eine Geldstrafe **von 25 bis 500 Gulden.**	
§. 452. (II. §. 202.) **Arrest von 1 Tag bis 1 Woche,** nach Umständen **mit Verschärfung.**	
§. 453. (II. §. 203.) **Arrest von 1 Tag bis 1 Woche,** bei größerer Gefährlichkeit **mit Verschärfung.**	
§. 454. (II. §. 204.) **50 bis 500 Gulden.**	

Die Uebertretungen gehören mit dem gesammten Strafverfahren vor die Bezirks-
bezeichneten aber in den Hauptstädten vor

§. 455—459.

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Pflicht der Postillione u. Landkutscher hiebei.	XI.	§. 455. (II. §. 205.) Die Postillione, Land- oder Miethkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedesmal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie sich einer Uebertretung schuldig machen.
Benehmen des Postillions oder Kutschers und des Gemeinde-Vorstandes, wenn der Reisende sich die Fakel zu löschen weigert.	XI.	§. 456. (II. §. 206.) Sollte ein Reisender den Postillion oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden. Hier hat der Gemeindevorsteher von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei einem unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung seiner Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Gerichte anzuzeigen.
Befugniß jeder Ortschaft, durch welche Jemand mit Fakeln reiset.	XI.	§. 457. (II. §. 207.) Ebenso ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten und sogleich der Behörde anzuzeigen.
Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.	XI.	§. 458. (II. §. 208.) Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll für diese Uebertretung bestraft werden.
Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, wo aus sonst Feuersgefahr sich besorgen läßt.	XI.	§. 459. (II. §. 209.) Nebst den in den vorhergehenden Paragrafen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheunen schießen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten, hinsichtlich des Aussprühens von Funken aus den Locomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Uebertretung, und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen ⁂ die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 455. (II. §. 205.) **Arrest von 1 bis 8 Tagen,** der nach Umständen verschärft werden soll.	
§. 458. (II. §. 208.) Nach Verschiedenheit des Ortes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr, eine **Geldstrafe von 10 b. 100 Gulden.**	
§. 459. (II. §. 209.) Bemessung der Strafe nach dem Maße, als diese Uebertretung mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommt.	Vgl. bezüglich der Zusätze §. 21 des Eisenbahnen-Polizeigesetzes v. 30. Jänner 1847 und §. 49 der Eis.-B.-Betriebs-Ordnung vom 16. November 1851.

Die Uebertretungen gehören mit dem gesammten Strafverfahren vor die Bezirks-
§. 460—463. bezeichneten aber in den Hauptstädten vor

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Diebstähle minderer Art.	XI.	§. 460. (II. § 210.) Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§. 172 bis 176*) als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Uebertretungen bestraft werden.
Diebstähle zwischen Ehegatten od. nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.	XI.	§. 463. (II. §. 313.) Diebstähle (und Veruntreuungen) zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. 460 zur Strafe gezogen werden.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *.* die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 460. (II. §. 210.) **Einfacher oder strenger Arrest von 1 Woche bis 6 Monaten,** nach Beschaffenheit der Umstände **mit Verschärfung.** **§. 462.** (II. §. 212.) Die Dauer der Strafe und die Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.	§. 306 h) Von den Vergehen der Beschädigung von Grabstätten rc. Schlußsatz: Entwendungen, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§. 172 und 460) zu behandeln. §. 318. Die Uebertretung der Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen rc., so wie der in §. 85 lit. c. erwähnten Gegenstände und des Staatstelegrafen. Der Schlußsatz: Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen. Die Bestrafung der Forstfrevel kömmt den politischen Behörden zu, kais. Patent v. 3. Dezember 1852 LXXII. St. des R. G. Bl. Nr. 250 §. 68, giltig für alle Kronländer, außer Ungarn und den Nebenländern.

*) Anmerkung zu dem §. 460 (II. §. 210.)

§. 171.

Wer um seines Vortheils willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

§. 172.

Der Diebstahl wird zum Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der That, oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Thäters.

§. 173.

Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Werth desjenigen, was gestohlen worden, mehr als 25 Gulden ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Werth aus einem oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten, Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigenthümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist. Der Werth aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

§. 174.

Aus der Beschaffenheit der That ist ein Diebstahl ein Verbrechen.

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Dieb mit Gewehr oder andern der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen; — oder wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten.

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf Gulden beträgt und zugleich

a) während einer Feuersbrunst, Wassernoth, oder eines andern gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnisses;
b) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;
c) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;
d) an versperrten Sachen;
e) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;
f) an Fischen in Teichen;
g) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit besonderer Kühnheit, oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Thäter verübt worden ist

§. 175.

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sachen wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher

a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung, oder
b) an den in den §§. 85 lit. c, und 89 *) genannten Gegenständen begangen wird.

II. Wenn er mehr als fünf Gulden beträgt, und

a) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen, und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirthschaft bildet, auch am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dienet;
b) am Viehe auf der Weide oder am Triebe;
c) an Ackergeräthschaften auf dem Felde verubt worden ist;
d) an Mineralien, Werkzeugen oder Geräthschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungswerkstätten.

§. 176.

Aus der Eigenschaft des Thäters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf Gulden:

a) wen der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Übertretung des Diebstahls wegen gestraft worden;
b) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder andern Hausgenossen;
c) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnern an ihrem Meister oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird.

*) § 85. lit. c. An den zur Eisenbahn gehörigen Anlagen Maschinen, Geräthschaften oder andern zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen oder an Dampfmaschinen, Dampfschiffen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken und Vorrichtungen in Bergwerken.

§. 89. An irgend einen Bestandtheile des Staatstelegrafen.

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Veruntreuungen und Betrügereien minderer Art.	XI.	§. 461. (II. §. 211.) Gleiche Strafe (§. 460) greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, in soferne die ersten nicht nach den §§. 181 und 183*), die zweiten durch die in den §§. 199, 200 und 201**) aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens enthalten.
Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.	XI.	§. 463. (II. §. 213.) (Diebstähle und) Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des §. 460 zur Strafe gezogen werden.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen .*. die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 460. (II. §. 210.) **Einfacher oder strenger Arrest von 1 Woche bis 6 Monaten,** nach Beschaffenheit der Umstände **mit Verschärfung.** §. 462. (II. §. 212.) Die Dauer der Strafe und die Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.	*) §. 181. Von dem Verbrechen der Veruntreuung. a) Aus der Beschaffenheit der That. Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wenn Jemand ein, vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeinde-Auftrages ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als fünf Gulden vorenthält, oder sich zueignet. b) Durch den höheren Betrag, §. 183. Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch Derjenige schuldig, welcher außer dem im §. 181 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als fünfzig Gulden vorenthält oder sich zueignet. Die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen sind auch als ein dem Letzteren anvertrautes Gut zu betrachten.

**) Anmerkung zu dem §. 461 (II. § 211.)

§. 197.

Von den Verbrechen des Betruges.

Wer durch listige Vorstelluugen oder Handlungen einen Andern in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthum oder andern Rechten Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Andern Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hiezu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht. Jemanden gesetzwidrig zn begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

§. 199.

A) Aus der Beschaffenheit der That.

Unter den Bedingungen des §. 197 wird der Betrug aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

a) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift;
b) wenn Jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß lügt;
c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhältiges, sei es zimmentirtes oder nicht zimmentirtes Maß oder Gewicht gebraucht wird;
d) wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel, Siegel od. Probe nachmacht oder verfälscht;
e) wenn die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden;
f) wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen, gestürzt oder durch Ränke den Kredit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdreht.

§. 200.

B) Durch den höheren Betrag.

Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf fünf und zwanzig Gulden belauft.

§. 201.

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen.

Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privaturkunden verfertigt oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht, oder nicht ausschlüßlich gehören, zum Nachtheile eines Andern vernichtet, beschädigt oder unterdrückt; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Kreditspapiere wie auch verfälschte Münzen ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet;
b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht;
c) wer gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist;
d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigenthümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betruge nicht würde verstanden haben;
e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke bedient.

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Theilnehmung an Diebstählen u. Veruntreuung.	XI.	§. 464. (II. §. 214.) Die Theilnehmung an Diebstählen und Veruntreuungen ist eine Uebertretung, in so ferne sie nicht nach den §§. 185 und 186 *) ein Verbrechen bildet. §. 465. (II. §. 215.) Die Strafe der Theilnehmung ist insgemein nach §. 460 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen denjenigen zu erkennen, welcher Unmündige oder sonst am Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleitet.
Wann sie strafbar zu sein aufhört.	XI.	§. 466. Die in den §§. 187 und 188 **) vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Theilnehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloße Uebertretungen sind.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 460. (II. §. 210.) **Einfacher oder strenger Arrest von 1 Woche bis 6 Monaten.** nach Beschaffenheit der Umstände, **mit Verschärfung.**	

*) Anmerkung zu dem §. 464 (II. §. 214.) und §. 466.

*) §. 185. Von dem Verbrechen der Theilnehmung am Diebstahle und an Veruntreuung.

Der Theilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich Derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

§. 186.

Ist dem Theilnehmer:

a) aus dem Betrage oder Werthe der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, insofern dieselbe nicht blos in der persönlichen Eigenschaft des Thäters liegt, begangen worden sei; oder

b) übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahle den Betrag von 25, bei der Veruntreuung aber von 50 Gulden, so ist die Theilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

**) §. 187. Straflosigkeit des Diebstahls und der Veruntreuung wegen thätiger Reue.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andrängen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieses gilt auch von der Theilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Theilnehmer an einem Diebstahle oder an einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Theilnehmung entstandenen Schaden, insofern sich dieser Antheil erheben läßt, gut gemacht hat.

§. 188.

Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahls machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Thäter deuten zu können, von dem Thäter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Thäter sei, der Schade gut gemacht würde, so ist der Thäter allerdings straflos, dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragrafen keine Anwendung:

a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von den Bestohlenen eingeholt wird und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder

b) wenn der Thäter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder

c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Theil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder

d) wenn der Thäter einen Theil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Überrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht, und den Thäter verhaften läßt.

§. 467. Ist das Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum.

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes.	XI.	§. 468. Die boshafte Beschädigung eines fremden Eigenthumes ist, in soferne sie nicht nach Vorschrift der §§. 85 und 89 *) ein Verbrechen bildet, als Uebertretung zu bestrafen.
Schlosser und dergleichen, die Dietriche verfertigen.	XI.	§. 469. (II. §. 217.) Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigungen nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen; Trödler, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, sind einer Uebertretung schuldig.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *.* die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 468. **Arrest von 1 Tag bis 1 Monat.**	Vgl. Art. II. des kais. Patentes v. 17. Jänner 1850 XVI. St. des R. G. Bl. *) §. 85. Von dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit. Fünfter Fall: Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigenthums sind als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen, wenn entweder: a) der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Thäters gelegen ist, 25 Gulden übersteigt; oder wenn, ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens, b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigenthum entstehen kann; oder c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Geräthschaften, oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist. §. 89. Siebenter Fall: Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staatstelegrafen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt sind ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit zu bestrafen.
§. 469. (II. §. 217.) Für den ersten Fall: **eine Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden;** bei Wiederholung: **Verdopplung der Strafe;** für den dritten Fall: **Verlust des Gewerbes.**	Der Beisatz beruht auf der allh. Entschließung v. 1. Dezember 1812.

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Gewerbsdiener, Handwerksgesellen, oder Dienstpersonen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Übertretung schuldig machen.	XI.	§. 470. (II. §. 218.) Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgeselle oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist derselbe zu bestrafen.
Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.	XI.	§. 471. (II. §. 219.) Trödler (Tandler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, für diese Uebertretung bestraft werden.
Juwelen- und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter.	XI.	§. 473. (II. §. 221.) Juwelen- und sogenannte Galanteriewaarenhändler, wie auch Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine Uebertretung.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 470. (II. §. 218.) **Strenger Arrest bis zu 1 Woche.** Bei einem zweiten Falle: **Arrest mit Verschärfung,** und ist der Sträfling, wenn er ein Ausländer ist, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.	
§. 471. (II. §. 219.) Nach Umständen der Person und Sache **5 bis 50 Gulden,** oder **Arrest von 1 bis 10 Tagen.** §. 472. (II. §. 220.) Bei wiederholten Fällen: **Verdopplung der Geldstrafe,** oder **die einfache Geldstrafe mit Arrest von 1 bis 8 Tagen,** welcher nach Umständen noch zu verschärfen ist. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern abzuschaffen.	
§. 473 (II. §. 221.) **Eine Geldstrafe von 25 bis 100 Gulden.**	

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Geschmolzenes Gold und Silber.	XI.	§. 474. (II. §. 222.) Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Waare an sich bringen, ist der Käufer zu bestrafen. §. 475. (II. §. 223.) Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragrafe gesetzte Strafe Statt.
Unterlassung der Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten.	XI.	§. 476. (II. §. 224.) Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann hat die Verbindlichkeit, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 473 zu bestrafen.
Wer verdächtige Sachen ankauft oder hierauf leiht.	XI.	§. 477. (II. §. 225.) Ebenso begeht Jedermann eine Uebertretung und unterliegt je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft, oder darauf als ein Pfand leihet.
Betrug durch Uebervortheilung gegen Satzungen oder Taxordnungen.	XI.	§. 478. In soweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervortheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht,

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 474. (II. §. 222.) Nach Verschiedenheit des Werthes der Waare **50 bis 500 Gulden.**	
§. 474. (II. §. 222) Nach Verschiedenheit des Werthes der Waare **50 bis 500 Gulden.**	
§. 473. (II. §. 221.) **Eine Geldstrafe von 25 bis 100 Gulden.**	
§. 477. (II. §. 225.) **Eine Geldstrafe von 25 bis 500 Gulden.**	Vgl. das Hofkanzlei-Dekret vom 16. Jänner 1819.
§. 478. Für die dritte Ueberschreitung: **Gewerbsverlust.**	

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als eine Uebertretung bestraft werden.
Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeits - Unternehmern oder Dienstgebern.	XI.	§. 479. (II. § 227.) Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeits-Unternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Waare oder Arbeit zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenem Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Uebertretungen zu bestrafen.
Verabredungen der Arbeiter.	XI.	§. 481. (II. §. 229.) Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im §. 479 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung, zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Uebertretungen.
Gewerbsleute, welche den Vorrath von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern.	XI.	§. 482. (II. §. 230.) Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben einer Uebertretung schuldig.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen ⁂ die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 480. (II. §. 228.) Gegen die Urheber solcher Verabredungen, nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes, **strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten,** und wenn sie zugleich Gewerbsvorsteher sind, nebst der Entsetzung fernere Unfähigkeit zum Vorsteheramte. Gegen die übrigen Mitschuldigen, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt, **verschärfter Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat.** §. 481. (II. §. 229.) An den Rädelsführern **verschärfter Arrest von 8 Tagen bis 3 Monaten;** auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder ganzen Reiche abzuschaffen. §. 482. (II. §. 230.) Nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlich ist, das erste Mal: **eine Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden;** das zweite Mal: **Verdopplung der Geldstrafe;** das dritte Mal: **Verlust des Gewerbes.**	

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden.	XI.	§. 483. (II. §. 231.) Hätten die Fälle der §§. 478, 479, 481 und 482 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben.
Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht.	XI.	§. 484. (II. §. 232.) Wenn die in dem §. 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, wegen einer Uebertetung zu bestrafen.
Winkel-Versatz-Geschäft.	XI.	§. 485. Wer aus dem Geldausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerbe macht, Pfänderbücher führt, Versatzscheine ausgibt, macht sich einer Uebertretung schuldig.
gegen die Sicherheit der Ehre. **Ehrenbeleidigungen:** a) ungegründete Beschuldigungen wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung.	XII.	Von den (Vergehen und) Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. §. 487. (II. §. 234 u. 235.) Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig *): a) Wer einen Andern fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach dem §. 209 **) zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens oder einer Uebertretung beschuldigt.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *.* die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 483. (II. §. 231.) Verwandlung der für die drei ersten Fälle (§§. 478, 479 und 481) bestimmten Strafe des einfachen in strengen Arrest; bei dem Falle des §. 482 aber Verhängung des Gewerbsverlustes sogleich auf das erste Mal. §. 484. (II. §. 232.) **Nebst dem Gewerbsverluste strenger Arrest von 1 bis 6 Monaten.**	
§. 485. Im ersten Falle: **unentgeldliche Zurückgabe der angenommenen Pfänder an den Eigenthümer;** im zweiten Falle: **nebstdem auch Erlag des auf die Pfänder geliehenen Betrages;** im wiederholten Betretungsfalle überdieß **Arrest bis 1 Monat.**	§. 486. Ist das Vergehen des Verschuldens von in Konkurs verfallenen Schuldnern.
§. 493. Für alle in den vorstehenden §§. 487 bis 492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen: **Arrest von 1 bis 6 Monaten.** Diese Strafe verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.	*) §. 493. Die Ehrenbeleidigungen sind in der Regel als Uebertretungen, wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen zu bestrafen. **) §. 209. Wer Jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art anschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verläumdung schuldig. §. 494. Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen: a. Wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter beklei-

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
b) ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen;	XII.	§. 488. (II. §. 236.) b) Wer auch sonst durch Mittheilung von erdichteten oder entstellten Thatsachen Jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldiget, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.
c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Thatsachen des Privat- und Familienlebens;	XII.	§. 489. c) Wer (in Druckwerken), verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder wer, ohne hierzu durch besondere Umstände genöthigt zu sein, öffentlich wider Jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen des Privat- und Familienlebens bekannt macht. §. 490. Wurde eine der in den §§. 487—488 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldiger in einer der im §. 489 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. Im letzteren Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im §. 489 erwähnten Thatsachen, ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen. Wurde aber eine der in den §§. 487—488 angeführten Beschuldigungen in anderer als der im §. 489 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldigte straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweiset, oder doch solche Umstände darthut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergeben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.
d) andere öffentliche Schmähungen.	XII.	§. 491. (II. §. 237.) d) Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen Anderen öffentlich oder vor

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
	beten Vertreter eines dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates, oder b. wider Jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungs-Verhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat, oder wenn c. der Beleidigte dadurch einen Nachtheil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist. §. 495. Die strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beleidigten Statt. In allen durch die §§. 487—494 bezeichneten Fällen hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Theiles stattzufinden. War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Ziehältern, Wahl- und Ziehkinder Mündel oder Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtiget, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		mehreren Leuten (in Druckwerken), verbreiteten Schmähschriften oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen ohne Anführung bestimmter Thatsachen, verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt. Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen. §. 492. Der in den vorstehenden §§. 487—491 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch Derjenige schuldig, welcher die daselbst bezeichneten Angriffe gegen Familien, öffentliche Behörden, oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre ämtliche Wirksamkeit gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.
15. *** Oeffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.	XII.	§. 496. (II. §. 241.) Wer Jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten thätlich mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfnamen belegt, oder laut und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Uebertretung schuldig und auf Verlangen des Beleidigten zu bestrafen.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen ⁂ die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 496. (II. §. 241.) **Einfacher Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat.** Es ist jedoch **auf strengen Arrest bis 3 Monaten** zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.	

Gattung der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.	XII.	§. 497. (II. §. 242.) Wer Jemanden wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Uebertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, zu bestrafen.
Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil- Wundärzte und dergleichen.	XII.	§. 498. (II. §. 243.) Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person Jemand anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung bestraft werden.
Von Seite der Apotheker.	XII.	§. 499. (II. §. 244.) Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht eine Uebertretung.
gegen die öffentliche Sittlichkeit.	XIII.	Von den (Vergehen und) Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.
		§. 500. (II. §. 245.) Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloß auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Aergerniß zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen ⁂ die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 497. (II. §. 242.) **Arrest von 1 Tag bis 1 Woche.**	
§. 498. (II. §. 243.) Das erste Mal: **Untersagung der Praxis auf 3 Monate;** das zweite Mal: **auf 1 Jahr;** das dritte Mal: **für immer.** §. 499. (II. §. 244.) Gegen den Eigenthümer und Provisor für jeden Fall: **5 bis 50 Gulden,** gegen den Gehilfen aber **Arrest von 1 bis 14 Tagen,** nach Umständen mit Verschärfung.	

Gattung der Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		Nach dieser Bestimmung sind als (Vergehen oder) Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) *) gröbliche und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; c) Betteln; d) verbotene Spiele; e) Trunkenheit; f) andere größere Unsittlichkeiten.
a) **Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten.**	XIII.	§. 501. (II. §. 246.) Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister ist als Uebertretung zu bestrafen.
Ehebruch.	XIII.	§. 502. (II. §. 247.) Eine verheiratete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheiratete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig. §. 503. (II. §. 248.) Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden §. 510*) ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtigt, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden,

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
	*) lit. b. ist nur dann ein Vergehen, wenn eine soche Verletzung durch Druckwerke begangen wird, außerdem wird dieselbe als Uebertretung behandelt.
§. 501. (II. §. 246.) **Arrest von 1 bis 3 Monaten,** nach Umständen mit Verschärfung. Gegen diejenigen, die durch die Untersuchung als Verführer erkannt werden, **strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten.** Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.	
§. 502. (II. §. 247.) **Arrest von 1 bis 6 Monaten.** Die Frau ist aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.	*) §. 510. Unzüchtiges Gewerbe einer verheirateten Person. Eine verheiratete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der obengedachten Bestrafung (§. 509) nicht weniger als eine unverheiratete, obgleich von dem Manne deßhalb keine Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schand-Gewerbe treibende Person verheiratet ist, ist als erschwerend anzusehen.

Gattung der Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		durch sechs Wochen darüber keine Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.
Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen.	XIII.	§. 504. (II. §. 249.) Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll für diese Uebertretung bestraft werden.
Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten.	XIII.	§. 505. (II. §. 250.) Gleiche Bestrafung ist zu verfügen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Uebertretungen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft Statt.
Entehrung unter der Zusage der Ehe.	XIII.	§. 506. (II. §. 251.) Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als Uebertretung bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.
Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation.	XIII.	§. 507. (II. §. 252.) Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Uebertretung schuldig.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen ⁂ die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 504. (II. §. 249.) Nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, **strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten.** § 504. (II. §. 249.) Nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, **strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten.**	
§. 506. (II. §. 251.) **Strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten.**	
§. 507. (II. §. 252.) **Strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten.** Der Verführende ist aber stets strenger zu bestrafen. Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Theile das Hinderniß verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.	

Gattung der Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen.	XIII.	§. 508. (II. §. 253) Eben diese Strafe ist gegen die Uebertretung der Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach dem Gesetze nichtig ist.
Unzucht als Gewerbe.	XIII.	§. 509. (II. §. 254.) Die Bestrafung Derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung bestraft werden.
Unzüchtiges Gewerbe einer verheirateten Person.	XIII.	§. 510. (II. §. 255.) Eine verheiratete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheiratete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheiratet ist, ist als erschwerend anzusehen.
Wenn der Mann einwilliget und davon Vortheil zieht.	XIII.	§. 511. (II. §. 256.) Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget und an dem Erwerbe Antheil genommen oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so ist derselbe einer Uebertretung schuldig.
Kuppelei,	XIII.	§. 512. (II. §. 257.) Der Uebertretung der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen: a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben; b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung
§. 507. (II. §. 252.) **Strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten.**	
§. 509. (II. §. 254.) **Strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten.** §. 509. (II. §. 254.) **Strenger Arrest von 1 bis 3 Monaten.** §. 511. (II. §. 256.) **Strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten,** nach Umständen auch mit Verschärfung.	
§. 513. (II. §. 258.) **Strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten.** Mit Verschärfung, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben. §. 514. (II. §. 259.) Gegen eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Be-	

Gattung der Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
		c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.
Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirthe und ihrer Dienstleute.	XIII.	§. 515. (II. §. 260.) Wenn Gast- oder Schankwirthe, außer den im §. 509 bezeichneten Fällen der Uebertretung der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie einer Uebertretung schuldig.
		Wenn sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirthes dieser Uebertretung schuldig machen.
b) Gröbliches und öffentliches Aergerniß verursachende Verletzungen der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.	XIII.	§. 516. Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergerniß erregende Art verletzt, macht sich einer Uebertretung schuldig. *)
16. *** c) Betteln.	XIII.	§. 517. (II. §. 261.) Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen der Ortspolizei übertragen. Das Betteln wird aber zu einer Uebertretung, wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt.
Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen.	XIII.	§. 519. (II. §. 263.) Ein Bettler hingegen der um größeres Mitleiden zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist zu bestrafen.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *** die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
tretung nach vollendeter Strafzeit aus dem bisherigen Aufenthalte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämmtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.	
§. 515. (II. §. 260.) Das erste Mal: **Eine Geldstrafe von 25 bis 200 Gulden.** Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes, **Abschaffung von dem Gast- oder Schankgewerbe und Unfähigkeits-Erklärung zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft.** **Arrest von 8 Tagen bis 3 Monaten.**	§. 509. Die Bestrafung derjenigen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung bestraft werden.
§. 516. **Strenger Arrest von 8 Tagen bis 6 Monaten.**	Vgl. das Hofkanzlei-Dekret vom 16. September 1815. *) Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen zu ahnden.
§. 518. (II. §. 262.) **Arrest von 8 Tagen bis 1 Monat,** bei öfterer Betretung: **bis 3 Monaten,** und nach hervorleuchtender größerer Unverbesserlichkeit **mit Verschärfung.** §. 519. (II. §. 263.) Sogleich bei der ersten Betretung: **Arrest bis 1 Monat.**	

Gattung der Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
Betteln der Kinder.	XIII.	§. 520. (II. §. 264.) Wenn ein Kind unter 14 Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern oder Diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, wofern sie davon Kenntniß gehabt oder es selbst dazu veranlaßt haben, zu bestrafen.
Herleihen der Kinder zum Betteln.	XIII.	§. 521. (II. §. 265.) Diejenigen Eltern, so wie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder herleihen, um von anderen als Werkzeuge zum Betteln gebraucht zu werden, sind auf die im §. 518 ausgedrückte Art zu bestrafen.
d. Verbotene Spiele.	XIII.	§. 522. (II. §. 266.) Das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, so wie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für diese Uebertretung einer Strafe.
e. Trunkenheit.	XIII.	§. 523. (II. §. 267.) Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. (§. 236.)*) War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftiger Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *.* die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 520. (II. §. 264.) **Arrest von 8 Tagen bis 1 Monat.** §. 518. (II. §. 262.) **Arrest von 8 Tagen bis 1 Monat.** Bei öfterer Betretung: **bis 3 Monaten,** und nach hervorleuchtender größerer Unverbesserlichkeit: **mit Verschärfung.**	
§. 522. (II. §. 266.) Für jeden Fall: **Eine Geldstrafe von 10 bis 900 Gulden,** wovon das eingebrachte Dritttheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachzusehen. Ausländer, welche in diese Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen.	Die verbotenen Spiele sind: Hofdekret v. 16. Okt. 1840 Z. 32041. „Pharao, Baffette, Würfeln, Passa dieci, Lansquenet, Quinze (Quindeci), Trenta, Quaranta, Rauscheln, Färbeln, Straschak sincère, Brennten, Molina, Walacho, Maccao, Halbzwölf, (Mezzo dodici, Undeci e mezzo), Vingt-un, Biribis Oka (Gespenst), Häufeln, Zupferlspiel (Trommel-Madame), Rouge et noir, Hanserlspiel (Hanswurstspiel) auf Kegelbahnen, Krügel- und Hirschelspiel, Schiffziehen, Billardkegelspiel mit Federn, Zwicken oder Labet, Rienstechen, Zapperln, endlich das Lotto, Lotto-Dauphin und Tarteln in öffentlichen Schanks- und Kaffeehäusern. Außer diesen Spielen sind auch alle jene verboten, wo der Gewinn und Verlust von dem bloßen Zufalle abhängt. Beim Biribis und allen den Zahlenlotto verwandten Spielen unterliegt der Bankhälter auch noch der im Lottopatente vom 13 März 1813 §. 30 festgesetzten Geldbuße von 50 Dukaten oder 225 Gulden.
§. 523. (II. §. 267.) **Arrest von 1 bis 3 Monaten.** Verschärfung des Arrestes, bei größeren Uebelthaten aber **strenger Arrest bis 6 Monaten.**	*) §. 236. (II. §. 3). Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können, so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Uebertretung bestraft. (§. 523).

Gattung der Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit.	Zahl des Hauptstückes	Inhalt des neuen St. G. B. II. Thls. nach dem kais. Pat. vom 27. Mai 1852.
17. *** Eingealterte Trunkenheit.	XIII.	§. 524. (II. §. 268.) Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, so wie bei derjenigen Klasse von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Uebertretung zu bestrafen. Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.
18. *** f. Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.	XIII.	§. 525. (II. §. 269.) Andere größere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der ehelichen Treue, thätige Verletzung schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherren und dergleichen sind zwar, so lange sie im Inneren der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht überlassen. Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. a. dgl. sich bemüssiget sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sich nach den Umständen zu einem wirklichen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

Gerichte (Bezirksämter, Stuhlrichterämter und Präturen), jene mit Sternchen *. die Polizei-Behörden. (Siehe S. 106.)

Die Strafe der Uebertretung ist:	Anmerkung.
§. 524. (II. §. 468) **Arrest von 1 bis 8 Tagen,** bei Wiederholung: **auch bis 1 Monat,** nach Umständen: **auch mit Verschärfung.**	Diese Uebertretung (§. 524) gehört jedoch nur dann vor die k. k. Polizeibehörde, wenn durch dieselbe Niemand beschädigt worden ist. (§. 2).
§. 525. (II. §. 269.) Verhängung jener Strafe, die sich nach den Umständen zu einem wirklichen Erfolge am zweckmäßigsten darstellt.	Diese Uebertretungen gehören jedoch nur insoferne vor die k. k. Polizeibehörde, als dieselben nach §. 525 von den Behörden zu ahnden sind.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

§. 526. (II. §. 270.)

Erlöschung der Vergehen und Uebertretungen und ihrer Strafen.

Die in diesem Strafgesetze vorkommenden Vergehen und Uebertretungen und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Schuldigen; durch die vollstreckte Strafe; durch Erlassung derselben, und durch Verjährung.

§. 527. (II. §. 271.)

Durch den Tod des Schuldigen.

Der Tod des Schuldigen hebt alle Untersuchung auf, und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; außer in soferne dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden.

§. 528. (II. §. 272.)

Durch die vollstreckte Strafe.

Die vollstreckte Strafe tilgt Vergehen und Uebertretungen (§. 225)

§. 529. (II. §. 273.)

Durch Erlassung der Strafe.

Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Behörde oder von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

§. 530.

In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Uebertretung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hierzu nicht mehr berechtigt sein, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheiles an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles Statt, so kann derselbe in der Regel (§. 503) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urtheil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

§. 531. (II. §. 274.)

Durch die Verjährung.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung oder in dem Falle, wenn er deßhalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urtheiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu

rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

Nebstbei darf aber der Thäter, um auf die Verjährung Anspruch machen zu können:

a) aus dem Vergehen oder der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben; ferner muß er,
b) soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist, und
c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen haben.

§. 532.

Zeit der Verjährung bei Vergehen und Übertretungen.

Die Zeit der Verjährung ist, in soweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Uebertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden bestimmt ist, sechs Monate; bei den sämmtlichen schwerer verpönten Vergehen und Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

Anhang.

Nr. I.

Kaiserliche Verordnung

vom 11. Mai 1854, Nr. 120 XLIII. St. d. R. G. B.

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze,

wodurch, nach Maßgabe des §. 9 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 mehrere der, im II. Theile des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 vorkommenden Uebertretungen, in den Hauptstädten aller Kronländer in erster Instanz der Strafgerichtsbarkeit der daselbst bestehenden landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zugewiesen werden.

In Vollziehung der im §. 9 der Strafprozeß-Ordnung in Aussicht gestellten Zuweisung mehrerer Uebertretungen zur Strafgerichtsbarkeit der Sicherheitsbehörden, finde Ich, nach Einvernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgrenze, zu verordnen:

§. 1.

Von dem Tage angefangen, an welchem in jedem einzelnen Kronlande die Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 in Wirksamkeit treten wird, ist nach Maßgabe des §. 9 derselben im Polizeirayon der nachgenannten Hauptstädte: Wien, Linz, Salzburg, Gratz, Laibach, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Mailand, Venedig, Zara, Prag, Brünn, Troppau, Lemberg, Krakau, Czernowitz, Ofen-Pest, Temesvar, Hermannstadt und Agram die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz über die im §. 2 dieser Verordnung bezeichneten Uebertretungen von den daselbst bestehenden k. k. Polizeibehörden auszuüben.

§. 2.

Dieser Gerichtsbarkeit werden nachstehende im II. Theile des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 vorkommende Uebertretungen zugewiesen:

1. Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft (§. 299 des Strafgesetzes).
2. Verletzung von Patenten, Verordnungen u. s. w. (§. 315).
3. Beschädigung der zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen (§. 317.)

4. Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen (§. 319).

5. Die im §. 320 unter den Buchstaben a) bis einschließig e) bezeichneten Uebertretungen in Beziehung auf die Meldungsvorschriften.

6. Die im §. 321 bestimmte Uebertretung der Aufnahme von Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft).

7. Die in den §§. 323 und 324 bezeichnete Rückkehr eines Abgeschafften, in soferne die Abschaffung von den Sicherheits- oder Gemeindebehörden verfügt worden war.

8. Die im §. 338 bezeichnete Uebertretung des Verbotes des Badens und Schleifens auf dem Eise und des Betretens der Eisdecken an gefährlichen Stellen.

9. Die Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue (§. 380).

10. Die in den §§. 387, 388, 390 und 391 bezeichneten Uebertretungen der unterlassenen Anzeige eines mit der Wuth behafteten oder derselben verdächtigen Thieres, des unbefugten Haltens schädlicher Thiere, der Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres und der Vernachlässigung bösartiger Hausthiere.

11. Die Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. (§. 398).

12. Die Verstellung der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer u. dgl. oder die Unterlassung der Aufstellung von Warnungszeichen und Laternen dabei (§§. 422 — 424).

13. Das Herabwerfen aus Fenstern u. dgl. oder die Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände (§. 426).

14. Die in den §§. 427 — 430 bezeichneten Uebertretungen des Verbotes des schnellen und unbehutsamen Fahrens und Reitens, der Bestellung eines von der Polizei nicht tauglich befundenen Knechtes und des Stehenlassens von Pferden ohne Aufsicht.

15. Die im §. 496 bezeichneten öffentlichen Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

16. Das in den §§. 517 — 521 als Uebertretung erklärte Betteln.

17. Eingealterte, Gefahr bringende Trunkenheit bei gewissen Handwerkern, Taglöhnern und Dienstboten (§. 524).

18. Unsittlichkeiten, in soferne sie nach Vorschrift des §. 525 als Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit von den Behörden zu ahnden sind.

Die hier unter Nr. 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 17 angeführten Uebertretungen gehören jedoch nur dann unter die Strafgerichtsbarkeit der in §. 1 erwähnten Polizeibehörden, wenn durch diese Uebertretungen Niemand beschädiget worden ist.

§. 3.

Meine Minister des Innern und der Justiz, sowie der Chef Meiner obersten Polizeibehörde, sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Dieselben sind zugleich ermächtiget, die Wirksamkeit dieser Verordnung außer den im §. 1 genannten Hauptstädten nach Maßgabe des §. 9 der Strafprozeß-Ordnung auch noch auf andere Orte auszudehnen, und rücksichtlich derjenigen Städte, in welchen die Polizeidirektion in mehrere Polizei-Bezirks-Kommissariate untergetheilt ist, zu bestimmen, in wieferne die in dieser Verordnung festgesetzte Strafgerichtsbarkeit von der Central-Direktion oder von den Bezirks-Kommissariaten auszuüben sein wird.

Wien den 11. Mai 1854.

Nr. II.

Kaiserliches Patent

vom 27. Mai 1852, XLVII. St. d. R. B. Nr. 122,

wodurch für sämmtliche Kronländer des Reiches, mit Ausnahme des Militär-Grenzgebietes, eine neue Preß-Ordnung erlassen, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt, und das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 13. März 1849 (Nr. 161 des Reichsgesetzblattes) außer Geltung gesetzt wird.

Wir Franz Josef der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

haben in der Erwägung, daß die mit Unserem Patente vom 27. Mai 1852 erfolgte Kundmachung des vervollständigten allgemeinen Strafgesetzes für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Militär-Grenzgebietes, so wie die gewonnene Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die Revision derselben nothwendig gemacht hat, nach Vernehmung Unserer Minister, und nach Anhörung Unseres Reichsrathes unter gleichzeitiger Außerwirksamkeitsetzung Unseres Patentes vom 13. März 1849 folgende Preß-Ordnung für sämmtliche Kronländer, mit Ausnahme des Militär-Grenzgebietes zu erlassen, und selbe vom 1. September 1852 an in Wirksamkeit zu setzen befunden.

Preß-Ordnung.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alles, was in diesem Patente von Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß von den Erzeugnissen der Drucker-Presse, sondern auch von allen

durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken) zu gelten.

Dagegen haben die Bestimmungen dieses Patentes keine Anwendung auf ämtliche Druckschriften, welche von Unseren Behörden herausgegeben werden.

§. 2.

Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers, des Verlegers, und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch mit dem Namen desselben, sowie mit der Angabe des Druckortes und mit der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen sein.

Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung jedes einzelnen Blattes (Nummer) oder Heftes von periodischen Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften u. s. w.) mit der weiteren Bestimmung, daß dasselbe auch noch den Namen des oder der Redakteure enthalten muß.

In den Fällen, wo ein Verleger auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, ist stets der Drucker für die Erfüllung der in diesem Patente dem Verleger auferlegten Verbindlichkeiten verantwortlich.

§. 3.

Von jedem einzelnen Blatte (Nummer) oder Hefte einer periodischen Druckschrift, und von jeder mit derselben zu versendenden Beilage, dann von den zu Ankündigungen bestimmten Druckschriften hat der Drucker, oder falls die Herausgabe durch einen gewerbsmäßigen Verleger erfolgt, der Verleger spätestens eine Stunde vor der Hinausgabe oder Versendung am Orte des Erscheinens ein, bei periodischen Druckschriften mit der Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes Exemplar bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde, und in Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, ein Exemplar auch bei diesem zu hinterlegen.

Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift ist der Drucker verpflichtet, ein Exemplar spätestens drei Tage vor ihrer Ausgabe oder Versendung bei der gedachten Behörde am Orte des Erscheinens zu überreichen.

In dem von dieser Behörde auf Verlangen auszustellenden Empfangsscheine ist der Zeitpunkt der Hinterlegung genau zu bestätigen.

Jede Austheilung, Ausgabe, wie immer geartete Versendung oder Uebergabe zur Versendung einer Druckschrift vor Ablauf der gedachten Fristen ist verboten.

§. 4.

Von jeder im Inlande aufgelegten Druckschrift ist der Verleger verpflichtet, nachbezeichnete Pflicht-Exemplare, nämlich eines an das Ministerium des Innern, eines an die oberste Polizei-Behörde, eines an die k. k. Hofbibliothek, und eines an jene Universitäts- oder Landesbibliothek zu überreichen, welche durch besondere Kundmachung in jedem Kronlande oder Verwaltungsgebiete als zum Bezuge dieses Pflicht-Exemplares berechtiget erklärt werden.

Von den periodischen Druckschriften ist überdieß ein Pflicht-Exemplar an den Statthalter des Kronlandes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Diese Zusendungen haben bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei nicht periodischen Druckschriften binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, genießen die Portofreiheit, und es wird bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung, das Pflicht-Exemplar mit einem angemessenen Prozenten-Abschlag vom Ladenpreise vergütet werden.

Von der Einsendung der Pflicht-Exemplare sind jedoch Druckschriften für den Geschäfts- und Privatgebrauch, wie Ankündigungszettel, Adressen, Empfehlungskarten, Blanquette und ähnliche untergeordnete Erzeugnisse der Presse ausgenommen.

Rubricirte Papiere und Verzierungsgegenstände von rein gewerblicher Beschaffenheit, in soferne sie weder Text, noch bildliche Darstellungen enthalten, dann Etiquetten und Visitkarten sind von der Erfüllung der in den §§. 2 und 3 vorgezeichneten Förmlichkeiten enthoben.

II. Abschnitt.

Ueber die Erzeugung von Druckschriften und den Verkehr mit denselben.

§. 5.

Die Gewerbsgesetze und Vorschriften bestimmen, wer zur Erzeugung, zur Herausgabe, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben berechtiget ist.

Diese Bestimmungen sind auch maßgebend für die Erzeugung und Verbreitung von periodischen Druckschriften.

§. 6.

Die Verbreitung (Vertrieb, Verschleiß oder Vertheilung) von Druckschriften darf nur von Personen, die zum Handel mit Druckschriften nach den Gewerbsgesetzen berechtiget sind, und zwar nur in ihren regelmäßigen Verkaufsstätten nach Maßgabe ihres Befugnisses, und auf die durch die Gewerbs-Vorschriften geregelte Weise unternommen werden.

§. 7.

Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausbieten derselben zum Verkaufe, das Ausrufen und Vertheilen derselben außerhalb des Gewerbslokales ist untersagt.

Ebenso ist untersagt das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen und anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Behörde.

Das Verbot der Plakate bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als: Theaterzettel, Ankündigungen von Vermiethungen, Verkäufen, Lustbarkeiten u. dgl.

Solche dürfen an den von der Sicherheitsbehörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden. Zum Anschlagen von Plakaten darf Niemand verwendet werden, der nicht einen Erlaubnißschein der Sicherheitsbehörde, in dem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt.

Dieser Erlaubnißschein kann im Falle eines Mißbrauches sogleich eingezogen werden.

Das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten auf Druckschriften durch Personen, welche nicht mit einem Erlaubnißscheine der Si-

cherheitsbehörde versehen sind, ist dem Hausiren mit Druckschriften gleichzuhalten.

§. 8.

An Orten, wo zum Handel mit Druckschriften berechtigte Personen entweder gar nicht, oder nicht in der erforderlichen Zahl, oder nicht in der entsprechenden Aufstellung vorhanden sind, kann der Statthalter bei nachgewiesenem Bedarfe einzelnen vertrauenswerthen Personen Verkaufslicenzen für bestimmte periodische Druckschriften ertheilen.

Diese Verkaufslicenzen sind immer nur für die Dauer von sechs Monaten auszufertigen, sind für keine andere Person, keinen anderen Verschleißort und für keine andere Druckschrift giltig, als ausdrücklich in derselben genannt sind, und können bei einem Mißbrauche oder einer Ueberschreitung sogleich wieder eingezogen werden.

Aehnliche Verkaufslicenzen können, wo eigene k. k. Behörden für Sicherheit und Ordnung aufgestellt sind, von diesen, sonst aber von den Kreisvorstehern, wenn sich das Bedürfniß dazu ausspricht, an vertraute, in dem Umfange ihres Wirkungskreises wohnhafte Personen, zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern, entweder für bestimmte Ortschaften oder für Märkte, Wallfahrtstage und Kirchfeste ertheilt werden. Die Behörden für Sicherheit und Ordnung in den Orten, wo der Verkauf geschieht, haben darüber zu wachen, daß ein solches Befugniß nicht überschritten werde.

III. Abschnitt.

Von den periodischen Druckschriften.

§. 9.

Als eine periodische Druckschrift ist jene anzusehen, welche entweder täglich, oder doch zum mindesten Einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten erscheint.

Als zugehörige Bestandtheile eines Blattes oder Heftes sind solche Beilagen anzusehen, die mit demselben gleichzeitig und ungetrennt ausgegeben, und nicht abgesondert im Pränumerationswege oder Einzelnverkaufe veräußert werden.

Dagegen haben alle Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbstständige periodische Druckschriften darstellen, und im Pränumerationswege oder Einzelnverkaufe abgesondert veräußert werden, auch die Bedingungen des Erscheinens abgesondert zu erfüllen, und sie können sich dieser Verpflichtung durch die Aufnahme eines gemeinsamen Titels nicht entziehen.

§. 10.

Zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift ist eine besondere Bewilligung (Konzession) erforderlich. Die Ertheilung derselben steht bei cautionspflichtigen periodischen Druckschriften (§ 13) der obersten Polizeibehörde, bei den übrigen dem Statthalter des Kronlandes zu.

Das dießfällige, durch die für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in dem Orte, in welchem die periodische Druckschrift erscheinen soll, bestellte landesfürstliche Behörde einzubringende Gesuch muß enthalten:

1. Den Namen und Wohnort des Verlegers, und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch desselben;

2. die Nachweisung, daß der Verleger nach den Gewerbsgesetzen zu einer solchen Gewerbsunternehmung berechtiget ist, und im Orte der Herausgabe seinen regelmäßigen Wohnsitz hat;

3. den Namen und Wohnort eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen Redakteurs, und wenn mehrere Redakteure auf dem Blatte genannt werden sollen, den Namen und Wohnort aller;

4. die Nachweisung über die gesetzlichen Eigenschaften jedes auf dem Blatte zu nennenden Redakteurs zur Führung der Redaktion (§. 12);

5. den Namen und Wohnort des Druckers;

6. die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und die Angabe des beabsichtigten Inhaltes (§. 13).

Der Rekurs gegen die von dem Statthalter verweigerte Ertheilung einer Konzession geht an die oberste Polizeibehörde.

Wer von einer erhaltenen Bewilligung zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift Gebrauch machen will, hat sich mit derselben, und in dem Falle, wo eine Kaution zu leisten ist, über den Erlag der letzteren spätestens acht Tage vor dem Erscheinen des ersten Blattes, bei der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daselbst bestellten landesfürstlichen Behörde auszuweisen, und wenn am Orte des Erscheinens ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, diesem die Anzeige hievon gleichzeitig zu überreichen.

Die Konzession kann auch auf eine unbestimmte Zeitdauer verliehen und darf ohne Bewilligung derselben Behörde, die solche verliehen, nicht abgetreten werden.

§. 11.

Wird diese Ausweisung unterlassen, oder solche von der für Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde für nicht vollständig erklärt, so ist die Herausgabe der periodischen Druckschrift von der genannten Behörde bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen einzustellen.

Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses ist auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung an einem der im §. 10 angeführten Erfordernisse, noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen.

Im Falle einer gegen die Verfügungen der gedachten Behörde erhobenen Beschwerde, welche jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, steht die Entscheidung dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizeibehörde zu.

§. 12.

Jeder Redakteur einer periodischen Druckschrift muß an dem Orte des Erscheinens wohnhaft, wenigstens vier und zwanzig Jahre alt und österreichischer Staatsbürger sein.

Auch muß derselbe das freie Dispositionsrecht über seine Person und sein Vermögen, eine tadellose Moralität und jenen Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welchen die Leitung eines literarischen Unternehmens voraussetzt. Staatsbeamte dürfen sich bei einer Redaktion nur dann betheiligen, wenn sie die vorläufige Ermächtigung hiezu von ihrer vorgesetzten Behörde erhalten haben.

Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafverhaft befinden, sind während der Dauer ihrer gefänglichen Anhaltung von der Herausgabe und Redaktion periodischer Druckschriften ausgeschlossen.

§. 13.

Für jede periodische Druckschrift, welche, sei es auch nur nebenbei, die politische Tagesgeschichte behandelt, politische, religiöse oder soziale Fragen bespricht, oder überhaupt politischen Inhaltes ist, muß die vorgeschriebene Kaution erlegt werden.

Auch andere periodische Druckschriften verfallen der Kautionspflicht, sobald wegen ihres Inhaltes oder wegen Uebertretung des gegenwärtigen Patentes eine gerichtliche Verurtheilung erfolgt

Die Entscheidung, ob eine periodische Druckschrift der Kautionspflicht unterliege, steht im Falle einer dagegen erhobenen Einsprache, dem Statthalter des Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge der obersten Polizeibehörde zu.

Die ämtlichen Zeitungen sind von dem Kautionserlage befreit.

§. 14.

Die Kaution beträgt für periodische Druckschriften, welche an Orten von mehr als sechzigtausend Einwohnern oder in deren Umkreise von zwei Meilen erscheinen, zehntausend Gulden Konv. Münze, in Orten von mehr als dreißigtausend Einwohnern siebentausend Gulden Konv. Münze, in allen übrigen Orten fünftausend Gulden Konv. Münze; für periodische Schriften, welche weniger als dreimal in der Woche erscheinen, ist nur die Hälfte dieses Kautionsbetrages zu erlegen.

§. 15.

Die Kaution ist nach der Wahl des Erlegers entweder in barem Gelde, oder in auf Ueberbringer lautenden, in Konv. Münze verzinslichen kaiserlichen österreichischen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsekourse des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, zu erlegen. Im ersteren Falle wird der Kautionsbetrag nach dem bei dem k. k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße verzinset.

In jedem Kronlande werden die Kassen besonders bekannt gemacht werden, bei welchen der Erlag stattzufinden hat.

Die Kaution wird beim Aufhören des Erscheinens einer periodischen Druckschrift, sechs Monate nach Ausgabe der letzten Nummer, gegen Beibringung einer Bescheinigung des betreffenden Staatsanwaltes, daß aus Anlaß dieser periodischen Druckschrift kein gerichtliches Verfahren anhängig ist, dem Erleger zurückgestellt.

§. 16.

Die Kaution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift sammt Beilagen, für welche sie bestellt wurde, verhängten Geldstrafen und für die Untersuchungskosten, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

§. 17.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß der Verfall der Kaution im Ganzen oder in einem Theile derselben ausgesprochen worden, so haben sich die Betheiligten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde und bei dem Staatsanwalte über die Abfuhr des in Verfall gesprochenen Betrages und der etwa erkannten Kosten des Verfahrens an die Kasse, der die Strafen verfallen, auszuweisen; im widrigen Falle verfügt der Staatsanwalt diese Abfuhr aus der Kaution ohne weiteres Einschreiten des Gerichtes.

Ist die Kaution nicht im Baren geleistet worden, so wird zu diesem Ende der erforderliche Theil der zu diesem Zwecke erlegten Staatsschuldverschreibungen gleichfalls ohne Einschreiten des Gerichtes börsemäßig veräußert. Auf die gleiche Weise ist auch der Ersatz der Kosten des Verfahrens hereinzubringen.

§. 18.

Wenn die Kaution in Folge der aus derselben verfügten Gesetze vermindert wird, so muß die Ergänzung unter den im §. 11 festgesetzten Folgen binnen längstens drei Tagen ausgewiesen werden.

Die im §. 11 festgesetzten Folgen haben auch einzutreten, wenn für die periodische Druckschrift eine Kaution nicht bestellt war, und die erkannten Geldstrafen oder der Ersatz der Kosten des Verfahrens nicht binnen drei Tagen erlegt werden.

§. 19.

Den Herausgebern der gegenwärtig schon bestehenden periodischen Druckschriften wird zur Leistung der Kaution nach dem dermalen festgesetzten Ausmaße ein Termin von drei Monaten bewilliget. Diese periodischen Druckschriften werden als ordnungsmäßig konzessionirt angesehen, und haben binnen dreißig Tagen die im §. 10 von 1 bis 6 angeführten Daten den bezogenen Behörden nachzuweisen. Diese Fristen haben von dem Zeitpunkte zu laufen, von welchem dieses Patent in Wirksamkeit tritt.

§. 20.

In eine periodische Druckschrift muß jede ämtliche Berichtigung von darin mitgetheilten Thatsachen in das zunächst nach deren Empfang erscheinende Blatt (Nummer) oder Heft kostenfrei aufgenommen werden.

Andere Berichtigungen von Thatsachen von Seite der Betheiligten müssen in gleicher Art, jedoch nur insoferne unentgeltlich aufgenommen werden, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen sich die Entgegnung bezieht, nicht um das Zweifache übersteigt.

Ist dieß der Fall, so sind für die mehreren Zeilen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Im Falle der Verweigerung ist die Aufnahme durch den Staatsanwalt zu erwirken. Außerdem kann eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) annimmt, auch außer dem Falle besonderer vertragsmäßiger Verpflichtungen verhalten werden, auf Verlangen der Sicherheitsbehörde ämtliche Erläße gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, der nächsten Nummer einzurücken.

§. 21.

Wird gegen eine periodische Druckschrift ein Strafverfahren anhängig gemacht, so sind über Auftrag der Behörde die in dieser Strafverhandlung ergangenen Verordnungen vollständig und unverändert in dem nächst erscheinenden Blatte (Nummer) oder Hefte derselben periodischen Druckschrift und ebenso das Straferkenntniß mitzutheilen.

Bei einer solchen Mittheilung sind Zusätze und Bemerkungen jeder Art unzuläßig, ohne Unterschied, ob dieß in der Nummer, welche die Mittheilung bringt, oder in einer anderen Nummer geschieht. Auch darf niemals eine noch mit Beschlag belegte oder als strafbar erklärte Druckschrift weiter verbreitet oder durch den Druck veröffentlicht werden, selbst wenn dieses nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte.

§. 22.

Wird bei einer periodischen Druckschrift beharrlich eine dem Throne, der monarchischen Regierungsform, der staatlichen Einheit und Integrität des Reiches, dem monarchischen Prinzipe, der Religion, der öffentlichen Sittlichkeit, oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselige, oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgt, so kann nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher fruchtloser Verwarnung die weitere Herausgabe einer solchen periodischen Druckschrift von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem dieselbe herausgegeben wird, bis auf drei Monate eingestellt werden.

Die auf längere Zeit dauernde, oder die gänzliche Einstellung und Konzessions-Entziehung kann nur von der obersten Polizeibehörde ausgesprochen werden.

Auch andere nicht periodische Druckschriften, welche im Inlande erscheinen, können, wenn sie eine solche gefährliche Richtung verfolgen, von der obersten Polizeibehörde und in dringenden Fällen von dem Statthalter des Kronlandes, in welchem sie gedruckt oder ausgegeben wurden, verboten werden. Gegen die Verfügungen des Statthalters steht der Rekurs an die oberste Polizeibehörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen.

IV. Abschnitt.

Von den ausländischen Druckschriften.

§. 23.

Ausländische Druckschriften können von der obersten Polizeibehörde für den ganzen Umfang des Kaiserstaates verboten werden.

Das Verbot einer ausländischen Druckschrift faßt auch das Verbot der Herausgabe und Verbreitung jeder im In- oder Auslande verfaßten Uebersetzung oder sonstigen Ausgabe jener Schrift, es mag selbe den ganzen Inhalt oder nur einen Theil enthalten, in sich.

Die k. k. Postanstalt hat auf verbotene ausländische, oder ihnen gleichgehaltene Druckschriften keine Pränumeration, noch sonst selbe zur Beförderung anzunehmen, und es ist die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung derselben Jedermann untersagt.

V. Abschnitt.

Von der strafbaren Verbreitung von Druckschriften.

§. 24.

Als strafbarer Verbreiter ist zu behandeln jeder Buch- oder Kunsthändler, Antiquar, Buchdrucker, Verleger, oder wer immer den Verschleiß mit Druckschriften gewerbsmäßig betreibt, wenn er Druckschriften strafbaren Inhaltes, oder die durch eine besondere ihm bekannt gewordene Verfügung verboten wurden, versendet, oder deren Versendung durch Bestellung veranlaßt, oder derlei Druckschriften mit Uebertretung der für die Waaren-Einfuhr bestehenden Vorschriften aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet einbringt oder einbringen läßt, ferner wer immer mit derlei Druckschriften unbefugten oder geheimen Handel treibt, oder sie an öffentlichen Orten, Lesezirkeln, Leihbibliotheken u. dgl. auflegt, oder sonst zum Zwecke weiterer Verbreitung an Andere abtritt.

VI. Abschnitt.

Von der Beschlagnahme.

§. 25.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat jede verbotene Druckschrift, so wie jede Druckschrift, welche mit Außerachtlassung der Vorschriften des gegenwärtigen Patentes ausgegeben wird, oder deren Inhalt eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung begründet, mit Beschlag zu belegen. Ueber jede Beschlagnahme ist die vorschriftmäßige Behandlung einzuleiten.

Der Rekurs gegen eine von der Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme geht an den Statthalter und weiter an die oberste Polizeibehörde. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Aufhebung einer solchen Beschlagnahme kann nur im politischen Wege stattfinden.

VII. Abschnitt.

Von den Strafen wegen Uebertretung der Preß-Ordnung.

§. 26.

Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 2, 3 und 4 dieses Patentes ist mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden Konv Münze, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, zu bestrafen.

Eine wissentlich falsche Angabe in dem im §. 2 vorgeschriebenen Vormerke ist an dem Drucker oder sonst Schuldtragenden überdieß mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 27.

Die Uebertretungen der Vorschriften der §§. 5 bis 8 dieses Patentes sind, abgesehen von der nach den Gewerbsvorschriften allenfalls eintretenden Behandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis zweihundert Gulden Konv. Münze, oder mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate, sowohl an dem unmittelbaren Thäter, als auch an demjenigen, der ihn hiezu bestellte, zu bestrafen.

Die im Hausirhandel oder sonst in der unerlaubten Verbreitung oder im Winkelverkehre ergriffenen oder vorschriftwidrig öffentlich angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle.

§. 28.

Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift gegen die Anordnungen der §§. 9 bis 19, ist abgesehen von den in den §§. 11 und 18 ausgedrückten Folgen an dem Verleger und an dem Drucker mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Konv. Münze zu bestrafen.

§. 29.

Die Verweigerung des Abdruckes der von dem Staatsanwalte oder der Behörde zugestellten Veröffentlichungen (§§. 20 und 21) ist mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden Konv. Münze zu bestrafen

Bei fortgesetzter Weigerung kann das weitere Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der obliegenden Verpflichtung eingestellt werden.

Außerdem bleibt die Anwendung anderweitiger gesetzlicher Zwangsmittel zur Erfüllung obiger Verbindlichkeit vorbehalten.

§. 30.

Die Aufnahme von Zusätzen oder Bemerkungen zu oder über zur Veröffentlichung zugestellte behördliche Erlässe, dann die weitere Veröffentlichung oder Verbreitung einer mit Beschlag belegten oder als strafbar erklärten Druckschrift (§. 21) ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Konv. Münze, und bei besonderer Böswilligkeit überdieß mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Die Druckschriften, welche den Gegenstand dieser Uebertretung bilden, sowie der zu ihrer Erzeugung bestimmte Satz oder sonstige Vorrichtungen sind zu vernichten.

§. 31.

Die weitere Veröffentlichung einer periodischen Druckschrift, deren Herausgabe von der Behörde eingestellt wurde, unter dem gleichen oder veränderten Titel, ist, abgesehen von der zu verfügenden Einstellung, mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Konv. Münze, und bei erschwerenden Umständen an dem Redakteur, dem Verleger oder Drucker mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und unter besonders erschwerenden Umständen an dem Drucker und Verleger selbst mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 32.

Die Einfuhr, der Handel, die Ankündigung und die Verbreitung verbotener oder ihnen gleichgehaltener Druckschriften ist mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden Konv. Münze, und bei erschwerenden Umständen mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Derlei in der Verbreitung ergriffene Druckschriften unterliegen dem Verfalle. Hat die Verbreitung aus dem Auslande in den Kaiserstaat eingebrachter Druckschriften vor Erlassung des Verbotes stattgefunden; so ist die Außerlandesschaffung dieser Druckschriften zu bewirken, insoferne nicht wegen ihres Inhaltes ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

Dieselbe Strafe ist gegen jeden Versuch der eigenmächtigen Herausgabe eines zeitweilig oder gänzlich eingestellten Blattes, sowie auf die Verbreitung eines solchen Blattes zu verhängen.

VIII. Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt der Druckschriften.

§. 33.

Wer sich durch Druckschriften einer nach den allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, verfällt in die durch diese Gesetze bestimmten Strafen.

§. 34.

Die bei Abfassung, Drucklegung oder Verbreitung einer strafbaren Druckschrift mitwirkenden Personen sind, insoferne sie nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches des durch die Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden werden, in nach-

stehenden Fällen für den strafbaren Inhalt gleichzeitig verantwortlich, und wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge nach den weiter unten folgenden Bestimmungen zu bestrafen, und zwar:

a) der Verfasser, Uebersetzer oder Herausgeber, insoferne er nicht den Beweis herstellt, daß die Drucklegung ohne sein Wissen und Verschulden stattfand;

b) bei periodischen Druckschriften jeder auf dem Blatte genannte Redakteur, wenn er nicht beweiset, daß die Drucklegung des strafbaren Artikels wider seinen ausdrücklichen Willen erfolgt ist, und daß er die Anzeige hievon an die gehörige Behörde längstens bis zur Uebergabe des Probe-Exemplares (§. 3) gemacht hat;

c) der Verleger, er mag den Verlag von Druckschriften gewerbsmäßig betrieben, oder nur in dem besonderen Falle unternommen haben.

§. 35.

Nebst diesen Personen ist der Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei) für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) wenn ein gewerbsmäßig berechtigter Verleger auf der Druckschrift nicht, oder fälschlich genannt ist;

b) wenn die Druckschrift ihrer äußeren Form nach sich als ein Plakat oder Flugblatt, das ist ein Erzeugniß der Presse, welches aus einzelnen Blättern besteht, oder doch nicht über einen Druckbogen umfaßt, darstellt;

c) wenn der Druck mit Uebertretung der §§. 2 und 3 dieses Patentes stattfand.

§. 36.

Der Vertriebsbesorger, Verschleißer oder Verbreiter ist für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

a) bei ausländischen Druckschriften, wenn der Ort des Erscheinens oder der Verfasser, oder der Verleger der Druckschrift, oder die Art der Zusendung geeignet sind, die Aufmerksamkeit zu erregen, um Verdacht über den Inhalt derselben zu erwecken, oder wenn die allenthalben vorgeschriebenen oder wenigstens üblichen Bezeichnungen, nämlich Ort und Zeit des Erscheinens, dann der Name des Verlegers der Druckschrift fehlen oder unrichtig angegeben sind, oder endlich, wenn der Verkauf auf heimliche Weise geschieht;

b) bei solchen, die mit Uebertretung der §§. 5 bis 8 dieses Patentes in Verkehr gesetzt werden;

c) bei Plakaten und Flugblättern (§. 35).

§. 37.

Die Verantwortlichkeit der bei Herausgabe von strafbaren Druckschriften mitwirkenden Personen (§§. 34 bis 36) bezieht sich auf den vollen Inhalt der Druckschriften und der dazu gehörigen Beilagen.

Verwahrungen und Erklärungen der Redaktion oder des Herausgebers gegen den Inhalt aufgenommener Einrückungen oder die von anderen Personen übernommene Haftung heben diese gesetzliche Verantwortlichkeit nicht auf.

§. 38.

Bildet der Inhalt einer Druckschrift eine vom Gesetze als Verbrechen bezeichnete Handlung, so ist jeder für diesen Inhalt Verantwortliche (§§. 34

bis 36), dem seine Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, und bei erschwerenden Umständen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Ueberdieß ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Kaution bestellt wurde, auf den Verfall derselben, nach dem im §. 28 des allgemeinen Strafgesetzbuches festgesetzten Ausmaße zu erkennen.

War aber für die Druckschrift eine Kaution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, oder insoferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt wurde, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Verbrechen zugerechnet wurde, nebst der Arreststrafe auf eine Geldstrafe von fünfhundert bis Eintausend Gulden Konv. Münze zu erkennen.

§. 39.

Bildet der Inhalt einer Druckschrift ein Vergehen, so ist jeder für diesen Inhalt im Sinne der §§. 34 bis 36 Verantwortliche, der nicht desselben Vergehens schuldig befunden wird, mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, oder einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen ist auf Arrest zu sechs Monaten zu erkennen.

§. 40.

Auch in dem Falle des §. 39 ist bei periodischen Druckschriften, wofür eine Kaution bestellt wurde, zugleich auf den Verfall der Kaution nach dem im §. 251 des allgemeinen Strafgesetzbuches vorgesehenen Ausmaße zu erkennen.

War aber für die Druckschrift eine Kaution nicht bestellt, so ist gegen den gewerbsmäßigen Verleger, und insoferne ein solcher auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, gegen den Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei), falls ihnen ihre Mitwirkung nicht als ein Vergehen zugerechnet wurde, auf eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden Konv. Münze zu erkennen.

§. 41.

Ueber die Art der Einbringung der in Preßsachen erkannten Geldstrafen, über den Fond, in den dieselben einzufließen haben, sowie über die Umwandlung der Geldstrafe in Arrest, haben die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

IX. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Behörden in Preßsachen.

§. 42.

Das Verfahren, die Entscheidung und Vollziehung des Straf-Erkenntnisses wegen Uebertretungen der §§. 2 bis einschließig 32, steht der zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde, in allen übrigen Fällen der ordentlichen Gerichtsbehörde zu, und zwar in den Ländern, wo und so lange die Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit besteht, den Bezirks-Kollegialgerichten, in allen übrigen Theilen der Monarchie aber den landesfürstlichen Kollegial-Strafgerichten zu.

Ist durch den Inhalt der Druckschrift, bei welcher eine Uebertretung der Preß-Ordnung stattfand, zugleich eine an sich strafbare Handlung begangen worden, so hat dasjenige Strafgericht, welchem die Gerichtsbarkeit über die durch den Inhalt der Druckschrift begangene strafbare Handlung zusteht, auch über die Uebertretung der Preß-Ordnung zu erkennen.

§. 43.

Ueber die Strafen, welche aus Anlaß des strafbaren Inhaltes einer Druckschrift (§§. 33 bis 40) einzutreten haben, erkennen jene Gerichte, welche überhaupt über das durch den Inhalt begründete Verbrechen oder Vergehen zur Entscheidung berufen sind.

X. Abschnitt.

Von der Entziehung des Gewerbsbefugnisses.

§. 44.

Gewerbetreibenden, welche wegen in Ausübung ihres Gewerbes begangener Uebertretungen der gegen den Mißbrauch der Presse erlassenen Gesetze bereits zweimal verurtheilt wurden, kann im Falle einer weiteren erfolgenden Verurtheilung das Gewerbsbefugniß entzogen werden.

XI. Abschnitt.

Von der Verjährung.

§. 45.

Die Untersuchung und Bestrafung wegen der Uebertretung des gegenwärtigen Patentes hat zu entfallen, wenn binnen sechs Monaten nach begangener Uebertretung ein Verfahren nicht eingeleitet, oder das begonnene Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt wurde.

Der Minister des Innern und der Justiz, im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde, sind mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt und zur Erlassung der zu dessen Durchführung erforderlichen Anordnungen ermächtiget.

So gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. Mai 1852.

Franz Josef. (LS)

Graf Buol-Schauenstein m. p. **Bach** m. p. **Krauß** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ransonnet m. p.

Inhalt.

Zweiter Theil.

Von den Vergehen und Uebertretungen. §§. 233—532.

Anhang.





